



-lichen Dank

an alle, die in der Corona-Krise unsere medizinische Versorgung sicherstellen, unseren Bedarf an lebensnotwendigen Gütern abdecken, die täglich bei Polizei und Feuerwehr im Einsatz sind. Wir sagen auch Danke an alle Reinigungsfachkräfte und Mitarbeiter im ÖPNV, Energiesektor und in der Abfallwirtschaft, die für uns ihr Bestes geben!



Für alle anderen gilt: Jeder Einzelne kann einen Beitrag leisten. Leben retten war noch nie so einfach! #Wirbleibenzuhause



Aus dem Inhalt

Nichtamtlicher Teil

Alles Wichtige zum Coronavirus unter www.lra-sm.de 2

Häusliche Quarantäne: Was bedeutet das? Auf was muss ich achten? 4

Corona-Krise: Landratsamt nutzt zahlreiche Informationskanäle und empfiehlt NINA-App 5

Landkreis startet Hilfs- und Unterstützungsportal „Wir helfen.einander“ 6

Ehrenamtliche Richter aus dem Landkreis gesucht 11

Stellenausschreibungen 16

Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises 21

Öffentliche Bekanntmachungen der Zweckverbände 33

Kontaktdaten

Landratsamt
Schmalkalden-Meiningen
Obertshäuser Platz 1
98617 Meiningen
Telefon: (0 36 93) 4 85-0
Telefax: (0 36 93) 4 85-8436
E-Mail: info@lra-sm.de
Internet: www.lra-sm.de

Amtsblatt-Redaktion:

Pressestelle
Telefon: (0 36 93) 4 85-8260
E-Mail: amtsblatt@lra-sm.de

Redaktionsschluss

Der Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe ist der 8. Mai 2020.

Öffnungszeiten

Montag, Dienstag, Freitag
08:30 - 12:00 Uhr
Donnerstag
08:30 - 12:00 Uhr
und 13:00 - 17:30 Uhr

Was sich in unserem Landkreis bewegt



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

wir spüren momentan starke Einschränkungen im öffentlichen Leben. Viele Geschäfte, die Schulen und Kitas sind geschlossen, für Eltern ist es eine große Herausforderung, den Alltag zu organisieren. Gleiches gilt natürlich für Unternehmen, die auch auf Arbeitskräfte verzichten müssen und wirtschaftlich mit den Folgen des Coronavirus zu kämpfen haben. Und wir müssen davon ausgehen, dass die weitere Ausbreitung des Corona-Virus in den nächsten Wochen von uns allen, von der gesamten Gesellschaft alles abverlangt wird. Kluge, vorausschauende Entscheidungen, Ruhe, Selbstdisziplin und vor allem Solidarität – selbstverständlich auch gegenüber Erkrankten. Ich habe in den vergangenen Wochen erfahren, dass Infizierte oder Menschen, die unter Quarantäne stehen,

teilweise angefeindet oder wie Aussätzige behandelt wurden.

Solidarität gefragt

Ich möchte an dieser Stelle darauf hinweisen, dass die Experten vom Robert-Koch-Institut das Ansteckungsrisiko in Deutschland als hoch einschätzen. Das heißt: Jeder kann sich anstecken und für jeden besteht so das Risiko, sich in mental belastende Quarantäne begeben zu müssen – und jeder wird dann froh sein, wenn es Menschen gibt, die ihre Hilfe anbieten oder sich nach dem Wohlbefinden erkundigen. Daher möchte ich Sie alle ermutigen: Helfen Sie, seien Sie solidarisch und verurteilen Sie nicht. Was unsere Region, Thüringen und ganz Deutschland in den nächsten Wochen und Monaten braucht, ist Geduld und Zusammenhalt. Das heißt: Wir stehen zusammen, in dem wir alle Abstand voneinander halten. Gleichzeitig können wir einander Nähe geben, indem wir Kontakt über die zahlreichen modernen Kommunikationsmittel halten. In diesem Sinne möchte ich an Sie appellieren, alle veranlassten Maßnahmen zu unserer aller Schutz mitzutragen und umzusetzen. Jeder kann seinen Beitrag leisten, indem er soziale Kontakte aufs Notwendigste minimiert und die entsprechenden Hygieneregeln beachtet.

Seriöse Quellen nutzen

Damit Sie im Zweifelsfall immer wissen, wie Sie sich richtig verhalten, bitte ich Sie,

sich ausschließlich seriöser Informationsquellen zu bedienen. Eine Übersicht finden Sie auf unserer Internetseite, zahlreiche Veröffentlichungen stehen auch in der lokalen Tagespresse und natürlich steht auch unser Infotelefon für Anfragen zur Verfügung.

Hilfe bieten wir auch unserer heimischen Wirtschaft an. Auch hier haben wir mit der Schaltung einer „Hotline“ ein Angebot geschaffen, um Fragen und Hinweise anbringen zu können und wir haben auf unserer Internetseite eine Übersicht erstellt, wo sich Unternehmen mit ihren jeweiligen Problemlagen hinwenden können und Soforthilfe erhalten. Auch der Landkreis hat sich mit einem bisher zumindest thüringenweit einmaligen Soforthilfepaket mit einem Volumen von einer Million Euro engagiert. Aufgrund der Vielzahl der Anträge sind die Mittel weitestgehend ausgeschöpft. Darüber hinaus hat auch das Land ein Soforthilfeprogramm gestartet, das für anspruchsberechtigte Unternehmen finanziell noch attraktiver ist.

Fakt ist: Wir haben es mit einer dynamischen Lage zu tun, die unser Land vor noch nie da gewesene Herausforderungen stellt. Das heißt: Jeder Tag bringt neue Erkenntnisse sowohl in medizinischer Hinsicht, als auch in Fragen der Gefahrenabwehr. Die Lage ist ernst und wir nehmen sie ernst!

Wir dürfen deswegen aber auch nicht in Panik verfallen – denn auch solche Stimmen erreichen uns. Panik ist nie ein guter Ratgeber und kann auch zu falschen Entschei-

dungen führen. Was wir tun können und werden, ist unsere gesamte gemeinsame Kraft darin zu investieren, die Verbreitung des Virus einzudämmen beziehungsweise zu verlangsamen, um somit unsere Bevölkerung zu schützen. Führende Virologen gehen davon aus, dass sich bis zu 80 Prozent der Bürgerinnen und Bürger über einen längeren Zeitraum infizieren könnten. In vier von fünf Fällen verläuft die Krankheit mild, also ähnlich einer leichten Grippe, manche Menschen verspüren auch gar keine Symptome. Bei 20 Prozent der Infizierten, insbesondere bei der älteren Bevölkerung, kann die Erkrankung auch schwerer verlaufen. Deutschland verfügt über eines der besten Gesundheitssysteme und insbesondere eine der höchsten Dichten an Intensivbetten mit Beatmungsmöglichkeiten weltweit. Genau aus diesem Grund ist es wichtig, die Ausbreitung zu verlangsamen, damit die Infektionskurve abgeflacht werden kann. Denn nur so kann allen Menschen die bestmögliche medizinische Versorgung angeboten werden.

Ohne Frage ist die Corona-Krise eine gigantische Herausforderung für uns alle. Ich bitte Sie – egal ob jung oder alt – um Unterstützung in dieser Krisensituation: Bewahren Sie Ruhe, halten Sie die Regeln ein, bleiben Sie am besten Zuhause und leisten Sie auf diese Weise wertvolle Hilfe im Kampf gegen diesen unsichtbaren Feind!

Ihre Peggy Greiser

Alles Wichtige zum Coronavirus unter www.lra-sm.de

Die Corona-Krise wirft viele Fragen auf und die Antworten darauf, können sich mit der dynamischen Lage schnell ändern. Um Bürgerinnen und Bürger sowie die Unternehmen im Landkreis stets auf dem Laufenden zu halten, hat das Landratsamt Schmalkalden-Meiningen auf seiner Internetseite www.lra-sm.de unter dem Menüpunkt +++ CORONA +++ umfassende Informationen aus seriösen Quellen zusammengetragen. Darüber hinaus aktualisiert das Gesundheitsamt laufend die Übersicht mit Fragen und Antworten zum Coronavirus sowie wichtigen Links und Telefonnummern.



Zu folgenden Schwerpunktthemen finden Sie unter www.lra-sm.de wichtigen Informationen:

- Corona Newsticker: Aktuelle Informationen
- Allgemeinverfügungen und Erlasse
- Übersicht Fallzahlen
- Häufig gestellte Fragen & Antworten
- Hygieneregeln
- Häusliche Quarantäne
- Hinweise zur Kinderbetreuung
- Informationen für Unternehmen
- Informationen für Arbeitnehmer
- Wichtige Telefonnummern und Links
- Multilingual information – Mehrsprachige Information

Weitere wichtige Internetseiten:

Robert Koch-Institut
www.rki.de

Bürgertelefon
des Bundesministeriums
für Gesundheit:
030 / 346 465 100

Bundeszentrale für
gesundheitliche Aufklärung
www.infektionsschutz.de

Corona-Informationsportal
der Thüringer
Landesregierung:
www.corona.thueringen.de

Multilingual coronavirus
information
www.integrationsbeauftragte.de


infektionsschutz.de
 Wissen, was schützt.

Infektionen vorbeugen: Die 10 wichtigsten Hygienetipps

Im Alltag begegnen wir vielen Erregern wie Viren und Bakterien. Einfache Hygienemaßnahmen tragen dazu bei, sich und andere vor ansteckenden Infektionskrankheiten zu schützen.

- 1. Regelmäßig Hände waschen**
 - ▶ wenn Sie nach Hause kommen,
 - ▶ vor und während der Zubereitung von Speisen,
 - ▶ vor den Mahlzeiten,
 - ▶ nach dem Besuch der Toilette,
 - ▶ nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen,
 - ▶ vor und nach dem Kontakt mit Erkrankten,
 - ▶ nach dem Kontakt mit Tieren.
- 2. Hände gründlich waschen**
 - ▶ Hände unter fließendes Wasser halten,
 - ▶ von allen Seiten mit Seife einreiben,
 - ▶ dabei 20 bis 30 Sekunden Zeit lassen,
 - ▶ unter fließendem Wasser abwaschen,
 - ▶ mit einem sauberen Tuch trocknen.
- 3. Hände aus dem Gesicht fernhalten**
 - ▶ Fassen Sie mit ungewaschenen Händen nicht an Mund, Augen oder Nase.
- 4. Richtig husten und niesen**
 - ▶ Halten Sie beim Husten und Niesen Abstand von anderen und drehen sich weg.
 - ▶ Benutzen Sie ein Taschentuch oder halten die Armbeuge vor Mund und Nase.
- 5. Im Krankheitsfall Abstand halten**
 - ▶ Kurieren Sie sich zu Hause aus.
 - ▶ Verzicht auf enge Körperkontakte, solange Sie ansteckend sind.
 - ▶ Halten Sie sich in einem separaten Raum auf und benutzen Sie wenn möglich eine getrennte Toilette.
 - ▶ Benutzen Sie Essgeschirr oder Handtücher nicht mit anderen gemeinsam.
- 6. Wunden schützen**
 - ▶ Decken Sie Wunden mit einem Pflaster oder Verband ab.
- 7. Auf ein sauberes Zuhause achten**
 - ▶ Reinigen Sie insbesondere Küche und Bad regelmäßig mit üblichen Haushaltsreinigern.
 - ▶ Lassen Sie Putzlappen nach Gebrauch gut trocknen und wechseln sie häufig aus.
- 8. Lebensmittel hygienisch behandeln**
 - ▶ Bewahren Sie empfindliche Nahrungsmittel stets gut gekühlt auf.
 - ▶ Vermeiden Sie den Kontakt von rohen Tierprodukten mit roh verzehrten Lebensmitteln.
 - ▶ Erhitzen Sie Fleisch auf mindestens 70 °C.
 - ▶ Waschen Sie Gemüse und Obst gründlich.
- 9. Geschirr und Wäsche heiß waschen**
 - ▶ Reinigen Sie Ess- und Küchenutensilien mit warmem Wasser und Spülmittel oder in der Spülmaschine.
 - ▶ Waschen Sie Spüllappen und Putztücher sowie Handtücher, Waschlappen, Bettwäsche und Unterwäsche bei mindestens 60 °C.
- 10. Regelmäßig lüften**
 - ▶ Lüften Sie geschlossene Räume mehrmals täglich für einige Minuten.


 Quelle: Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) Stand: 2016

Wichtige Telefonnummern und Kontakte:

Allgemeine Fragen zum Coronavirus SARS-CoV-19

Wenden Sie sich telefonisch an Ihren **Hausarzt** oder wählen Sie die **116 117** - die Nummer des **ärztlichen Bereitschaftsdienstes**, wenn Sie die Sorge haben, sich mit dem Coronavirus infiziert zu haben.

Info-Telefon im Landratsamt Schmalkalden-Meiningen
Tel. 03693/485-4000 sowie -4100 und -4200

Corona-Bürger-Hotline der Thüringer Staatskanzlei
Tel. 0361/75 049 049

Bürgertelefon des Bundesministeriums für Gesundheit
Tel. 030 / 346 465 100

Hotline der Unabhängigen Patientenberatung Deutschland
Tel. 0800 / 011 77 22

Beratungsservice für Gehörlose und Hörgeschädigte
Fax: 030/340 60 66-07
E-Mail: info.deaf@bmg.bund.de / info.gehoerlos@bmg.bund.de
Gebärdentelefon (Videotelefonie)
www.gebaerdentelefon.de/bmg/

Für Unternehmer und Arbeitgeber

Soforthilfeprogramm für die Thüringer Wirtschaft
Hotline der Thüringer Aufbaubank: Tel. 0800/534 56 76

Soforthilfeprogramm des Landkreises
Wirtschaftsförderung des Landkreises Schmalkalden-Meiningen
Tel. 03693/485 8392

Informationen für Arbeitnehmer (Kurzarbeit, Arbeitslosigkeit etc.)
Bundesagentur für Arbeit: Tel. 0800/4 5555 00

Informationen zur Schließung/Notbetreuung von Schulen und Kindergärten

Hotline des Thüringer Bildungsministeriums
Tel. 0361/57-3411 500

Informationen zum Verbraucherrecht (Absage Veranstaltungen, Reisebuchungen etc.)

Rückrufservice der Verbraucherzentrale Thüringen
Tel. 0361/555 14 0

Info-Telefon des Landesamtes für Verbraucherschutz
Tel. 0361 / 57 3815 099

Häusliche Quarantäne: Was bedeutet das? Auf was muss ich achten?

Bei einer Ansteckung mit dem neuartigen Coronavirus ist bisher meist kein Klinik-Aufenthalt nötig, weil vier von fünf Infizierten keine oder nur leichte Symptome ähnlich denen einer Erkältung



zeigen. Das SARS-CoV-2-Virus ist aber nach den bisherigen Erfahrungen hoch ansteckend. Um Infektionsketten verlässlich zu unterbrechen, ordnet das Gesundheitsamt entsprechend der Empfehlungen des Robert Koch-Instituts bei nachweislich Infizierten mit leichten Krankheitsverläufen eine Unterbringung in „häuslicher Quarantäne“ für 14 Tage an, was nach bisherigem Stand der maximalen Dauer der bekannten Inkubationszeit entspricht. Aber nicht nur für Infizierte, sondern auch für deren direkte Kontaktpersonen (Menschen, die persönlichen Kontakt zu einer positiv getesteten Person hatten), kann das Gesundheitsamt nach Paragraph 30 des Infektionsschutzgesetzes häusliche Quarantäne veranlassen. Seit dem 23. März 2020 hat das Landratsamt Schmalkalden-Meiningen zudem per Allgemeinverfügung eine 14-tägige häusliche Quarantäne beginnend ab dem Rückkehrdatum für alle Auslandsreise-Rückkehrer angeordnet. Wenn Krankheitszeichen wie Husten, Fieber, Atembeschwerden etc. auftreten, sollten sich die häuslich isolierten Personen sofort beim Gesundheitsamt melden (Tel.: 03693/485-8701, -8718). Verstöße gegen eine angeordnete Quarantäne können mit einer Geld- oder Freiheitsstrafe geahndet werden! Entsprechende Kontrollen finden statt. „Ich denke, dass die meisten Menschen in Quarantäne sich ihrer Verantwortung für die übrige Bevölkerung bewusst sind und dieser Verantwortung auch mehr als gerecht werden“, sagt Landrätin Peggy Greiser. „Leider habe ich in den vergangenen Wochen gehört, dass Infizierte oder Menschen, die vorsorglich unter Quarantäne stehen, teilweise angefeindet oder wie Aussätzige behandelt wurden“, bedauert die Landrätin. „Ich möchte an dieser Stelle darauf hinweisen, dass die Experten vom Robert-Koch-Institut das Ansteckungsrisi-

ko in Deutschland als hoch einschätzen. Das heißt: Jeder kann sich anstecken und für jeden besteht so das Risiko, sich in die mental belastende Quarantäne begeben zu müssen - und jeder wird dann froh sein, wenn es Menschen gibt, die ihre Hilfe anbieten oder sich nach dem Wohlbefinden erkundigen“, sagt die Landrätin. „Daher möchte ich alle Bürgerinnen und Bürger ermutigen: Helfen Sie, seien Sie solidarisch und verurteilen Sie nicht!“

Häusliche Quarantäne: Welche Regeln müssen beachtet werden?

- Das Haus/die Wohnung bzw. Wohngrundstück darf nicht verlassen werden, auch nicht für wenige Minuten
- Vermeidung/Unterlassung von Kontakten zu den Mitbewohnern, insbesondere keine engen Kontakte (Küssen, Umarmen, Händeschütteln, etc.) und insbesondere, wenn die Mitbewohner einer Risikogruppe angehören. Dazu zählen vor allem Menschen mit einem geschwächten Immunsystem, chronisch Kranke, Ältere und Schwangere.
- Es sind keine Besuche von anderen Personen gestattet!
- Nach Möglichkeit: Einzelunterbringung in einem gut belüftbaren Zimmer.
- Mitbewohner und Familienangehörige sollen sich in der Regel in anderen Räumen aufhalten oder einen Mindestabstand von mindestens ein bis zwei Metern einhalten.
- Die Nutzung gemeinsamer Räume sollte auf ein Minimum begrenzt werden und möglichst zeitlich getrennt erfolgen. Diese Räume, vor allem Küche und Bad, müssen regelmäßig gereinigt und gut gelüftet werden.

- Falls Räume zusammen genutzt werden müssen, strenge Hygiene einhalten. Die Kontaktperson desinfiziert vor Verlassen des Zimmers gründlich die Hände mit einem Händedesinfektionsmittel
- Anschließend gründliches Reinigen der berührten Flächen und Gegenstände, (z.B. Türklinken, Telefon, Tisch, Küchenarbeitsplatte, WC, etc.) mit einem geeigneten Desinfektionsmittel
- Handtücher und Lappen sollten häufig gewechselt und die entsprechende Wäsche mit mindestens 60 °C, besser 90 °C gewaschen werden.
- benutztes Geschirr bei mindestens 60°C in der Spülmaschine reinigen
- Zudem gelten besondere Regeln bei der Entsorgung von Abfällen (siehe: www.lra-sm.de >> Coronavirus >> Was bei häuslicher Quarantäne wichtig ist)

Die häusliche Quarantäne stellt auch eine psychische Belastungssituation dar: Wie kann ich dennoch Stress abbauen?

Die Quarantänesituation ist eine Schutzmaßnahme. Sie kann aber auch eine Belastung sein, denn sie schließt potenziell erkrankte Personen von der Teilnahme am sozialen Leben weitgehend aus. Wichtige soziale Ressourcen, wie sie das Berufs- oder Familienleben bieten, sind reduziert. Wenn die Quarantäne länger dauert, kreisen die Gedanken häufig um die Krankheit und ihre möglichen Auswirkungen. Daher ist es wichtig, auf den Erhalt des eigenen psychischen Wohlbefindens zu achten.

Praktische Tipps

- Tagesstruktur schaffen und realistische Ziele setzen.
- Fernmündlicher Kontakt mit Familie und Freunden, zum Beispiel über Telefon und Online-Medien.
- Freunde oder Nachbarn bitten, den Einkauf zu erledigen, Medikamente zu besorgen oder mit dem Hund spazieren zu gehen. Auch die Gemeinden oder ehrenamtliche Helfer bieten häufig Unterstützung an.
- Körperlich aktiv bleiben: Auch auf begrenztem Raum kann Sport betrieben werden, zum Beispiel

durch Übungen auf einem Stuhl oder auf dem Boden. Hierzu gibt es auch im Internet viele Hinweise und Anregungen.

- Mental aktiv bleiben, zum Beispiel durch Lesen, Schreiben oder (Denk-)Spiele.
- Bei Bedarf Entspannungsübungen ausprobieren. Auch hierzu gibt es im Internet viele Hinweise und Anregungen.
- Gefühle akzeptieren: Unfreiwillig in häuslicher Quarantäne zu sein, kann viele verschiedene emotionale Reaktionen hervorrufen. Das sind normale Reaktionen auf die unnormale Situation. Bei akuten Belastungssituationen kann auch die Telefonseelsorge eine Anlaufstelle sein (Tel. 0800/111 0 111 oder Tel. 0800/111 0 222 oder 116 123).
- Kritisch gegenüber Falschinformationen sein. Informieren sie sich nur bei vertrauenswürdigen Quellen, zum Beispiel auf der Webseite des Robert-Koch-Instituts (www.rki.de) oder des Landratsamtes (www.lra-sm.de). Auch das Bundesgesundheitsministerium oder das Thüringer Gesundheitsministerium stellen gesicherte Informationen bereit. Seriöse Ansprechperson ist natürlich auch der Hausarzt.
- Bewusster Medienkonsum in Bezug auf dieses Thema durch das Setzen fester Zeiten, in denen neue Nachrichten und Informationen recherchiert werden.
- Positive Grundhaltung bewahren.

Ist ein Verdienstausschlag zu befürchten?

Wird für einen Mitarbeiter durch das Gesundheitsamt Quarantäne angeordnet, zahlt sein Arbeitgeber das Gehalt zunächst weiter. Und zwar unabhängig davon, ob die Quarantäne in der eigenen Wohnung oder an einem anderen Ort angeordnet wird. Nach § 56 Infektionsschutzgesetz kann sich der Arbeitgeber die Kosten bei der zuständigen Behörde (i.d.R. das Thüringer Landesverwaltungsamt, entsprechende Anträge unter www.lra-sm.de/?p=22686) erstatten lassen. Auch Selbstständige können Verdienstausschlag geltend machen.

Landratsamt für den Besucherverkehr seit 25. März geschlossen *

Aufgrund des steigenden Ansteckungsrisikos mit dem Coronavirus verschärft das Landratsamt Schmalkalden-Meiningen seine Maßnahmen zum Schutz der Bürger sowie der eigenen Mitarbeiter:

Seit Mittwoch, 25. März, ist das Landratsamt Schmalkalden-Meiningen mit der Außenstelle Schmalkalden bis auf Weiteres für den Besucherverkehr geschlossen. Eine persönliche Vorsprache ist somit nur noch bei unaufschiebbaren höchstpersönlich notwendigen Anliegen, die nicht vor den Gebäuden, sondern zwingend in den Dienstgebäuden geklärt werden müssen, nach telefonischer Absprache möglich.

Auch wenn die Verwaltungsgebäude grundsätzlich für den Besucherverkehr geschlossen bleiben, können viele Anliegen weiterhin telefonisch, per E-Mail, auf dem regulären Postweg oder durch Einwerfen von Unterlagen in den Briefkasten des Landratsamtes geklärt werden. Die eingehenden Anfragen werden auch ohne persönlichen Kontakt bearbeitet. Bürgerinnen und Bürger können für allgemeine Fragen darüber hinaus die Rezeption im Landratsamt nach wie vor unter Tel. 03693/485-0 kontaktieren oder ihre Anliegen per E-Mail an: info@lra-sm.de richten.



Das Landratsamt informiert mit Hinweisschildern an allen Eingängen über die Schließung.

Ausnahme für die Kfz-Zulassungsstelle in Meiningen-Dreißigacker:

Dringliche Termine werden **ausschließlich für Bürgerinnen und Bürger sowie Firmen aus dem Landkreis Schmalkalden-Meiningen** in der Kfz-Zulassungsstelle in Meiningen-Dreißigacker weiterhin nach telefonischer Absprache vergeben. Hier ist zu beachten, dass ausschließlich unaufschiebbare Vorgänge bearbeitet werden. Die Terminvergabe erfolgt in der Zulassungsstelle unter den Tel.-Nr. 03683/682-206, -105, -108 oder -107.

Folgende Hinweise sind dringend zu beachten:

Bürgerinnen und Bürger die,

- aus Risikogebieten zurück gekehrt sind
- zu Risikogruppen gehören (ältere Bürger, Grunderkrankungen vorliegen)
- Fieber oder sonstige Erkältungssymptome haben
- sich gesundheitlich nicht wohl fühlen,

werden um Verständnis gebeten **von Vorsprachen Abstand zu nehmen**. Bei erkennbaren Symptomen wird eine Bearbeitung verweigert. Unaufschiebbare Angelegenheiten können über einen Bevollmächtigten geregelt werden.

Zu allen Fragen rund um das Coronavirus ist das Info-Telefon im Landratsamt Schmalkalden-Meiningen unter Tel. 03693/485-4000 sowie -4100 und -4200 während der Sprechzeiten zu erreichen.

Montag bis Mittwoch
von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr
Donnerstag
von 7.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag
von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr.

„Die derzeitige Situation erfordert die Mitwirkung aller, um die Bevölkerung und unsere Mitarbeiter zu schützen und die Ausbreitung des Virus einzudämmen“, so Landrätin Peggy Greiser. „Aus diesem Grund bitte ich um Verständnis für die eingeleiteten Maßnahmen.“

* Diese Regelung gilt zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses am 30.03.2020, 12 Uhr – Aufgrund der dynamischen Lage in der Corona-Krise können die hier abgedruckten Informationen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Amtsblattes bereits überholt sein. Bitte informieren Sie sich daher vorab unter den angegebenen Telefonnummern zu den gültigen Öffnungszeiten des Landratsamtes bzw. der Kfz-Zulassungsstellen.

Corona-Krise: Landratsamt nutzt zahlreiche Informationskanäle und empfiehlt NINA-App

Der Landkreis Schmalkalden-Meiningen hat Fake-News schon lange den Kampf angesagt. Das gilt natürlich erst recht jetzt in der Corona-Krise. Das Landratsamt rät Bürgerinnen und Bürgern dringend auf seriöse Informationsquellen zu setzen. „Dankenswerterweise werden unsere Informationsangebote derzeit sehr intensiv genutzt“, sagt Landrätin Peggy Greiser. Die Internetseite des Landkreises verbucht täglich bis zu 20.000 Aufrufe. Hier bietet der Landkreis unter anderem einen Newsticker zum Coronavirus, einen Überblick über häufig gestellte Fragen und Antworten, Informationen für Unternehmen und vieles mehr. Daneben verfolgen mehr als 5.000 Facebook- und rund 1.300 Instagram-Abonnenten aktuelle Meldungen aus dem Landkreis. Für den direkten Draht hat der Landkreis bereits seit 3. März 2020 ein Info-Telefon mit derzeit drei Rufnummern eingerich-

tet. Und in Kürze startet eine digitale Helferplattform.

Landratsamt empfiehlt Installation der Warn-App NINA

Wie schon im vergangenen Jahr bei der Evakuierung in Meiningen im Rahmen einer Bombenentschärfung setzt der Landkreis bei der Warnung und Information der Bevölkerung auch auf die offizielle Warn-App NINA (Notfall-Informationen- und Nachrichten App). Über die App können besonders Informationen und Gefahrenmeldungen direkt übers Handy empfangen werden. Das Landratsamt Schmalkalden-Meiningen empfiehlt daher allen Bürgerinnen und Bürgern die Installation dieses Zusatzprogrammes auf ihren Smartphones oder Tablet-PCs. „Wenn sich die Lage ändert oder kurzfristige Allgemeinverfügungen bekanntgegeben werden müssen, ist ein schnell-

ler Informationsfluss extrem wichtig. Da liegt es nahe, das Smartphone auch als Sirene für die Hosentasche zu nutzen“, erklärt Landrätin Peggy Greiser.

Die Kreisverwaltung ist untere Katastrophenschutzbehörde im Landkreis. Im Fall einer Krise, wie jetzt beim Thema Corona, aber auch bei Großschadensereignissen oder einer Katastrophe setzt das Landratsamt einen Krisen- oder Katastrophenschutzstab ein, der im Ernstfall die Bewältigung verschiedener Schadenslagen zentral koordiniert. Die Bevölkerungsinformation ist dabei eine zentrale Aufgabe. Dabei soll künftig auch NINA noch stärker genutzt werden.

Die App bietet die Möglichkeit, die Bevölkerung örtlich gezielt vor Gefahrenlagen zu warnen und ihr konkrete Verhaltenshinweise zu geben. Warnungen des Deutschen Wetterdienstes und Hochwasserinformationen der zu-



ständigen Stellen der Bundesländer sind ebenfalls in die Warn-App integriert.

NINA wird über das Modulare Warnsystem (MoWaS) des Bundes angesteuert. Für die Bevölkerung ist das satellitenbasierte System kostenlos. Es muss lediglich die App heruntergeladen werden. Bürgerinnen und Bürger erhalten damit schnell und effizient Warnmeldungen aus einer Hand.

NINA kann für die Betriebssysteme iOS (ab Version 8.0) und Android (ab Version 4) genutzt werden. Die App ist kostenfrei über iTunes und den Google Play Store erhältlich. Mehr Informationen zu NINA gibt es unter www.bbk.bund.de/NINA.

Gemeinsam gegen Corona: Landkreis startet Hilfs- und Unterstützungsportal „Wir.helfen.einander“

Der Landkreis Schmalkalden-Meiningen hat kurzerhand ein Hilfs- und Unterstützungsportal ins Leben gerufen, um Corona-Helfer und Hilfesuchende zusammenzuführen. Auf der Website „Wir.helfen.einander“ unter dem Link www.whe.lra-sm.de können sich Privatpersonen aber auch engagierte Unternehmen, Vereine und Initiativen melden, die sich freiwillig im Kampf gegen das Virus engagieren wollen. Auch wer dringend Hilfe im Landkreis Schmalkalden-Meiningen benötigt, ist auf der neuen Online-Plattform genau richtig. Über die beiden Kategorien „Ich benötige Hilfe“ und „Ich will Hilfe anbieten“ findet jeder Nutzer schnell seinen Weg. Mit „Wir.helfen.einander“ ergänzt die Kreisbehörde ihr proaktives Corona-Krisenmanagement und das Soforthilfeprogramm zur Stützung der heimischen Wirtschaft nun um einen weiteren wichtigen Baustein. Die eingehenden Hilfsangebote werden ihrerseits wieder veröffentlicht und füllen das Portal mit weiterem Leben.

Die Einträge werden manuell gesichtet und kommen anschließend in die Datenbank, die öffentlich sichtbar ist. Bei Fragen zur Veröffentlichung von Hilfsangeboten oder Gesuchen steht ein Mitarbeiter des Landratsamtes unter Tel.: 0162/234 2396 zur Verfügung.

Hilfe vor Ort

Aktuell wird noch hauptsächlich auf die Adressen der Städte und Gemeinden im Landkreis verwiesen - denn sie sind die erste Anlaufstelle für Hilfe vor Ort. Dort gibt es persönliche Ansprechpartner, die Kommunen haben den besten Überblick, wer Helfer ist und Hilfe benötigt und Unterstützungsangebote können vor Ort gemeinsam organisiert werden. „Jeder kann schnell selbst in die Situation kommen, Hilfe zu benötigen. Mit dieser zentralen Anlaufstelle wollen wir flächendeckend für den gesamten Landkreis eine einfache und schnelle Möglichkeit schaffen, wie wir uns gegenseitig helfen können“, so Landrätin Peggy



Ich benötige Hilfe

Ich will Hilfe anbieten

Greiser. Ziel ist es, das Portal „Wir.helfen.einander“ stetig zu erweitern und nach und nach auch mit Angeboten von Privatpersonen und Unternehmen zu befüllen. „Der große Vorteil ist“, so die Landrätin, „eine Registrierung ist bei dem Portal nicht erforderlich und der Fokus liegt auf regional relevanten Gesuchen und Angeboten im Landkreis Schmalkalden-Meiningen. „Auch erhoffen wir uns viele wertvolle Hinweise und Anregungen, um das Portal schrittweise an die Bedürfnisse seiner Nutzer anzupassen“, sagt Greiser.

Solidarität und Hilfe

In der Coronavirus-Krise bedarf es Solidarität und gegenseitige Hilfe vor allem für Menschen in Quarantäne und für Risikogruppen, die möglichst auch Einkäufe vermeiden sollten. Zudem suchen viele Krankenhäuser, Rettungsdienste oder Pflegeeinrichtungen, aber auch Lebensmittelunternehmen und weitere Unternehmen der kritischen Infrastruktur jetzt freiwillige Helfer, um das eigene Personal zu entlasten und krankheitsbedingte Ausfälle aufzufangen.

Häufig gestellte Frage: Schornsteinfegerarbeiten in der Corona-Krise – muss ich den Schornsteinfeger ins Haus lassen?

Im Landratsamt Schmalkalden-Meiningen mehren sich Anfragen zum Umgang mit den Allgemeinverfügungen. Oftmals fragen besorgte Bürgerinnen und Bürger in diesem Zusammenhang an, ob sie als Eigentümer Schornsteinfegerarbeiten mit Verweis auf die Corona-Pandemie verweigern können? „Die Frage ist durchaus berechtigt, denn der Schornsteinfeger kommt im Laufe seines regulären Arbeitsalltages ganz schön rum und hat somit eine Vielzahl an sozialen Kontakten, die es momentan zu vermeiden gilt“, sagt Mike Baurath, Leiter des Fachdienstes Ordnung und Straßenverkehr. Fakt sei, dass die gesetzlich begründeten Eigentümerpflichten, hier: die aufgrund

des Feuerstättenbescheides erforderlichen Kehr- und Überprüfungsarbeiten durch den bestellten Bezirksschornsteinfeger oder einen Schornsteinfeger bei freien Tätigkeiten, aufgrund der Corona-Pandemie SARS-CoV-2 nicht aufgehoben werden. Im Gegenzug sei aber auch dem Umstand Rechnung zu tragen, die Ausbreitung des Virus einzudämmen und Personen, die zur Risikogruppe gehören, besonders zu schützen.

Handlungsempfehlung

Aus diesem Grund wurde seitens der Fachaufsichtsbehörden eine Handlungsempfehlung zur einheitlichen Vorgehensweise im Verweigerungsfall erstellt. Diese regelt

beispielsweise, dass eine Verweigerung der Arbeiten nur erfolgen kann, wenn der/die Eigentümer die Verweigerung schriftlich dokumentieren. Ein solches Schreiben soll eine Erklärung des/der Eigentümer enthalten, dass trotz Kenntnis der gesetzlich begründeten und bestehenden Eigentümerpflichten die Durchführung der Arbeiten aufgrund der Corona-Pandemie verweigert wird. Um zu verhindern, dass eine übermäßig hohe Anzahl an Schornsteinfegerarbeiten ausgesetzt werden - die alle zu einem späteren Zeitpunkt nachzuholen sind - ist eine konkrete Begründung des/der Eigentümer für die Verweigerung erforderlich (z. B. Zugehörigkeit zur Risikogruppe). „Hierdurch könnten auch Missbrauchsfälle verhindert werden. Zudem soll eine Verpflichtung des Eigentümers enthalten sein, die verweigten Schornsteinfegerarbeiten schnellstmöglich nachholen zu lassen“, erklärt Baurath. Das von beiden Seiten zu unterzeichnende Schriftstück gewährleistet zum einen die erforderlich haftungsrechtliche Absicherung des Schorn-

steinfegers und sichert darüber hinaus den Eigentümer vor möglichen Zwangsmaßnahmen (Durchführung eines Zweitbescheidverfahrens, Ersatzvornahmen) ab.

Quarantäne

Bei unter Quarantäne stehenden Eigentümern/Hausbewohnern sind die durchzuführenden Schornsteinfegerarbeiten ebenfalls aufzuschieben und schnellstmöglich nachzuholen. Seitens des Schornsteinfegers ist hier ein Erinnerungsvermerk über die Quarantänisierung ausreichend. Eine gesonderte Erklärung des/der Eigentümer ist hier nicht erforderlich. Die betroffenen Eigentümer/Hausbewohner sind verpflichtet, den Schornsteinfeger über ihre Quarantänisierung zu informieren.

Die dargestellte Handlungsempfehlung wurde bereits mit Rundschreiben an die Gemeinden sowie Anschreiben an alle bestellten Bezirksschornsteinfeger verteilt. Eine telefonische Rücksprache mit dem eigenen Schornsteinfeger zur Klärung des weiteren Vorgehens im konkreten Einzelfall wird darüber hinaus angeraten.



Die Sachbearbeiterin Kinderschutz / Frühe Hilfen informiert:

Wenn der Druck zu Hause wegen der Coronavirus Krise größer wird:

Das Thüringer Kinder- und Jugendsorgentelefon (0800-0080080) und die Kinder- und Jugendschutzdienste sind erreichbar für Kinder und Jugendliche!

Familien müssen die kommende Zeit gut organisieren und den Alltag von zu Hause aus gestalten. Geschlossene Kitas und Schulen in Thüringen fordern Familien heraus. Kindern und Jugendlichen, die gerade jetzt ein offenes Ohr suchen, bietet das Kinder- und Jugendsorgentelefon (0800-0080080) die Möglichkeit, in einer aktuellen Krise oder bei Problemen anzurufen, um Rat, Hilfe und Informationen zu erhalten.

Außerdem stehen die Kinder- und Jugendschutzdienste als Ansprechpartner für junge Menschen zur Verfügung, die von körperlicher, seelischer, sexualisierter Gewalt oder Vernachlässigung bedroht oder betroffen sind. Auch wenn der persönliche Kontakt aufgrund einer möglichen Ansteckung in den Beratungsstellen zurzeit eingeschränkt sein kann, sind die Beratungsstellen telefonisch erreichbar! Alle Kontakt-

adressen der 19 Beratungsstellen befinden sich unter: www.jugendschutz-thueringen.de/kinderschutzdienste.html



Elterntelefon: NummergegenKummer

Eltern können sich mit ihren Nöten und Sorgen an die "NummergegenKummer" unter Tel. 0800/1110550 wenden.



Landratsamt vergibt Hallennutzungszeiten für Vereinssport

NATÜRLICH SPORTLICH: Dieses Motto gilt auch im kommenden Schuljahr für die Hallennutzung im Landkreis Schmalkalden-Meiningen – und zwar im doppelten Sinne. „Eingetragene Vereine aus unserem Kreis haben weiterhin die Möglichkeit, kreiseigene Sporthallen zu Trainings- und Wettkampfpurposes kostenfrei nutzen zu können“, so Landrätin Peggy Greiser. „In unserem Landkreis wird die Förderung des Breitensports groß geschrieben“, sagt Greiser. Zur Vergabe der Hallennutzungszeiten bittet der Fachdienst Bau und Gebäudeverwaltung, die Sportvereine des Land-

kreises, die eine kreiseigene Sporthalle für ihren Trainings- und Wettkampfbetrieb nutzen möchten, um die Abgabe ihrer Anträge auf Vergabe einer Hallenzeit.

Die Anträge für das kommende Schuljahr (2020/21) sind in der Zeit vom **15.04.2020 bis 15.05.2020** einzureichen.

Die Anträge müssen zwingend folgende Angaben enthalten:

- Sporthalle/eventuell Anzahl Felder
- Verein/Abteilung
- Vereinsleiter/Adresse/ Kontaktdaten
- Übungsleiter/Kontaktdaten

- Anzahl Sportler
- gewünschter Wochentag/ Uhrzeit - Angabe einer Alternative

Das entsprechende Formular kann auf der Internetseite des Landratsamtes unter www.lra-sm.de (im Bereich ->Tourismus/Sport/Kultur ->Sport -> Hallennutzungszeiten) heruntergeladen werden.

Anträge für Hallennutzungen (ausgenommen sind Sporthallen in Meiningen und Schmalkalden) sind per Post, Fax oder E-Mail zu richten an:

Landratsamt Schmalkalden-Meiningen
Fachdienst Bau und Gebäudeverwaltung
Obertshäuser Platz 1,
98617 Meiningen
Fax: 03693 485 8182
E-Mail: k.weisheit@lra-sm.de

Unvollständig ausgefüllte und/oder zu spät eingereichte Anträge können bei der Hallenvergabe nicht berücksichtigt werden. Für Nachfragen

steht Kerstin Weisheit vom Fachdienst Bau und Gebäudeverwaltung telefonisch unter der 03693/485-8208 gerne zur Verfügung.

Achtung:

- Anträge für **Sporthallen im Stadtgebiet Meiningen** sind zu richten an: Stadtverwaltung Meiningen, Sportstättenverwaltung, Maßfelder Weg 9 (Stadion), 98617 Meiningen, Fax: 03693-454199, E-Mail: hallenzeiten@sport.meiningen.de
- Anträge für **Sporthallen im Stadtgebiet Schmalkalden** sind zu richten an: Stadtverwaltung Schmalkalden, Abt. Kultur und Sport, Frau Herrmann-Girnth, Auer Gasse 6-8, 98574 Schmalkalden, Fax: 03683-6676153, E-Mail: k.herrmann-girnth@schmalkalden.de



Rhön-Grabfeld: Wanderwege beschildert und markiert

Der bereits im April vergangenen Jahres durch Landrätin Peggy Greiser als Kreiswegewart berufene Ulrich Ganß hat seit dem Antritt seines Ehrenamtes bereits einiges bewegen können. Er ist verantwortlich für die ökologische, personelle und terminliche Koordination der Wegearbeit innerhalb des Gebietes Rhön-Grabfeld und dies in enger Zusammenarbeit und Abstimmung mit den lokalen Ortswegewarten, Bürgermeistern sowie dem Landratsamt als auch mit dem

Thüringer Landesamt für Vermessung und Geoinformation sowie dem Landeswegewart. Ulrich Ganß konnte bereits neun Ortswegewarte im Grabfeld gewinnen und erarbeitet aktuell mit ihnen ein Wanderwegekonzept für die Region. Viele Stunden investierte er in die Neubeschilderung und Markierung der Wanderwege. Den Friedensweg und den Dr. Maladeweg rund um die Geba beispielsweise kennzeichnete er zusammen mit Rolf Köhler. Zahlreiche Wanderwege im

Landkreis beschilderte und markierte Ulrich Ganß zumindest in Teilbereichen neu – vom Rhön-Rennsteig-Weg, Kelten-Erlebnisweg, Hochtöner, Milseburgweg, Werra-Burgensteig bis hin zu fünf familienfreundlichen Wanderwegen im Landkreis und viele andere mehr.

„Ich bin immer zur Stelle, wenn Mängel auftreten oder angezeigt werden und beseitige diese unbürokratisch auf schnellstem Wege“, sagt Ulrich Ganß über seine Arbeit.

Durch seinen und den Einsatz aller Wegewarte im Landkreis ist gewährleistet, dass die Wanderrouten Naturerlebnisse von hoher Qualität versprechen.

„Unsere Kreiswegewarte leisten eine wertvolle Arbeit in unserer Naturregion und sichern damit allen Wanderfreunden aus nah und fern gut ausgeschilderte Wanderwege. An dieser Stelle möchte ich noch einmal meinen Dank an sie alle richten“, so Landrätin Peggy Greiser.

Informationen aus den Kreiswerken

Coronavirus-Pandemie: Elisabeth Klinikum richtet Isolierstation mit 32 Betten ein

Bisher wird im Elisabeth Klinikum Schmalkalden kein Patient mit Coronavirus behandelt. Um auf mögliche Fälle vorbereitet zu sein, hat das Krankenhaus in dieser Woche dennoch weitere umfangreiche Maßnahmen getroffen. Dazu gehört der Aufbau einer Isolierstation.

Die Station C2 des Elisabeth Klinikum Schmalkalden, auf der üblicherweise orthopädische und unfallchirurgische Patienten betreut werden, ist zur Isolierstation umgebaut worden. Hier stehen ab sofort 32 Betten für Menschen zur Verfügung, die sich mit dem neuartigen Coronavirus infizieren haben und stationär behandelt werden müssen. „Aktuell gibt es keinen Patienten in unserem Haus, der von Covid-19 betroffen ist. Unsere Chefärzte erwarten aber, dass unsere Kapazitäten in den nächsten sieben bis zehn Tagen benötigt werden“, sagt Dr. Christian Weberus, Geschäftsführer des Elisabeth Klinikums Schmalkalden.

Mit der neuen Isolierstation bereitet sich das kommunale Krankenhaus weiter auf die Versorgung möglicher Corona-Patienten vor. Hierfür wurde eigens ein Pflorgeteam formiert. Pflegekräfte, die aufgrund ihres Alters oder gewissen Vorerkrankungen zu den Risikogruppen gehören, sind nicht Teil des Teams, sondern werden auf anderen Stationen eingesetzt. 16 Mitarbeiter kümmern sich in drei Schichten um bis zu zehn Patienten. „Hier wird ein höherer Personalschlüssel benötigt, weil der Arbeitsaufwand während der Versorgung deutlich höher ist. Bevor die Mitarbeiter die Zimmer betreten, müssen sie entsprechende Schutzkleidung tragen“, erklärt Christian Weberus.

Schulung der Mitarbeiter

In den vergangenen Tagen wurden die Ärzte und Pflegekräfte geschult, wie sie die Schutzkleidung regelkonform tragen (siehe Bild). Um den Kontakt mit den infizierten Patienten zu minimieren, hat die EDV-Abteilung des Landratsamts Schmalkalden-Meiningen das Elisabeth Klinikum bei der Installation mobiler, schwenkbarer Kameras inklusive Mikrofonen unterstützt.



Schulung zum kontaminationssicheren Anlegen der Schutzkleidung der Mitarbeiter im Klinikum.

Mittels Tablets haben Ärzte und Pflegekräfte nach Patientenzustimmung Zugriff auf die Kamera. „Die Visite wird damit selbstverständlich nicht ersetzt. Aber der Patient kann leichter Kontakt aufnehmen, wenn er zum Beispiel eine Flasche Wasser wünscht“, so der Geschäftsführer.

Infizierte Patienten, die intensivmedizinisch betreut und beatmet werden müssen, finden auf der Intensivstation (ITS) Platz. Aktuell arbeitet das Elisabeth Klinikum daran, die bereits vorhandenen Kapazitäten auszuweiten. Die üblichen sechs Behandlungsplätze sollen verdoppelt werden, wofür zusätzliche Beatmungsgeräte genutzt werden. Patienten, die nicht mit dem Coronavirus infiziert sind, nach einer Operation aber überwacht werden müssen, werden auf eine erweiterte intensivmedizinische Behandlungseinheit verlegt, so dass keine Ansteckungsgefahr besteht. „Wir stellen ihnen die gewohnt gute Qualität der Versorgung sicher“, betont Christian Weberus.

Erschwerter Einkauf von Schutzmitteln

Ein wichtiger Faktor für die Sicherheit der Patienten und Mitarbeiter sind ausreichend persönliche Schutzmittel. „Der Einkauf ist derzeit für alle Krankenhäuser in Deutschland schwer. Abgesagte Bestellungen, lange Lieferzeiten und mitunter um das Achtfache gestiegene Preise bestimmen

das Tagesgeschäft“, berichtet Verwaltungsleiter André Raffel. In der Folge nutzt das Elisabeth Klinikum alle verfügbaren Kanäle, darunter auch regionale Unternehmen, deren Betrieb ruht bzw. teilweise stillsteht. Über das Landesverwaltungsamt wurden dem kommunalen Krankenhaus in dieser Woche 175 Schutzmasken und acht Kartons mit Handschuhen verschiedener Größen zugeteilt. „Wir begrüßen, dass die zentrale Zuteilung angelaufen ist. Sollten viele Patienten eingeliefert werden, deckt die Menge den Bedarf jedoch nicht ab“, sagt Verwaltungsleiter André Raffel.

Aktuell befinden sich noch rund 90 stationäre Patienten im Elisabeth Klinikum, womit knapp 80 Betten frei sind. „Ein solch leeres Haus ist äußerst selten und kommt, wenn überhaupt, nur rund um die Weihnachtsfeiertage vor“, erklärt der Geschäftsführer. Die ruhige Lage werde weiterhin für die Vorbereitung genutzt. Zudem ermöglicht sie den Ärzten und Pflegekräften, einige wenige freie Tage nehmen bzw. in Rufbereitschaft stehen zu können. „Das Personal muss und soll noch einmal durchschnaufen, bevor die Situation ernstet und jede helfende Hand benötigt wird“, sagt Christian Weberus.

Täglicher Krisenstab

Täglich beruft er einen Krisenstab ein, zu dem die Füh-

rungskräfte des medizinischen Bereichs und der Verwaltung zählen. Dabei werden die wichtigsten Schritte besprochen. Dazu gehört, dass planbare Operationen entsprechend dem Beschluss der Bundeskanzlerin und der Regierungschef der Länder seit dem 16. März verschoben werden. „Die Notfallversorgung ist von dieser Regelung ausgenommen. Auch Operationen, ohne die sich der Zustand des Patienten deutlich verschlechtern würde, werden durchgeführt“, so Weberus. Die Einschätzung, wer operiert und behandelt werden muss und wer gegebenenfalls einen neuen Termin bekommt, obliegt den Chefärzten des Hauses.

Bereits seit dem 13. Februar ist das Besuchsrecht im Elisabeth Klinikum deutlich eingeschränkt. Besuche sind nur in absoluten Ausnahmefällen und in enger Absprache mit den Ärzten erlaubt. Um die ambulante Versorgung in den Arztpraxen im Klinikum weiterhin zu sichern, wurden neue Zugangswege geschaffen. Lotsen am Haupteingang des Klinikums helfen allen Patienten, den richtigen Weg zu finden.

Aktuelle Informationen für Patienten, Angehörige und Interessierte veröffentlicht das Klinikum auf der eigenen Website www.elisabeth-klinikum.de und in den Social-Media-Kanälen sowie auf der Website des Trägers unter www.kwsm.de.

Neue Öffnungszeiten in der Radiologie

Aufgrund vermehrter Corona-Virus-Infektionen im Landkreis ändert die Praxis für Radiologie des MVZ Gesundheitszentrum Schmalkalden die Abläufe in der Patientenversorgung. Zum Schutz der Patienten und Mitarbeiter werden ab sofort Öffnungszeiten und Patientenwege angepasst.

Ambulante Patienten werden ab sofort von 7.00 Uhr bis 15.30 Uhr statt wie bisher von

7.00 Uhr bis 18.00 Uhr behandelt. „Bereits vereinbarte Termine für Untersuchungen im MRT, die außerhalb des neuen Zeitfensters liegen, bleiben selbstverständlich bestehen“, informierte die Ärztliche Leiterin des MVZ, Dr. Karin Storch.

Außerdem werden die Patienten darum gebeten, die Radiologie nicht durch den Haupteingang des Elisabeth Klinikums aufzusuchen, son-

dern den alten Haupteingang im Altbau zu benutzen. Dieser befindet sich gegenüber dem Kurzzeit-Parkplatz in der Straße „Eichelbach“. Nach 15.30 Uhr ist dieser Eingang geschlossen. Die MRT-Patienten sollen sich dann am Haupteingang melden. Am Haupteingang stehen Mitarbeiter der Klinik und des MVZ bereit und helfen bei der Wegeleitung. Mit den verkürzten Öffnungszeiten und veränderten We-

gen in der Praxis für Radiologie hat das Elisabeth Klinikum, zu dem das MVZ Gesundheitszentrum Schmalkalden als hundertprozentige Tochtergesellschaft gehört, weitere wichtige Festlegungen getroffen. „Mit den getroffenen Maßnahmen sichern wir eine stabile ambulante Versorgung unserer Radiologie bei gleichzeitig höchstmöglichem Schutz unserer Patienten“, so Dr. Karin Storch.

Rhönforum e. V.: Neuer Vorstand gewählt

Die aktuelle Vereinsarbeit sowie die Wahl des neuen Vorstandes standen am 11. März im Mittelpunkt der Jahreshauptversammlung und der Regionalkonferenz des Rhönforum e. V. - Verein für Regionalentwicklung und Tourismus Thüringer Rhön.

35 Mitglieder und Gäste waren der Einladung in das Kulturhaus nach Herpf gefolgt. In ihren Grußworten bedankten sich Landrätin Peggy Greiser und Wartburgkreis-Landrat Reinhard Krebs für die geleistete Arbeit und betonten noch einmal das notwendige Miteinander und das Zusammenstehen in der Region. Künftig soll die Doppelarbeit vermieden werden und Zuständigkeiten gegenüber verschiedenen Gremien, bei Ministerien im Freistaat Thüringen, bei überregionalen Themen und neuen Aufgaben in den Bereichen Tourismus und Regionalentwicklung klarer werden. Dabei ist der Verein für einige Aufgaben allein zuständig, bei vielen Tätigkeiten ist die Zusammenarbeit und Hilfe des Vereins unabdingbar, dabei sind eine Vernetzung und Zusammenarbeit wichtig.

Der stellvertretende Vorsitzende Martin Henkel informierte über die aktuelle Situation im Vorstand und der Geschäftsstelle. Nach Gebietszusammenschlüssen hat der Verein aktuell 62 Mitglieder. Als neuestes Mitglied wurde die Stadt Meiningen mit ihren Ortsteilen an dem Abend aufgenommen. Weitere Neumitglieder sind die Stadt Wasungen mit Ortsteilen und die Rhöner Botschaft GmbH in Dermbach. Derzeit sind zwei Arbeitskräfte für den Verein tätig – eine Vollzeit und eine Teilzeit. „Um die anstehenden Aufgaben zu bewältigen, wäre mehr Personal wünschenswert“, so Henkel. Hier ist die Unterstützung des Freistaates Thüringen notwendig, erste Kontakte gab es dazu schon.

Fördermittel aus Bundeswettbewerb

Vereins-Geschäftsführerin Regina Filler informierte über die geleistete Arbeit im vergangenen Jahr. Ein Schwerpunkt der Arbeit 2019 war die Unterstützung des landkreisübergreifenden Vorhabens Qualitäts-Familienwanderwege. 13

kurze, für Familien geeignete Rundwege werden bis Mitte 2020 umgesetzt. Davon haben vier bis fünf Wege Zertifizierungspotential zum Qualitätsweg. Geplant sind vier Stadtwege mit Umlandverbindung darunter auch Meiningen sowie neun Naturwege u.a. in Breitung, Metzels, Oberkatz, Ellenbogen/Oberweid und Hermannsfeld. Zwei der drei angekurbelten Projekte, die auf Bundesebene Förderung erfahren kommen aus dem Landkreis Schmalkalden-Meiningen. Fördermittel erhalten die beiden Großvorhaben im Rahmen des Bundeswettbewerbes „LandMobil“: Das Vorhaben „Mobil – Vernetzt – Bergauf“ der Kreiswerke Schmalkalden-Meiningen GmbH sowie das Vorhaben „Digitaler Mobilitätsknotenpunkt“ der Stadt Kaltennordheim. Start ist im ersten Quartal 2020.

Neuer Vorstand nimmt Arbeit auf

Nachdem 2019 einige Vorstandsmitglieder des Rhönforum e. V. ausgeschieden waren, musste eine Neuwahl des Vorstandes erfolgen. In folgender Zusammensetzung nimmt der neue Vorstand nach der Wahl seine Arbeit auf:

Vorsitzender: Martin Henkel (Mdl); Stellvertreterin: Landrätin Peggy Greiser, Schatzmeister: Peter Casper (Kunststation Oepfershausen e.V.), weitere Vorstandsmitglieder: Reinhard Krebs (Wartburgkreis), Günther Rudloff (Stadt Kaltennordheim), Markus Gerstung (Gemeinde Dermbach), Holger Göpfert (Stadt Vacha). Durch den Vorstand wurde weiterhin ein Beirat einberufen. Dem gehören Petra Ludwig (Landschaftspflegeverband BR Th. Rhön e.V.), Matthias Marbach (ThüringenForst), Ulrike Schade (Biosphärenreservat Rhön), Olaf Janda (TGF



Schmalkalden-Dermbach), Bad Salzungen (Vertreter: Kur- und Touristikunternehmen der Stadt Bad Salzungen, Anstalt des öffentlichen Rechts); Meiningen (Vertreter: Meiningen GmbH) und Thorn Plöger (Rhön GmbH) an.

Aufgaben für 2020

Basisarbeit und Interessenvertretung für die Mitglieder stehen im Focus genauso wie Projektarbeit und Kommunikation, vor allem in Kooperation mit den beiden Landkreisen, z.B. bei übergeordneten Themen und Vorhaben. Die Nachhaltigkeitssicherung bisheriger Projekte und künftige Finanzierungsmöglichkeiten sind ebenfalls wesentliche Aufgabenbestandteile des Vereins für die Zukunft. Das betrifft sowohl Vorhaben im Bereich touristische Infrastruktur als auch Regionalentwicklung. Aus den bisherigen Aufgabenbereichen herausgelöst und an die Rhön GmbH übertragen sind die Beratung und Unterstützung bei der touristischen Produktgestaltung und Vermarktung sowie das Thema Servicequalität. Im Fokus der Arbeit für 2020 stehen weiterhin die Mitwirkung am Konzept „Zukunft Kaliregion“, die Weiterentwicklung touristischer Angebote im Bereich Verwaltungsgemeinschaft Hohe Rhön und Rhönblick, die Mitwirkung an den Bundesprojekten LandMobil, weitere Ideenentwicklung in allen Teilregionen der Mitglieder als konzeptionelle Grundlagen für eine „Lebenswerte Region“.

Weitere Informationen zum Verein unter:

www.rhoenforum.de



Vorstand (v.l.) Markus Gerstung, Dermbach, Landrat Reinhard Krebs, Wartburgkreis, Landrätin Peggy Greiser, Günther Rudloff, Kaltennordheim, Peter Casper (Kunststation Oepfershausen e.V.), Martin Henkel (Thüringer Landtag). Es fehlt auf dem Foto Holger Göpfert (Vacha).

6. Kreis-Energie-Konferenz: Energie einsparen und Klimaschutz bewahren!

Mitte März fand im Berufsbildungs- und Technologiezentrum der Handwerkskammer Südthüringen (BTZ) in Rohr-Kloster die sechste Kreis-Energie-Konferenz unter dem Motto „Energie einsparen und Klimaschutz bewahren“ statt. Dies war zugleich aufgrund der Coronakrise die letzte Veranstaltung des Landkreises, die bis auf weiteres durchgeführt wurde.

Energie und Klimaschutz – diese Themen werden im Landkreis Schmalkalden-Meiningen schon lange groß geschrieben. Seit Jahren geht das Landratsamt hier mit gutem Beispiel voran und bietet Serviceleistungen an. Seit 2001 gibt es den Arbeitskreis ENERGIE unter der Regie der Kreisbehörde. Und alle zwei Jahre organisiert der Arbeitskreis ENERGIE mit der Handwerkskammer Südthüringen und der Rhön-Rennsteig-Sparkasse die Kreis-Energie-Konferenz, auf der neue Trends, Best-Practice-Beispiele und Fördermöglichkeiten vorgestellt werden. Den Auftakt zur Konferenz machten Landrätin Peggy Greiser und Jens Triebel in Vertretung von Manuela Glühmann, Hauptgeschäftsführerin der Handwerkskammer Südthüringen. In ihren Grußworten machten sie deutlich, wie wichtig der Klimaschutz für unsere Gesellschaft ist.

Energie-Sparpreise

Vor der Übergabe wurden die Konferenzteilnehmer durch die Laudatoren Micheal Bickel und Peter Kaufmann, beide Mitglieder im Arbeitskreis ENERGIE, von der Preiswürdigkeit der Energie-Sparmaßnahmen vollumfänglich und höchst fachlich in Kenntnis gesetzt. In diesem Jahr wurde der Energie-Sparpreis an Christina Weyher und Thomas Mellenthin aus Ritschenhausen sowie an die ABS electronic Meinungen GmbH vergeben. Die beiden Ritschenhäuser erhielten für ihr privates Engagement für die Umwelt 3.500 Euro. Sie haben ein altes Fachwerkhaus energetisch kernsaniert sowie eine Kombination aus Solarthermie und Biomasseheizung eingebaut und das Entstehen einer Wohnlücke im Ortskern der Gemeinde verhindert. Die im Meininger Gewerbegebiet-Dreißigacker ansässige ABS electronic Meinungen GmbH wurde für die Errichtung und Nutzung mehrerer, erneuerbarer Energieanlagen und die



(vorne v.l.) Anerkennung und Preisträger: Lutz-Peter Hahn, Thomas Mellenthin, Andreas Oertel und Dieter Schreiber (hinten v. l.): Harry Ellenberger, Leiter des Arbeitskreises ENERGIE, Jens Triebel, Handwerkskammer Südthüringen, Laudator Peter Kaufmann, Arbeitskreis ENERGIE und Landrätin Peggy Greiser.

Durchführung von nachhaltigen Energieeffizienzmaßnahmen ausgezeichnet. Mit den durchgeführten Arbeiten zum Wärmeschutz, des Einsatzes erneuerbarer Energien zur Wärme- und Stromversorgung sowie den Effizienztechniken (Wärmerückgewinnung aus dem Produktionsprozess) wird das energetische Niveau eines KfW-Effizienzhauses 70 im Bereich der Nichtwohngebäude erreicht. Die ABS electronic Meinungen GmbH ist in den Bereichen der Erzeugung und Nutzung von erneuerbaren Energien und der Energieeffizienz nicht nur Vorreiter (Erdwärmenutzung), nachhaltig und innovativ, sondern beispielhaft und nachahmenswert. Hinsichtlich der ab 2021 zu entrichtenden CO₂-Besteuerung auf Heizöl und Gas, muss sich der Firmeninhaber Andreas Oertel keine großen Gedanken machen. Der Geschäftsführer der ABS electronic Meinungen GmbH nahm den Energie-Sparpreises 2020 in Höhe von 3.000 Euro für das Unternehmen entgegen und wird die Prämie zu 100 Prozent in die Gewinnung und Nutzung von erneuerbaren Energien investieren.

Von 2009 bis 2020 hat der Landkreis Preisgelder für Energiesparprojekte in Höhe von 88.000 Euro ausgelobt. „Ich möchte nur sagen, dass es beide Preisträger mehr als verdient haben, darunter ein engagiertes Unternehmer und ein Preisträger der auf eindrucksvolle Weise gezeigt hat, dass man auch ein altes Fachwerkhaus zu einem energetisch hocheffizientem Wohn-

gebäude umfunktionieren kann,“ sagte Landrätin Peggy Greiser

Anerkennungen ausgesprochen

Lutz-Peter Hahn aus Floh-Seligenthal versorgt sein Einfamilienhaus seit mehreren Jahren mit erneuerbarem Strom und unterstützt den Wärmebedarf über eine Solarthermieanlage. Für die Demonstration und nachhaltige Wirkungsweise seines Anlagenkomplexes von Solarthermie-Photovoltaik-Windenergie und der Strom-Speicherung sowie seiner Vorreiterrolle bei der Windstromerzeugung über Kleinstwindanlagen erhielt er eine Anerkennung in Höhe von 100 Euro.

Familie Schreiber aus Kaltenordheim hat viel Geld in die Fassaden-Dämmung und den Einbau neuer Fenster und Türen in ihr Wohnhaus investiert und somit den Heizbedarf stark senken können. Durch den Einsatz eines Holzschleisskessels wird während der Heizperiode klimaneutral mit nachwachsenden Rohstoffen geheizt und warmes Wasser aufbereitet. Durch den geringeren Brennstoffbedarf kann von einer ca. 40-prozentigen CO₂ Reduzierung ausgegangen werden. Für ihr hohes Engagement gegen den Klimawandel erhielt Familie Schreiber eine Anerkennung in Höhe von 500 Euro.

Impulsreferate

Im weiteren Verlauf der Konferenz folgten drei jeweils

halbstündige Impulsreferate. Martin Davignon, Architekt BDA und zertifizierter Passivhausplaner, gab Einblick in den Erfahrungsbericht Passivhausstandard im Landkreis Schmalkalden-Meiningen. Er setzte Schwerpunkte in den Feldern Neubau: Bau- und Energiekosten, CO₂-Emissionen, Nachhaltigkeit und Bauvisionen. Unter dem Titel „Neubau oder energetische Sanierung – die Fördermittel gehen auf's Haus!“ sprach Energieberater Viggo Weber von der Verbraucherzentrale Thüringen zu den Anwesenden. Jens Triebel, Projektleiter Berufsbildung für nachhaltige Entwicklung der HWK Südthüringen informierte über das Handwerk als Akteur für nachhaltige Entwicklung in der Region. Modert wurde die Konferenz wie bereits in den letzten Jahren auch von Dirk Schramm, Beratender Ingenieur, Geschäftsführender Gesellschafter der IfE GmbH.

Fachvorträge zum Download:

Die einzelnen Präsentationen der Kreis-Energie-Konferenz 2020 stehen Interessierten zum Download auf der Webseite des Landratsamtes unter www.lra-sm.de >> BAUEN, ENERGIE UND UMWELT >> Energie >> Kreis-Energie-Konferenz 2020 zur Verfügung. Rückfragen beantwortet der Leiter des Arbeitskreises ENERGIE des Landkreises, Harry Ellenberger unter Tel. 03693/485-8392 oder per E-Mail an h.ellenberger@lra-sm.de

Ehrenamtliche Richter aus dem Landkreis gesucht

Am 9. November 2020 endet die Amtszeit der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter bei den Verwaltungsgerichten in Thüringen. Der Landkreis Schmalkalden-Meiningen ist deshalb aufgefordert, dem Verwaltungsgericht Meiningen 39 Bürgerinnen und Bürger als ehrenamtliche Richter vorzuschlagen. Über die Aufnahme in die Vorschlagsliste des Landkreises entscheidet der Kreistag. Der beim Verwaltungsgericht Meiningen eingesetzte Wahlausschuss wählt dann im Herbst insgesamt 70 ehrenamtliche Richter aus 140 Vorschlägen. Die ehrenamtlichen Richter werden für die Dauer von fünf Jahren gewählt.

Zum Verwaltungsgerichtsbezirk zählen auch die Landkreise Hildburghausen, Sonneberg, der Wartburgkreis sowie die kreisfreien Städte Suhl und Eisenach, die ebenfalls Vorschlagslisten einreichen müssen.

Die ehrenamtlichen Richter entscheiden zusammen mit den Berufsrichtern in verwaltungsrechtlichen Verfahren beim Verwaltungsgericht Meiningen. Sie wirken dabei als ehrenamtliche Richter bei der mündlichen Verhandlung und der Urteilsfindung mit gleichen Rechten wie die berufsmäßigen Richter mit.

Wer an dieser verantwortungsvollen Tätigkeit als ehrenamtlicher Richter interessiert ist, wird gebeten, sich bis spätestens 8. Juni 2020 beim Landratsamt Schmalkalden-Meiningen, Büro Kreistag, Obertshäuser Platz 1, 98617 Meiningen, E-Mail: kreistag@lra-sm.de, Telefon: 03693/485-8262, Fax: 03693/485-8258 zu melden. Ansprechpartnerin ist Dagmar Köllner unter der oben genannten Nummer.

Um die Bewerbungen bearbeiten zu können, benötigt das Landratsamt die Angabe von: Name, Vorname, Geburtsort, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift.

Idealerweise nutzen Bewerber den Personalbogen unter www.lra-sm.de.

Vorschläge können auch durch die Fraktionen und die hinter ihnen stehenden politischen Parteien und Gruppierungen des Kreistages, andere gesellschaftliche Einrichtungen, Organisationen und Vereine sowie Bürgerinnen und Bürger eingereicht werden.

Zwingende Voraussetzung für die Wahl ist der Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit.

Darüber hinaus sollen die Kandidaten das 25. Lebensjahr vollendet und ihren Wohnsitz innerhalb des Gerichtsbezirks haben.

Vom Amt eines ehrenamtlichen Richters sind ausgeschlossen:

- Personen, die infolge eines Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden sind,
- Personen, gegen die Anklage wegen einer Tat erhoben ist, die den Verlust zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
- Personen, die nicht das Wahlrecht zum Thüringer Landtag besitzen. Anmerkung: Maßgeblich ist das Wahlrecht zum Thüringer Landtag, nicht der Kommunalvertretungen.
- Personen, die in Vermögensverfall geraten sind, sollen nicht zu ehrenamtlichen Richtern berufen werden.

Ergänzt werden diese **Ausschlussgründe durch § 44a des Deutschen Richtergesetzes**. Danach soll zu dem Amt eines ehrenamtlichen Richters nicht berufen werden, wer

- gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat,
- wegen einer Tätigkeit als hauptamtlicher oder in-

offizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik oder als diesen Mitarbeitern gleichgestellte Person für das Amt eines ehrenamtlichen Richters nicht geeignet ist.

Die für die Berufung zuständige Stelle, im vorliegenden Fall der **Präsident des Verwaltungsgerichts** als Vorsitzender des Wahlausschusses, **kann** zu diesem Zwecke von dem **Vorgeschlagenen eine schriftliche Erklärung verlangen**, dass bei ihm diese Voraussetzungen nicht vorliegen.

Zu ehrenamtlichen Richtern können ferner nicht berufen werden:

- Mitglieder des Bundestages, des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Körperschaften eines Landes, der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
- Richter,
- Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst, soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind,
- Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit,
- Rechtsanwälte, Notare und Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgen.

Deutsches Rotes Kreuz: RUHIG BLUT – BLUTSPENDEN UND CORONAVIRUS

Das Wichtigste vorweg: Wenn man gesund und fit ist, kann man Blut spenden. Auch in Zeiten der Grippewelle, grassierender Erkältungen und des Coronavirus, benötigt das DRK dringend Blutspenden, damit die Patienten weiterhin sicher mit Blutpräparaten in Therapie und Notfallversorgung behandelt werden können! Auch wenn in der weiteren dynamischen Entwicklung um das Coronavirus in den Kliniken geplante Operationen verschoben werden sollten, werden Blutpräparate zur Versorgung der Patienten in akuten Notsituationen und chronisch Kranker weiterhin gebraucht.

Kann ich jetzt noch Blut spenden?

Ja, denn jede Blutspende zählt und wird dringend benötigt. Die DRK-Blutspendedienste beobachten die Lage rund um die Verbreitung des neuartigen Coronavirus sehr aufmerksam und stehen hierzu

in engem Austausch mit den verantwortlichen Behörden. Grundsätzlich gilt wie immer: Wer Blut spenden möchte, sollte sich gesund und fit dafür fühlen. Die aktuell geltenden Zulassungsbestimmungen für die Blutspende gewährleisten weiterhin einen hohen Schutz für Blutspender und Empfänger.

Wie immer gilt: Menschen mit grippalen oder Erkältungssymptomen sollen sich erst gar nicht auf den Weg zu einer Blutspendeaktion machen. Die anwesenden Ärzte auf unseren Blutspendeterminen werden sie in diesen Fällen nicht zur Spende zulassen. Das gilt auch für Spendewillige, die vom Coronavirus betroffene Risikogebiete bereist haben.

Sind Blutpräparate für die Transfusionsempfänger sicher?

An der Präparatesicherheit für Transfusionsempfänger hat sich durch Covid-19 nichts

geändert! Für die Übertragbarkeit des Erregers durch Blut und Blutprodukte gibt es bisher keine gesicherten Hinweise. Bluttransfusionen sind unverzichtbar. Auch hier gilt, dass die Aufsichtsbehörden engmaschig beobachten und analysieren.

Darf ich Blut spenden, wenn ich zu einer erkrankten Person Kontakt hatte?

Derzeit werden Personen, die Kontakt mit Infizierten, Erkrankten oder potentiell Infizierten (sog. Kontaktfälle) hatten, nicht zur Spende zugelassen. Sie müssen aus Sicherheitsgründen eine Wartezeit von vier Wochen vor der nächsten Spende einhalten.

Welche Vorsichtsmaßnahmen trifft der Blutspendedienst?

Wie immer gilt: Menschen mit grippalen Infekten oder Erkältungssymptomen sollen sich nicht auf den Weg zu einer

Blutspendeaktion machen. Die anwesenden Ärzte auf unseren Blutspendeterminen werden sie in diesen Fällen nicht zur Spende zulassen. Das gilt auch für Spendewillige, die vom Coronavirus betroffene Risikogebiete bereist haben. Der Zutritt zum Spenderaum ist beschränkt und das Abnahmeteam arbeitet unter Schutzausrüstung. Die Temperatur der Spendewilligen wird beim Betreten des Raumes gemessen und erfolgt so zum frühestmöglichen Zeitpunkt. Sie liegt dem Arzt grundsätzlich vor dem Zulassungsgespräch vor. Auf den Terminen weist ein Plakat auf entsprechende Hygienemaßnahmen hin und es stehen Mittel zur Handdesinfektion für die Spender zur Verfügung. Die Spendeliegen werden mit mindestens 1,5 Metern Abstand zueinander aufgestellt und anstelle eines gemeinsamen Imbisses werden Lunchpakete mitgegeben.

Meininger Staatstheater

MEIN-
INGER
STAATS
THEATER

Liebe Theaterbesucherinnen und Theaterbesucher,

seit fast einem Monat ist der Spielbetrieb ausgesetzt und auch der Probenbetrieb ruht. In den Büros und Werkstätten, den Musik- und Probenzimmern, dem Chorsaal und dem Orchesterproberaum, auf den Probebühnen und Bühnen des Theaters herrscht gespenstische Stille, wie sie sonst nicht einmal während der Sommerpause zu erleben ist!

Das heißt aber nicht, dass hinter den Kulissen die Arbeit ruht. Homeoffice ist angesagt: Die Sängerinnen

und Sänger des Opernchors studieren neue Werke ein, die Musiker bereiten sich auf kommende Konzerte und Vorstellungen vor, die Schauspieler lernen Texte, und auch in den anderen Abteilungen arbeiten die Kollegen weiter, um jederzeit den Spielbetrieb wieder aufnehmen zu können.

Wir freuen uns schon darauf, wieder für Sie spielen zu dürfen.

Die Theaterkasse sowie das Abo-Büro können leider keine persönliche Beratung vor

Ort anbieten, bleiben aber telefonisch und per E-Mail für Sie erreichbar.

Karten sind auch über den Webshop oder per Post erhältlich.

Theaterkasse

- **Telefonisch**
Montag 8 - 16 Uhr,
Dienstag bis Freitag
von 8 - 18 Uhr
unter der 03693/451-222, 135,- 137
- **Per E-Mail unter**
kasse@meininger-
staatstheater.de

DER VORVERKAUF FÜR DIE SPIELZEIT 2020/21 STARTET AM 29.04.2020!

Bleiben Sie optimistisch und vor allem, bleiben Sie gesund!

Ihr Meininger Staatstheater

Meininger Staatstheater
Bernhardstr. 5, 98617 Meiningen

PREMIEREN 2020 – 2021



Ulrich Hub **NATHANS KINDER**
ab 16.09.2020 Kammerspiele



Ludwig van Beethoven **LEONORE**
ab 18.09.2020 Großes Haus



Konstantin Küspert **SKLAVEN LEBEN**
ab 01.10.2020 Kammerspiele



Bertolt Brecht **DIE DREIGROSCHENOPER**
ab 09.10.2020 Großes Haus



James Krüss **TIMM THALER ODER DAS VERKAUFTE LACHEN**
ab 05.11.2020 Kammerspiele



Johann Strauß **EINE NACHT IN VENEDIG**
ab 06.11.2020 Großes Haus



Božena Němcová **DREI HASELNÜSSE FÜR ASCHENBRÖDEL**
ab 21.11.2020 Großes Haus



Thornton Wilder **WIR SIND NOCH EINMAL DAVONGEKOMMEN**
ab 27.11.2020 Kammerspiele



Jorge Pérez Martínez **DIE GESCHÖPFE DES PROMETHEUS**
ab 11.12.2020 Großes Haus



Brüder Grimm **DIE 7 GEISSELEIN**
ab 28.01.2021 Kammerspiele



Friedrich Schiller **MARIA STUART**
ab 29.01.2021 Großes Haus



Catherine Léger **DIE BABYSITTERIN**
ab 11.02.2021 Kammerspiele



Jules Massenet **WERTHER**
ab 19.02.2021 Großes Haus



Simone Isabel Nørgaard **GEHEIMCODES**
ab 02.03.2021 Kammerspiele



Tilmann von Blomberg **HEISSE ZEITEN**
ab 19.03.2021 Großes Haus



Max Frisch **BIEDERMANN UND DIE BRANDSTIFTER**
ab 25.03.2021 Kammerspiele



Claude Boujon, Tilde Michels **KARNI UND NICKEL**
ab 01.04.2021 Kammerspiele



Édouard Louis **IM HERZEN DER GEWALT**
ab 10.04.2021 Kammerspiele



Thomas Adès **THE TEMPEST**
ab 23.04.2021 Großes Haus



Frank Wedekind **FRÜHLINGS ERWACHEN**
ab 06.05.2021 Kammerspiele



Antonio Vivaldi / Andris Plucis **DIE VIER JAHRESZEITEN**
ab 08.05.2021 Großes Haus



Ferenc Molnár **LILIOM**
ab 28.05.2021 Großes Haus



Ballett des Landestheaters Eisenach **JUNGE CHOREOGRAFEN**
ab 10.06.2021 Kammerspiele



Richard Strauss **ARABELLA**
ab 25.06.2021 Großes Haus

Blutspendetermine

Monat April/Mai 2020

Datum	Ort	Zeit
14.04.20	Kleinschmalkalden, Dorfgemeinschaftshaus „Adler“	17:00 - 20:00 Uhr
28.04.20	Wernshausen, Dorfgemeinschaftshaus, Puschkinstr.	16:00 - 19:00 Uhr
05.05.20	Schmalkalden, DRK-City-Treff, Haindorfsgasse 15	16:00 - 19:00 Uhr
19.05.20	Floh, Feuerwehrgerätehaus, Im Grummich	16:00 - 19:30 Uhr

**Der DRK-Kreisverband Schmalkalden e.V.
und seine vielen ehrenamtlichen Helfer
freuen sich auf Ihren Besuch.**

Bitte spenden Sie Blut und helfen Sie, Leben zu retten.



Informationen der Kunststation Oepfershausen e.V.

**Liebe Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer,
liebe Künstlerinnen und Künstler,
liebe Vereinsmitglieder,**

seit Montag, 26. März, ist der Kursbetrieb vorläufig bis zum 19. April eingestellt.

Das Team der Kunststation sieht diese Maßnahme als Prävention vor Ansteckung sowie zur Reduzierung der Verbreitung des Coronavirus. Die telefonische Erreichbarkeit in der Kunststation ist weiterhin sichergestellt. Bei Fragen oder Gesprächsbedarf sind die Mitarbeiter gerne für Anliegen da.

Einsendungen für die Ausstellung „LUFT“ können gerne per Post in der Kunststation „einfliegen“. Der Einsendeschluss wird auf den 17. April 2020 verlängert. Sollten Familien Freude daran haben, gemeinsame Arbeiten einzureichen, so ist dies auch eine sehr schöne Idee.

Bleiben Sie gesund und guter Dinge!
Bis bald.

Das Team der Kunststation Oepfershausen

Basteln gegen Langeweile

Schöne Karten kann man immer gebrauchen doch besonders für Ostern bietet sich ein schöner Anlass. Freunde und Verwandte, welche nicht besucht werden können, freuen sich bestimmt auch über besonders kreative Post.

Pop-up Karten sind einfach herzustellen und bieten viele Möglichkeiten der Gestaltung.

Was man braucht:

Eine Pappe oder zwei aufeinander geklebte Papiere. Eine weitere halb so große Pappe für das Motiv. Schere, doppelseitiges Klebeband oder einen Klebestift oder beidseitig selbstklebende Fotokleber, Wasserfarben, Pinsel oder sonstige Farben.

Was man tut:

Clapp die größere Pappe in der Mitte zusammen und streiche mit dem Finger den Knick fest aus. Nimm das andere Stück Pappe. Es sollte nur so groß sein, wie die Hälfte deiner Karte. Zeichne eine Spirale darauf. Achtung: Fingerbreite damit die Spirale nicht zu dünn wird. Man muss sie noch ausschneiden können, was nun gemacht werden kann.

Die ausgeschnittene Spirale legt man auf eine Seite der Karte. An einem Ende klebt man diese an der Karte fest. Am besten geht es mit Doppelseitigem Klebeband oder dem Fotokleber. Gut andrücken. Nun macht man an dem anderen Ende der Spirale auch ein kleines Stückchen doppelseitiges Klebeband / Fotokleber fest. Zieh die Folie an der Oberseite ab und schließt die Karte. So findet sich alleine genau der passende Punkt. Nun kann man die Karte öffnen und kleine Motive aus Pappe ausschneiden und auf die Spirale kleben. Mit Wasserfarben kann die komplette Karte gestalten werden. Tipp: Nicht zu viel Wasser nehmen sonst weicht die Karte durch. Ob Wirbelsturm, Luftschnelle, Achterbahn, ... lass der Fantasie freien Lauf. Viel Spaß dabei.

Wer Lust hat eine Karte zum Thema „Luft“ zu gestalten, kann diese auch per Post noch bis 17. April an die Kunststation schicken und nimmt damit an der Gemeinschaftsausstellung teil. Alle Teilnehmer erhalten eine Urkunde. Absender bitte nicht vergessen.

Gesprächsangebot

Die Kunststation ist gerne für Menschen mit Gesprächsbedarf da. Seit Montag, 30. März, immer Mo. bis Fr., jeweils von 9-12 Uhr. Gesprächsbedarf? Die Mitarbeiter der Kunststation hören gerne zu. Eine kleine Unterhaltung hilft. Gerne kann auch außerhalb der Zeiten eine Nachricht mit Name und Telefonnummer auf Band hinterlassen werden. Es wird zurückgerufen.

info@kunststation-oepfershausen.de
www.kunststation-oepfershausen.de
Blumenburg 9, 98634 Wasungen/ OT Oepfershausen
Tel.: 036940-50224 | Fax: 036940-50931



Das MGH „Familienzentrum Schmalkalden“ informiert über neue Angebote

Da das Familienzentrum in Schmalkalden momentan für den Besucher geschlossen ist, wurden folgende Angebote neu gestaltet:

Das Familienzentrum Schmalkalden bietet seit dem 30. März einen Telefondienst für Seniorinnen und Senioren. Unter Tel.: 0151/64670905 wird eine tägliche Gesprächs-

möglichkeit von 10 bis 16 Uhr angeboten. Mit diesem Angebot soll etwas Abwechslung, Spaß und Freude in den Alltag und die mögliche Einsamkeit gebracht werden.

Auch für Eltern ist das Familienzentrum täglich zwischen 10 und 16 Uhr bei Erziehungsfragen und sonstigen Elternproblemen erreichbar.

Die Elternberatung ist unter Tel.: 03683/607827 und Tel.: 0151/21062361 zu erreichen.

Auf der Internetseite www.familienzentrum-schmalkalden.de können Eltern seit dem 27. März 2020 Tipps und Tricks mit Spiel- und Beschäftigungsanregungen und Rezeptideen finden.

Auch für Seniorinnen und Senioren gibt es auf dieser Seite ein Angebot zur Abwechslung mit Tipps und Tricks.

Für die jüngsten Nutzerinnen und Nutzer ist ein Podcast für Kinder geplant. Dieser ist dann ebenfalls auf unserer Internetseite des Familienzentrums zu finden.

Die Volkshochschule Schmalkalden-Meiningen ist in der Coronakrise mit Online-Angeboten für Sie da



Seit Montag, 16. März 2020, unterbricht die Volkshochschule „Eduard Weitsch“

Schmalkalden-Meiningen ihren Kurs- und Veranstaltungsbetrieb. Das ist eine Vorsorge-Maßnahme im Rahmen der aktuellen CoViD-19-Pandemie. Bis einschließlich 19. April 2020

finden keine Kurse und Veranstaltungen der Volkshochschule Schmalkalden-Meiningen statt. Auch die persönliche Anmeldung vor Ort sowie die persönliche Beratung in den Fachbereichen bleibt vorerst geschlossen. Telefonisch und per E-Mail ist die vhs weiterhin erreichbar: - vhs-Geschäftsstelle Meiningen – 03693/50180, - vhs-Außenstelle Schmalkalden – 03683/ 402825.

Alle Kontaktdaten sind zu finden unter www.vhs-sm.de. **Weitere aktuelle Vorträge finden Sie auf unserer Webseite und auf Facebook.**

Wir möchten mit Ihnen in Kontakt bleiben, Ihnen Angebote zu Wissen und Anregungen für Ihr persönliches und berufliches Leben bieten. Auf digitalem Wege vollkommen ansteckungsfreierhalten Sie Informationen mit Vorträgen über vhs.wissen live. Die Angebote sind gebührenfrei.

Die Initiative vhs.wissen live bietet hochkarätige Vorträge von Experten aus Wissenschaft und Gesellschaft, die Sie digital verfolgen und anschließend live mitdiskutieren!

Auf der Suche nach Eindeutigkeit.

Wie die Flucht vor Ambiguität Gesellschaft und Kultur verändert

Während die Welt immer komplexer wird, ist gleichzeitig - nicht nur in westlichen Gesellschaften - ein Rückgang an Ambiguitätstoleranz festzustellen. Die Fähigkeit, Widersprüche auszuhalten, Ungewissheiten zu ertragen, andere Sichtweisen gelten zu lassen, ist offensichtlich weltweit im Schwinden begriffen. Dies hat nicht nur Auswirkungen auf die Gesellschaft, etwa auf die Akzeptanz von Demokratie, sondern auch auf jene Bereiche der Kultur, die auf Ambiguitätstoleranz angewiesen sind, ja dazu beitragen könnten diese in der Gesellschaft zu stärken wie Theater, Kunst und Musik. Auch ein auf möglichst schnelle und effiziente Ausbildung gerichtetes Bildungssystem lässt immer weniger Raum für spielerische Kreativität.

Leitung: Prof. Dr. Thomas Bauer

Donnerstag, 07.05.2020 / 19:30-21:00 Uhr



Bild: Julia Holtkötter

Gerd Müller oder: „Wie das große Geld in den Fußball kam“

Sie nannten ihn das "achte Fußball-Weltwunder" - und meinten damit Gerd Müller, der als Torjäger noch heute alle Rekorde hält. Wer war dieser Mann, der vom Provinzkicker aus ärmlichsten Verhältnissen zum Weltstar aufstieg, reich wurde und dann nach einem Ausflug in das Fußballentwicklungsland Amerika alkoholsüchtig in der Gosse landete?

Der Historiker Hans Woller schildert in diesem Vortrag die Etappen dieser ungewöhnlichen Karriere - aus kritischer Distanz und zugleich voller Empathie. Die Geschichte des FC Bayern München ist dabei stets präsent. Müllers Verein etablierte sich in den 1960er und 1970er Jahren an der Spitze des europäischen Fußballs, bewegte sich aber immer am Rande des finanziellen Ruins. Wie die Insolvenz abgewendet werden konnte, welche zwielichtige Rolle dabei die bayerische Staatsregierung und die CSU spielten und in welchem Maße Superstars wie Müller oder Beckenbauer von diesen Machenschaften profitierten, ist bisher noch nie so eindringlich dargestellt worden. Fußballgeschichte wird hier zur Zeitgeschichte, die damit eine neue wissenschaftliche Dimension gewinnt.

Leitung: Dr. Hans Woller

Montag, 18.05.2020 / 19:30-21:00 Uhr



Brasilien: Die Zerstörung der Demokratie unter Jair Bolsonaro

Von 1964 bis 1985 regierten Diktatoren den größten lateinamerikanischen Staat. Auch in den Jahrzehnten davor hatte es Phasen der Diktatur gegeben. Mit der Verfassung von 1988 schien die Gefahr systematischer staatlicher Willkür gebannt und der Wille zu einer transparenten demokratischen Kultur besiegelt zu sein. Die Regierungen von Luiz Inácio Lula da Silva und Dilma Rousseff brachten Brasilien internationale Wertschätzung ein: durch ihre Sozialpolitik und ihr Bemühen, Rassismus und Diskriminierung - das Erbe der ehemals größten Sklavenhaltergesellschaft auf dem amerikanischen Kontinent - zu überwinden. Mit der Wahl von Jair Messias Bolsonaro zum Präsidenten Brasiliens wird das Land um Jahrzehnte zurückgeworfen, werden politische Errungenschaften zerstört. Wie ist der Wahlerfolg Bolsonaros zu begründen? Welche Gefahren birgt seine Politik für die Zukunft Brasiliens?



Leitung: Prof. Dr. Ursula Prutsch

SO FUNKTIONIERT vhs.wissen live

- **Alle Veranstaltungen werden LIVE GESTREAMT.**
- **Der Live-Chat bietet die Möglichkeit, sich nach dem Vortrag aktiv an der Diskussion zu beteiligen.**
- **Nach der Registrierung bei der vhs „Eduard Weitsch“ Schmalkalden-Meiningen erhalten Sie per Mail den Link zu den Livestreams**
- **Die Anmeldung ist online unter www.vhs-sm.de möglich.**

Kooperationspartner:

IDEE UND KONZEPTION

Claus Lüdenbach, VHS im Lkr. Erding

Christof Schulz, VHS SüdOst im Landkreis München

WEITERE PARTNER:



Kursbuch
Kulturstiftung

Mittwoch, 27.05.2020 / 19:30-21:00 Uhr

Künstliche Intelligenz. Fakten – Chancen – Risiken?

Künstliche Intelligenz ist nicht länger nur eine akademische Disziplin. Seit Produkte der KI-Forschung marktfähig geworden sind, seit Computer immer leistungsfähiger werden und immer größere Mengen an Daten zur Verfügung stehen, beginnen "intelligent" genannten Algorithmen immer mehr Bereiche unseres Lebens zu verändern.

Nie zuvor haben so viele Menschen zu Künstlicher Intelligenz geforscht, nie zuvor wurde so viel Geld in ihre Entwicklung investiert: nicht mehr nur von Universitäten und dem Militär, sondern auch von Unternehmen. Und wir sind hin- und hergerissen zwischen Verheißungen, die von autonomen Fahrzeugen über Roboterbutler bis zur individualisierten Medizin reichen, und Schreckszenarien von Manipulationen und Fakes über den Überwachungsstaat bis zur Machtübernahme der Maschinen.

Der Vortrag versucht zuerst zu klären, warum diese Technologie uns zugleich so verwirrt und so fasziniert. Er skizziert die Geschichte der KI, die Versuche, das Unternehmen zu definieren, und die drei wichtigsten Ziele: die Suche nach intelligenten Lösungen für konkrete Probleme, etwa Übersetzungssystemen; den Versuch, durch Nachbilden intelligentes Verhalten von Tieren und Menschen besser zu verstehen; und das besonders ambitionierte Projekt, eine allgemeine künstliche Intelligenz, auch Human Level Intelligence oder Starke KI genannt, zu schaffen.

Der Vortrag skizziert die "klassische" Künstliche Intelligenz und das maschinelle Lernen, insbesondere das Deep Learning, dem wir den aktuellen Boom der KI verdanken, samt seinen Vor- und Nachteilen. Schließlich wird es um neuere Projekte gehen, in denen sich Forscher für die Weiterentwicklung der KI wieder stärker am Menschen, d.h. an Erkenntnissen der Neuro- und Kognitionswissenschaften über das Funktionieren der menschlichen Intelligenz, orientieren.

Leitung: Dr. Manuela Lenzen

Mittwoch, 22.04.2020 / 19:30-21:00 Uhr

**Bild: Martin Lenzen****Herrschaft der Dinge. Eine neue Geschichte des Konsums und ein Blick auf morgen**

Was wir konsumieren ist zu einem bestimmenden Aspekt des modernen Lebens geworden. Wir definieren uns über unseren Besitz, und der immer üppigere Lebensstil hat enorme Folgen für die Erde. Wie kam es dazu, dass wir heute mit einer derart großen Menge an Dingen leben, und wie hat das den Lauf der Geschichte verändert? Frank Trentmann, Historiker am Birkbeck College der Universität London, erzählt in Herrschaft der Dinge erstmals umfassend die faszinierende Geschichte des Konsums. Von der italienischen Renaissance bis hin zur globalisierten Wirtschaft der Gegenwart entwirft er eine weltumspannende Alltags- und Wirtschaftsgeschichte, die eine Fülle von Wissen bietet, den Blick aber ebenso auf die Herausforderungen der Zukunft lenkt angesichts von Überfluss, Klimawandel und Turbokapitalismus. Im Vortrag und der danach folgenden Diskussion werden konventionelle Sichtweisen von Shopping hinterfragt und der Blick auf die Rolle des Staates und die der Zivilgesellschaft für den Aufstieg der Konsumenten und unsere heutigen Lebensweisen gerichtet. Eine Geschichte des Konsums liefert einen unverzichtbaren Beitrag zu den wichtigsten politischen und wirtschaftlichen Debatten unserer Zeit.

Leitung: Prof. Dr. Frank Trentmann

Dienstag, 02.06.2020 / 19:30-21:00 Uhr

**Bild: Jochen Braun****Kein Ende der Gewalt?****Wie kann eine Friedensethik im 21. Jahrhundert aussehen**

In der Friedensethik vollzog sich in den vergangenen Jahrzehnten ein Paradigmenwechsel: Im Mittelpunkt steht nicht mehr die Frage, unter welchen Bedingungen die Anwendung militärischer Gewalt gerechtfertigt sein kann, sondern welche Wege zum Frieden führen. Der Vortrag analysiert die Kriegserfahrungen und Friedenshoffnungen der Menschen von der Antike bis zur Gegenwart. Er verfolgt die Entwicklung der Lehre vom gerechten Krieg und skizziert die Herausforderungen einer Friedensethik für das 21. Jahrhundert. Dabei zeigen sich auch im Konzept des gerechten Friedens Spannungen und Widersprüche. Das Ziel der angestrebten Gewaltfreiheit gerät mit der Schutzverantwortung für Menschen in Not in Konflikt. Der Vortrag analysiert dieses ethische Dilemma und zeigt konstruktive Wege zu seiner Überwindung.

Prof. Dr. Eberhard Schockenhoff zählt zu den führenden katholischen Theologen. Er ist Professor für Moraltheologie an der Universität Freiburg und ordentliches Mitglied der Heidelberger Akademie der Wissenschaften und des Deutschen Ethikrates.

Leitung: Prof. Dr. Eberhard Schockenhoff

Dienstag, 28.04.2020 / 19:30-21:00 Uhr

Der Code der Macht: Wer beherrscht den digitalen Raum?

Vom utopischen Gründergeist der frühen Entwicklungsjahre des Internets – als Ort des freien Wissens und der Unabhängigkeit – ist nicht mehr viel übrig. Regierungen zensieren das Netz und errichten elektronische Sperrzäune, Geheimdienste saugen gemeinsam mit Tech-Giganten private Nutzerdaten ab, Troll-Fabriken verbreiten Fake-News und torpedieren ganze Wahlkämpfe. Das Internet, so der bittere Befund, ist kaputt. Und niemand hat eine Strategie, wie man es reparieren kann. Viel schlimmer: Mit Sensoren, Kameras und Mikrofonen bauen wir unser eigenes Datengefängnis, aus dem es kein Entkommen zu geben scheint. Tech-Konzerne wie Apple, Amazon und Google ließen Vertragsarbeiter reihenweise Audio-Mitschnitte ihrer Nutzer auswerten: Patientengespräche, Drogengeschäfte, Sex – minutiös wurde das Leben der Anderen protokolliert. Ist es mit der Privatsphäre endgültig vorbei?

Der Journalist und Buchautor Adrian Lobe analysiert in seinem Vortrag diese tektonischen Machtverschiebungen in der digitalen Gesellschaft, er erklärt die Fallstricke smarterer Gadgets, die nicht die digitalen Diener sind, als die sie vermarktet werden, und er zeigt Lösungen auf, wie man sich aus dem Klammergriff der Datenkraken befreien kann. Adrian Lobe studierte in Tübingen, Paris und Heidelberg Politik- und Rechtswissenschaft und arbeitet für verschiedene Zeitungen im deutschsprachigen Raum. 2016 wurde er mit dem Preis des Forschungsnetzwerks Surveillance Studies ausgezeichnet, 2017 erhielt er den ersten Journalistenpreis der Stiftung Datenschutz.

Leitung: Adrian Lobe

Donnerstag, 25.06.2020 / 19:30-21:00 Uhr



Stellenausschreibungen

Information über die Verarbeitung Ihrer Daten durch das Landratsamt Schmalkalden-Meiningen im Rahmen des Verfahrens zur Stellenbesetzung

Datenerfassung

Mit Ihrer Bewerbung werden durch uns folgende personenbezogene Daten erfasst:

Name, Vorname, Titel, Geburtsdatum, Alter, Familienstand, Privatadresse, private Telefonnummer/E-Mail, erlernter Beruf, letzte Tätigkeit.

Aus Ihren Bewerbungsunterlagen erfassen wir das Bewerbungsschreiben, den Lebenslauf, die Zeugnisse, Zertifikate, ggf. den Nachweis über eine Schwerbehinderung etc.

Ihre Daten werden ausschließlich für die Besetzung der ausgeschriebenen Stelle innerhalb des Landratsamtes verwendet und nur durch die hierzu befugten Personen an die für das konkrete Bewerbungsverfahren zuständigen innerbetrieblichen Stellen weitergeleitet.

Gegebenenfalls sind Ihre Daten von uns im Fall einer Konkurrenzklage offenzulegen.

Nach Ablauf von sechs Monaten nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens werden Ihre persönlichen Daten grundsätzlich automatisch gelöscht, es sei denn, dass gesetzliche Bestimmungen einer Löschung entgegenstehen bzw. die weitere Speicherung zum Zwecke der Beweisführung erforderlich ist.

Datensicherheit

Um die von Ihnen erhobenen Daten vor Manipulationen und unberechtigten Zugriffen zu schützen, haben wir zahlreiche technische und organisatorische Maßnahmen getroffen. Die Daten werden lokal im Rechenzentrum des Landkreises Schmalkalden-Meiningen abgelegt. Durch die gegebenen Sicherheitsmaßnahmen (vgl. BSI IT-Grundschutz) sind die Daten nur für die Personen verfügbar, die im direkten Zusammenhang mit dem Ausschreibungsverfahren stehen.

Auskunftsrecht und Widerruf

Sollten Sie Fragen zur Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten haben oder Informationen zur Berichtigung oder Löschung von Daten benötigen, wenden Sie sich bitte an unseren Datenschutzbeauftragten Herrn Giese, (datenschutz@lra-sm.de).

Den Widerruf erteilter Einwilligungen können Sie in Textform per E-Mail an: fb.rpid@lra-sm.de oder schriftlich an: Landratsamt Schmalkalden-Meiningen, FB Recht, Personal und Innere Dienste, Obertshäuser Platz 1, 98617 Meiningen richten.

Landratsamt Schmalkalden-Meiningen
Die Landrätin

25.03.2020

Öffentliche Stellenausschreibung

Im Fachdienst Soziale Dienste des Landratsamtes Schmalkalden-Meiningen ist zum 01.05.2020 eine Stelle als

Sozialarbeiter Schulbezogene Jugendsozialarbeit (m/w/d)

an den Standorten Grundschule „Am Pulverrasen“ und Regelschule „Am Pulverrasen“ in Meiningen zu besetzen. Es handelt sich hierbei um eine befristete Teilzeitstelle mit 0,875 Vbe (35 Stunden pro Woche). Diese ist für den Zeitraum der Mutterschutzfrist unserer Beschäftigten bis zum 15.09.2020 zu besetzen, mit der Option auf Verlängerung für die sich ggf. anschließende Elternzeit. Die Eingruppierung erfolgt gemäß § 12 TVöD i. V. m. der Anlage 1 - Entgeltordnung (VKA) in der Entgeltgruppe S 11b.

Das Aufgabengebiet umfasst im Wesentlichen:

- Lebensweltbezogene Kinder- und Jugendberatung
- Einzelfallarbeit - Begleitung und Beratung von Schülern
- Sozialpädagogische Gruppenarbeit
- Arbeit mit Personensorgeberechtigten
- Schulorientierte Netzwerkarbeit
- Kooperation mit der Institution Schule

Der Bewerber (m/w/d) muss über eine sozialwissenschaftliche Hochschulausbildung verfügen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn es sich um einen Diplom-, Bachelor- und Masterabschluss in einem Studiengang der Sozialen Arbeit oder einen Diplom-, Bachelor-, Magister- oder Masterabschluss in einem Studiengang der Erziehungswissenschaften oder einen Diplom-, Bachelor-, Magister- oder Masterabschluss in einem Studiengang der Psychologie handelt.

Darüber hinaus muss der Bewerber (m/w/d) zum selbstständigen und verantwortungsbewussten Arbeiten befähigt sein und über ein hohes Maß an Durchsetzungsvermögen, Belastbarkeit,

Engagement, Motivation, Flexibilität und Organisationsfähigkeit verfügen. Ebenso sind Verhandlungsgeschick, Kooperationsbereitschaft, Vertrauenswürdigkeit, Verschwiegenheit sowie soziale und kommunikative Kompetenz von großer Bedeutung. Die Bereitschaft zur Arbeit auch außerhalb der üblichen Arbeitszeiten (bedarfsorientiert) wird erwartet.

Der Besitz des Führerscheins Klasse B sowie die Bereitschaft zur Nutzung des eigenen Fahrzeugs im dienstlichen Interesse werden vorausgesetzt.

Schwerbehinderte und Bewerber (m/w/d) aus dem Landratsamt Schmalkalden-Meiningen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Sollten Sie Interesse haben, dann bewerben Sie sich bis zum **22. April 2020** vorzugsweise unter „**Ausschreibungen**“ über unsere Homepage: **www.lra-sm.de**. Alternativ können Sie Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen auch an folgende Anschrift senden: Landratsamt Schmalkalden-Meiningen, Fachdienst Personal, Obertshäuser Platz 1, 98617 Meiningen. Postalisch übermittelte Unterlagen nicht berücksichtigter Bewerber (m/w/d) können nach Abschluss des Auswahlverfahrens nur zurückgesandt werden, wenn Sie Ihrer Bewerbung einen ausreichend frankierten und an Sie adressierten Rückumschlag (DIN A4) beifügen. Andernfalls werden Ihre Unterlagen ordnungsgemäß vernichtet.

Mit Ihrer Bewerbung willigen Sie ein, dass sämtliche, im Zuge der Bewerbung erfassten Bewerberdaten, zum Zwecke der Durchführung des Auswahlverfahrens vom Landratsamt Schmalkalden-Meiningen verwendet und Ihre Unterlagen und Daten nach Abschluss des Verfahrens sechs Monate aufbewahrt und gespeichert werden. Ihr Einverständnis können Sie schriftlich widerrufen. Nach Ablauf der Frist werden die Bewerbungsunterlagen nicht berücksichtigter Bewerber (m/w/d) vernichtet und die persönlichen Daten gelöscht.

Greiser
Landrätin

Landratsamt Schmalkalden-Meiningen
Die Landrätin

25.03.2020

Öffentliche Stellenausschreibung

Für den Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelüberwachung des Landratsamtes Schmalkalden-Meiningen suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen

amtlichen Fachassistenten (m/w/d).

Das Aufgabengebiet umfasst im Wesentlichen die Tätigkeit als amtlicher Fachassistent (m/w/d) im Tierärztlichen Dienst im Schlachtbetrieb der Fleisch- und Wurstwaren Schmalkalden GmbH Thüringen in der Fleischuntersuchung von Schweinen, Rindern und Schafen.

An den Bewerber (m/w/d) werden folgende Anforderungen gestellt:

- eine abgeschlossene Ausbildung als amtlicher Fachassistent (m/w/d) nach VO (EU)854/2004
- gesundheitliche Eignung und gute physische Belastbarkeit sowie Teamfähigkeit
- Führerschein Klasse B muss vorhanden sein, die Nutzung des Privat-PKW für dienstliche Zwecke wird erwartet

Der Einsatz erfolgt im Team. Die Arbeitszeit richtet sich nach dem Ablauf im Schlachtbetrieb und der Schichtenteilung im Tierärztlichen Dienst (Teilzeitstelle). Die Vergütung erfolgt nach dem Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beschäftigten in der Fleischuntersuchung (TV Fleischuntersuchung)

Schwerbehinderte und interne Bewerber (m/w/d) werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Sollten Sie Interesse haben, dann bewerben Sie sich bis zum **22. April 2020** vorzugsweise unter „**Ausschreibungen**“ über unsere Homepage: **www.lra-sm.de**. Alternativ können Sie Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen auch an folgende Anschrift senden: Landratsamt Schmalkalden-Meiningen, Fachdienst Personal, Obertshäuser Platz 1, 98617 Meiningen.

Postalisch übermittelte Unterlagen nicht berücksichtigter Bewerber (m/w/d) können nach Abschluss des Auswahlverfahrens nur zurückgesandt werden, wenn Sie Ihrer Bewerbung einen ausreichend frankierten und an Sie adressierten Rückumschlag (DIN A 4) beifügen. Andernfalls werden Ihre Unterlagen ordnungsgemäß vernichtet.

Mit Ihrer Bewerbung willigen Sie ein, dass sämtliche, im Zuge der Bewerbung erfassten Bewerbungsdaten, zum Zwecke der Durchführung des Auswahlverfahrens vom Landratsamt Schmalkalden-Meiningen verwendet und Ihre Unterlagen und Daten nach Abschluss des Verfahrens sechs Monate aufbewahrt und gespeichert werden. Ihr Einverständnis können Sie schriftlich widerrufen. Nach Ablauf der Frist werden die Bewerbungsunterlagen nicht berücksichtigter Bewerber (m/w/d) vernichtet und die persönlichen Daten gelöscht.

Greiser
Landrätin

Landratsamt Schmalkalden-Meiningen
Die Landrätin

27.03.2020

Öffentliche Stellenausschreibung

Ausbildung

Der Landkreis Schmalkalden-Meiningen besetzt mit Beginn am 24. August 2020 einen freien Ausbildungsplatz zum

Fachinformatiker

Fachrichtung Anwendungsentwicklung (m/w/d).

Berufsbild:

Fachinformatiker der Fachrichtung Anwendungsentwicklung entwickeln und programmieren kundenspezifische Softwareanwendungen. Sie erstellen individuelle Software neu oder testen bestehende Anwendungen, passen diese an und entwickeln anwendungsgerechte Bedienoberflächen. Für ihre Arbeit nutzen sie Programmiersprachen und Werkzeuge wie z. B. Entwicklungstools. Außerdem übernehmen sie Aufgaben in der Projektplanung und -kontrolle. Darüber hinaus beheben sie Fehler mithilfe von Experten- und Diagnosesystemen und beraten bzw. schulen die Anwender.

Wir können Ihnen bieten:

- Eine solide, abwechslungsreiche und moderne Ausbildung mit Einsatz im Fachdienst EDV des Landratsamtes Schmalkalden-Meiningen.
- Kompetente Ausbilder, mit deren Hilfe Sie fundierte Grundkenntnisse für einen sicheren Einstieg ins Berufsleben erlangen.
- Eine attraktive Ausbildungsvergütung gemäß Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes.
- Gute Aussichten auf eine Übernahme nach der Ausbildung bei erfolgreichem Abschluss.

Das sollten Sie mitbringen:

- Sie besitzen mindestens einen guten Realschulabschluss bzw. die Allgemeine Hochschul-/ Fachhochschulreife.

- Sie haben gute Leistungen in den Unterrichtsfächern Mathematik, Informatik und Englisch erbracht.
- Sie haben Interesse an EDV-Systemen und besitzen technisches Verständnis und Handgeschick.
- Sie können sich gut in schriftlicher und mündlicher Form ausdrücken.
- Sie sind kreativ und suchen ein Tätigkeitsfeld, in dem Sie dies einbringen können.
- Sie zeichnen sich durch Leistungswille, Durchhaltevermögen und Lernbereitschaft aus.
- Sie sind bereit, sich in ein Team einzubringen.

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Dann bewerben Sie sich bis zum **22. April 2020** vorzugsweise unter „**Ausschreibungen**“ über unsere Homepage: **www.lra-sm.de**. Alternativ können Sie Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen auch an folgende Anschrift senden: Landratsamt Schmalkalden-Meiningen, Fachdienst Personal, Obertshäuser Platz 1, 98617 Meiningen.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Postalisch übermittelte Unterlagen nicht berücksichtigter Bewerber (m/w/d) können nach Abschluss des Auswahlverfahrens nur zurückgesandt werden, wenn Sie Ihrer Bewerbung einen ausreichend frankierten und an Sie adressierten Rückumschlag (DIN A 4) beifügen. Andernfalls werden Ihre Unterlagen ordnungsgemäß vernichtet.

Mit Ihrer Bewerbung willigen Sie ein, dass sämtliche, im Zuge der Bewerbung erfassten Bewerberdaten, zum Zwecke der Durchführung des Auswahlverfahrens vom Landratsamt Schmalkalden-Meiningen verwendet und Ihre Unterlagen und Daten nach Abschluss des Verfahrens sechs Monate aufbewahrt und gespeichert werden. Ihr Einverständnis können Sie schriftlich widerrufen. Nach Ablauf der Frist werden die Bewerbungsunterlagen nicht berücksichtigter Bewerber (m/w/d) vernichtet und die persönlichen Daten gelöscht.

Greiser
Landrätin

Landratsamt Schmalkalden-Meiningen
Die Landrätin

25.03.2020

Öffentliche Stellenausschreibung

Für den Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelüberwachung des Landratsamtes Schmalkalden-Meiningen suchen wir zum 01.07.2020 einen

amtlichen Tierarzt / Springer (m/w/d).

Das Aufgabengebiet umfasst:

- Tätigkeit als amtlicher Tierarzt (m/w/d) des Tierärztlichen Dienstes im Schlachtbetrieb der Fleisch- und Wurstwaren Schmalkalden GmbH Thüringen einschließlich
- Vertretung des Leiters (m/w/d) des Tierärztlichen Dienstes und des dortigen akkreditierten Trichinenuntersuchungslabors

An den Bewerber (m/w/d) werden folgende Anforderungen gestellt:

- Approbation als Tierarzt (m/w/d)
- Qualifikation als amtlicher Tierarzt (m/w/d) in der Fleischhygiene ist wünschenswert
- Belastbarkeit, Teamfähigkeit, Konfliktfähigkeit, Sozialkompetenz, Kommunikationsfähigkeit und Durchsetzungsvermögen
- gesundheitliche Eignung und gute physische Belastbarkeit
- Führerschein Klasse B muss vorhanden sein, die Nutzung des Privat-PKW für dienstliche Zwecke wird erwartet

Die Vergütung erfolgt nach dem Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beschäftigten in der Fleischuntersuchung (TV Fleischuntersuchung)

Schwerbehinderte (m/w/d) werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Sollten Sie Interesse haben, dann bewerben Sie sich bis zum **22. April 2020** vorzugsweise unter „**Ausschreibungen**“ über unsere Homepage: **www.lra-sm.de**. Alternativ können Sie Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen auch an folgende Anschrift senden: Landratsamt Schmalkalden-Meiningen, Fachdienst Personal, Obertshäuser Platz 1, 98617 Meiningen.

Postalisch übermittelte Unterlagen nicht berücksichtigter Bewerber (m/w/d) können nach Abschluss des Auswahlverfahrens nur zurückgesandt werden, wenn Sie Ihrer Bewerbung einen ausreichend frankierten und an Sie adressierten Rückumschlag (DIN A4) beifügen. Andernfalls werden Ihre Unterlagen ordnungsgemäß vernichtet.

Mit Ihrer Bewerbung willigen Sie ein, dass sämtliche, im Zuge der Bewerbung erfassten Bewerbungsdaten, zum Zwecke der Durchführung des Auswahlverfahrens vom Landratsamt Schmalkalden-Meiningen verwendet und Ihre Unterlagen und Daten nach Abschluss des Verfahrens sechs Monate aufbewahrt und gespeichert werden. Ihr Einverständnis können Sie schriftlich widerrufen. Nach Ablauf der Frist werden die Bewerbungsunterlagen nicht berücksichtigter Bewerber (m/w/d) vernichtet und die persönlichen Daten gelöscht.

Greiser
Landrätin

Landratsamt Schmalkalden-Meiningen
Die Landrätin

01.04.2020

Öffentliche Stellenausschreibung

Im Fachdienst Innerer Service ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

Mitarbeiter Post/Rezeption/Vervielfältigung/ Kurier - Springer- (m/w/d)

zu besetzen.

Es handelt sich hierbei um eine Teilzeitstelle mit 0,6 VZB (24 Stunden pro Woche). Die Stelle soll im Rahmen der Krankheitsvertretung, längstens bis zum 31.07.2020, besetzt werden.

Diese Stelle ist in der Entgeltgruppe **4** der Anlage 1 – Entgeltordnung (VKA) eingruppiert (§12 TVöD).

Der Arbeitsort ist in der Regel Meiningen, im Vertretungsfall in Schmalkalden.

Dem künftigen Stelleninhaber (m/w/d) sind im Wesentlichen folgende Aufgaben übertragen:

- Bearbeitung des zentralen Postein- und -ausgangs einschließlich Statistik
- Beratung der Fachdienste in Bezug auf Postausgang (Normalbrief, Einschreiben, Postzustellungsurkunde usw.)
- Druck bzw. Vervielfältigung für Fachdienste
- Absicherung der Post- und Kurierdienste
- Bedienung Telefonzentrale, Fernsprechvermittlung
- Besetzung der Rezeption
- Erteilung von Auskünften
- Benachrichtigung von Entstördiensten (z. B. Telefonanlage, BMA, EMA u. a.) nach Abstimmung mit dem FDL

Der Bewerber (m/w/d) muss über eine abgeschlossene Berufsausbildung im kaufmännischen oder Verwaltungsbereich und Computerkenntnisse verfügen. Engagiertes und selbständiges

Arbeiten verbunden mit Gründlichkeit und Genauigkeit werden vorausgesetzt.

Der Bewerber (m/w/d) muss über den Führerschein für Pkw sowie freundliches, höfliches und korrektes Auftreten verfügen und zur flexiblen Arbeitszeit bereit sein.

Schwerbehinderte und Bewerber (m/w/d) des Landratsamtes Schmalkalden-Meiningen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorrangig berücksichtigt.

Sollten Sie Interesse haben, dann bewerben Sie sich bis zum **22.04.2020** vorzugsweise unter „**Ausschreibungen**“ über unsere Homepage: **www.lra-sm.de**. Alternativ können Sie Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen auch an folgende Anschrift senden: Landratsamt Schmalkalden-Meiningen, Fachdienst Personal, Obertshäuser Platz 1, 98617 Meiningen.

Postalisch übermittelte Unterlagen nicht berücksichtigter Bewerber (m/w/d) können nach Abschluss des Auswahlverfahrens nur zurückgesandt werden, wenn Sie Ihrer Bewerbung einen ausreichend frankierten und an Sie adressierten Rückumschlag (DIN A 4) beifügen. Andernfalls werden Ihre Unterlagen ordnungsgemäß vernichtet.

Mit Ihrer Bewerbung willigen Sie ein, dass sämtliche, im Zuge der Bewerbung erfassten Bewerbungsdaten, zum Zwecke der Durchführung des Auswahlverfahrens vom Landratsamt Schmalkalden-Meiningen verwendet und Ihre Unterlagen und Daten nach Abschluss des Verfahrens sechs Monate aufbewahrt und gespeichert werden. Ihr Einverständnis können Sie schriftlich widerrufen. Nach Ablauf der Frist werden die Bewerbungsunterlagen nicht berücksichtigter Bewerber (m/w/d) vernichtet und die persönlichen Daten gelöscht.

Greiser
Landrätin

Landratsamt Schmalkalden-Meiningen
Die Landrätin

01.04.2020

Öffentliche Stellenausschreibung

Ausbildung

Der Landkreis Schmalkalden-Meiningen besetzt zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine freie Ausbildungsstelle zum

Tiergesundheitskontrolleur (m/w/d).

Es handelt sich hierbei um eine zweijährige Ausbildung.

Berufsbild:

Tiergesundheitskontrolleure wirken bei der Überwachung von Vorschriften des Tierschutz-, Tiergesundheits-, Tierarzneimittel- und Tierische-Nebenprodukte-Beseitigungsrechtes mit. Zu den Aufgaben gehören die Kontrolle von Nutztierhaltungen (auch in Bezug auf Cross-Compliance-Vorschriften), Tierheimen und privaten Tierhaltungen. Teilweise werden die Aufgaben eigenständig bearbeitet, teilweise findet eine Unterstützung der Amtstierärzte statt. Weiterhin beraten Tiergesundheitskontrolleure Tierhalter und Bürger, erfassen Daten mittels fachspezifischer Software, bereiten amtstierärztliche Atteste und Bescheide vor, nehmen Proben in Tierbeständen und wirken bei Verwaltungsvorgängen mit.

Wir können Ihnen bieten:

- Eine qualitativ hochwertige Ausbildung mit regelmäßigem Einsatz im Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelüberwachung des Landratsamtes Schmalkalden-Meiningen, der ergänzt wird durch verschiedene Gastpraktika, z. B. in Fleischuntersuchungseinrichtungen, Schlachtbetrieben und anderen Veterinärverwaltungen.
- Eine attraktive Ausbildungsvergütung gemäß § 12 TVöD i. V. m. Anlage 1 – Entgeltordnung (VKA) in Entgeltgruppe E 5.
- Eine unbefristete Übernahme nach der Ausbildung bei erfolgreichem Abschluss und Vergütung gemäß § 12 TVöD i. V. m. Anlage 1 – Entgeltordnung (VKA) in Entgeltgruppe E 9 a.
- Die Ausbildung beinhaltet auch fachtheoretischen Unterricht in einer Einrichtung außerhalb Thüringens. Die Kosten des Lehrganges werden durch den Arbeitgeber getragen.

Das sollten Sie mitbringen:

- Sie besitzen mindestens den erfolgreichen Abschluss der Realschule oder einen mindestens gleichwertigen Bildungsabschluss und
- eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung als
 - Landwirt (m/w/d), Tierwirt (m/w/d) oder in einem vergleichbaren landwirtschaftlichen Ausbildungsberuf oder
 - Tierpfleger (m/w/d) und darauf aufbauend eine Meisterprüfung oder eine Abschlussprüfung an einer staatlichen Technikerschule, staatlichen Fachakademie, höheren Landbauschule oder ähnlichen Fachschule oder

- Tiermedizinischer Fachangestellter (m/w/d) mit mindestens drei-jähriger Berufserfahrung oder
- Verwaltungsfachangestellter (m/w/d) mit mindestens zweijähriger Berufserfahrung in der Veterinärverwaltung oder
- amtlicher Fachassistent (m/w/d) mit mindestens fünfjähriger Berufserfahrung.
- Zu Ihren Stärken zählen eine selbstständige und strukturierte Arbeitsweise sowie sehr gute kommunikative Fähigkeiten.
- Sie sind teamfähig, physisch und psychisch belastbar, zuverlässig und verfügen über ein freundliches und kompetentes Auftreten. Sie zeigen Eigeninitiative und identifizieren sich mit den rechtlichen Anforderungen an Landwirtschaft und private Tierhaltungen.
- Sie sind sicher im Umgang mit Klein- und Heimtieren sowie mit landwirtschaftlichen Nutztieren. Probenahmen (z.B. Blutentnahmen) an Tieren werden beherrscht oder es ist die Bereitschaft vorhanden, die entsprechenden Techniken zu erlernen.
- In Ausnahmefällen ist die Bereitschaft zu Tätigkeiten außerhalb der üblichen Arbeitszeit, auch an Wochenenden und Feiertagen für Sie kein Problem.
- Sie haben sichere EDV-Kenntnisse und besitzen einen gültigen Führerschein der Klasse B.

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Dann bewerben Sie sich bis zum **22. April 2020** vorzugsweise unter „**Ausschreibungen**“ über unsere Homepage: **www.lra-sm.de**. Alternativ können Sie Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen auch an folgende Anschrift senden: Landratsamt Schmalkalden-Meiningen, Fachdienst Personal, Obertshäuser Platz 1, 98617 Meiningen.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Postalisch übermittelte Unterlagen nicht berücksichtigter Bewerber (m/w/d) können nach Abschluss des Auswahlverfahrens nur zurückgesandt werden, wenn Sie Ihrer Bewerbung einen ausreichend frankierten und an Sie adressierten Rückumschlag (DIN A 4) beifügen. Andernfalls werden Ihre Unterlagen ordnungsgemäß vernichtet.

Mit Ihrer Bewerbung willigen Sie ein, dass sämtliche, im Zuge der Bewerbung erfassten Bewerberdaten, zum Zwecke der Durchführung des Auswahlverfahrens vom Landratsamt Schmalkalden-Meiningen verwendet und Ihre Unterlagen und Daten nach Abschluss des Verfahrens sechs Monate aufbewahrt und gespeichert werden. Ihr Einverständnis können Sie schriftlich widerrufen. Nach Ablauf der Frist werden die Bewerbungsunterlagen nicht berücksichtigter Bewerber (m/w/d) vernichtet und die persönlichen Daten gelöscht.

Greiser
Landrätin



Impressum

Amtsblatt des Landkreises Schmalkalden-Meiningen

Herausgeber: Landkreis Schmalkalden-Meiningen

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, Langewiesen, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil:

LRA Schmalkalden-Meiningen
Öffentlichkeitsarbeit, Tel. (0 36 93) 48 52 51

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Christina Messerschmidt, erreichbar unter Tel.: 0171 / 8913107, E-Mail: c.messerschmidt@wittich-langewiesen.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt; Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und

zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen.

Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.

Hinweis: Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

Landratsamt Schmalkalden-Meiningen
Die Landrätin
25.03.2020

Öffentliche Stellenausschreibung

Im Landratsamt Schmalkalden-Meiningen steht eine Stelle als

Verwaltungsfachangestellter (m/w/d)

zum nächstmöglichen Termin zur Besetzung an.

Es handelt sich hierbei um eine unbefristete Vollzeitstelle. Die Stelle ist in der Entgeltgruppe **E 7** (durch Zahlung einer Zulage bis E 9a möglich) der Anlage 1 - Entgeltordnung (VKA) eingruppiert (§ 12 TVöD).

Der Beschäftigte (m/w/d) wird auf Stellen unserer Behörde als Abwesenheitsvertretung aus verschiedenen Gründen bzw. für die Bewältigung ungeplanter zusätzlicher Aufgaben eingesetzt.

Neben der verwaltungsbezogenen Ausbildung (Ausbildung als Verwaltungsfachangestellte/r, Abschluss mindestens des Fortbildungslehrgang I, Laufbahnbefähigung für den mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienst oder eine vergleichbare Ausbildung) und umfassenden Computerkenntnissen sind hohe Einsatzbereitschaft, Flexibilität und gute Teamfähigkeit sowie die Bereitschaft zur Übernahme häufig wechselnder Aufgabengebiete Voraussetzung für die Stellenbesetzung.

Schwerbehinderte und Bewerber (m/w/d) des Landratsamtes Schmalkalden-Meiningen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorrangig berücksichtigt.

Sollten Sie Interesse haben, dann bewerben Sie sich bis zum **22. April 2020** vorzugsweise unter „**Ausschreibungen**“ über unsere Homepage: **www.lra-sm.de**. Alternativ können Sie Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen auch an folgende Anschrift senden: Landratsamt Schmalkalden-Meiningen, Fachdienst Personal, Obertshäuser Platz 1, 98617 Meiningen.

Postalisch übermittelte Unterlagen nicht berücksichtigter Bewerber (m/w/d) können nach Abschluss des Auswahlverfahrens nur zurückgesandt werden, wenn Sie Ihrer Bewerbung einen ausreichend frankierten und an Sie adressierten Rückumschlag (DIN A 4) beifügen. Andernfalls werden Ihre Unterlagen ordnungsgemäß vernichtet.

Mit Ihrer Bewerbung willigen Sie ein, dass sämtliche, im Zuge der Bewerbung erfassten Bewerbungsdaten, zum Zwecke der Durchführung des Auswahlverfahrens vom Landratsamt Schmalkalden-Meiningen verwendet und Ihre Unterlagen und Daten nach Abschluss des Verfahrens sechs Monate aufbewahrt und gespeichert werden. Ihr Einverständnis können Sie schriftlich widerrufen. Nach Ablauf der Frist werden die Bewerbungsunterlagen nicht berücksichtigter Bewerber (m/w/d) vernichtet und die persönlichen Daten gelöscht.

Greiser
Landrätin

Öffentliche Stellenausschreibung

Der Zweckverband Kultur des Landkreises Schmalkalden-Meiningen sucht für das Tanzhaus in Benshausen zum 01.09.2020

einen Tanzlehrer mit Leitungsfunktion (m/w/d).

Die Besetzung kann sowohl in Voll- als auch Teilzeit erfolgen. Die Stelle ist vorerst für ein Jahr befristet. Eine unbefristete Anstellung im Anschluss ist möglich.

Das Aufgabengebiet umfasst im Wesentlichen folgende Tätigkeiten:

- Leitung des Tanzhauses Benshausen
- Vorbereitung, Durchführung und Leitung von regelmäßigen Tanzkursen für Kinder und Erwachsene unter anderem im Thüringer Volkstanz/Folkloretanz
- wünschenswert weiterhin sind alternative Tanzformen wie Gesellschaftstanz, Standardtanz, Steptanz, Kindertanz/ fröhltänzerische Erziehung
- Planung, Vorbereitung und Begleitung von Auftritten
- Entwerfen von Tanzchoreografien, Auswahl von passender Begleitmusik
- Aufrechterhaltung der Kontakte zu Kindertagesstätten und Schulen

Der Bewerber (m/w/d) sollte folgende Anforderungen erfüllen:

- abgeschlossene Ausbildung zum Tanzlehrer (m/w/d) oder vergleichbare Ausbildung mit tänzerischen Fähigkeiten
- Choreographische Ausbildung oder Kenntnisse sind von Vorteil
- Erfahrung in der Leitung von Übungsstunden/Trainerstunden und im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen
- gute tanzpädagogische Fähigkeiten/Erfahrungen
- offen für weitere Ideen und Konzepte
- Bereitschaft, das Tanzhaus Benshausen als Tanz- und Bewegungsangebot im Landkreis Schmalkalden-Meiningen zu etablieren
- Fähigkeit, Menschen zu motivieren
- Kreativität, Choreografien zu entwickeln und diese zu vermitteln
- selbstständige und teamorientierte Arbeitsweise

- Bereitschaft zur Weiterbildung
- Bereitschaft zu flexiblen Arbeitszeiten (teilweise Abendstunden und an Wochenenden)
- PKW Führerschein
- (Nachweis der Impfung bzw. Immunität gegen Masern (§ 20 IfSG))

Sie sind motiviert. Wir freuen uns auf Sie!

Die Eingruppierung erfolgt gemäß § 12 TVöD i. V. m. der Anlage 1 - Entgeltordnung (VKA).

Schwerbehinderte und Bewerber (m/w/d) aus dem Zweckverband Kultur werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Sie erfüllen die Anforderungen und sind interessiert? Dann freuen wir uns auf Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen.

Diese richten Sie bitte bis 30.06.2020 (Posteingang) an den **Zweckverband Kultur des Landkreises Schmalkalden-Meiningen, Geschäftsstelle, Kirchhof 4, 98574 Schmalkalden.**

Aus Kostengründen respektieren wir auch Kopien der einzureichenden Bewerbungsunterlagen (lückenloser tabellarischer Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisse, Tätigkeitsnachweise)

Die Bewerbungsunterlagen verbleiben in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Kultur und werden nicht zurück gesandt. Bei Rücksendungswunsch legen Sie Ihren Bewerbungsunterlagen bitte einen ausreichend frankierten Rückumschlag bei.

Mit Ihrer Bewerbung willigen Sie ein, dass sämtliche, im Zuge der Bewerbung erfassten Bewerbungsdaten, zum Zwecke der Durchführung des Auswahlverfahrens vom Zweckverband Kultur des Landkreises Schmalkalden-Meiningen verwendet und Ihre Unterlagen und Daten nach Abschluss des Verfahrens sechs Monate aufbewahrt und gespeichert werden. Ihr Einverständnis können Sie schriftlich widerrufen. Nach Ablauf der Frist werden die Bewerbungsunterlagen nicht berücksichtigter Bewerber (m/w/d) vernichtet und die persönlichen Daten gelöscht.

Kaminski
Verbandsvorsitzender

Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises

Allgemeine Hinweise

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 ThürVwVfG ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügungen öffentlich bekanntzumachen. Die Begründungen der jeweiligen Allgemeinverfügungen können beim Landratsamt Schmalkalden-Meiningen in 98617 Meiningen, Obertshäuser Platz 1, Haus 1, Zimmer 108 (1. OG) - nach telefonischer Vereinbarung - eingesehen werden. Die Begründungen können ferner unter www.lra-sm.de eingesehen werden.

Kann die in der Hauptsatzung vorgeschriebene Bekanntmachungsform wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht eingehalten werden, so genügt nach § 1 Abs. 4 S. 2 ThürBekVO in dringenden Fällen als öffentliche Bekanntmachung jede andere geeignete Form der Bekanntgabe (z.B. über das Internet), die eine ausreichende Unterrichtung der Einwohner gewährleistet.

Unter den gegebenen Umständen ist von einem Grund der Abweichung von der in der Hauptsatzung geregelten Bekanntmachungsform bei der vorliegenden SARS-CoV-2-Epidemie auszugehen.

Geltendes Recht – Stand Redaktionsschluss: 30.03.2020

1. Thüringer Verordnung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Thüringer SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung -ThürSARS-CoV-2-EindmaßVO-) vom 26. März 2020
2. Übersichtsliste zur Orientierung vom 27.03.2020
3. Allgemeinverfügung des Landkreises Schmalkalden-Meiningen zur Anordnung von Quarantänemaßnahmen für Reise-Rückkehrer vom 23.03.2020

Thüringer Verordnung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2

(Thüringer SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung -ThürSARS-CoV-2-EindmaßVO-) Vom 26. März 2020

Aufgrund des § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148), in Verbindung mit § 7 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz vom 2. März 2016 (GVBl. S. 155) verordnet das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie:

§ 1

Grundsätzliche Pflichten

Jede Person ist angehalten, die physisch sozialen Kontakte zu anderen Menschen außer zu den Angehörigen des eigenen Haushalts auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. Zu anderen als den in Satz 1 genannten Personen ist ein Mindestabstand von mindestens 1,5 m einzuhalten.

§ 2

Aufenthalt im öffentlichen Raum

(1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur allein, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreise der Angehörigen des eigenen Haushalts gestattet.

(2) Abweichend von Absatz 1 sind Aufenthalte im öffentlichen Raum zum Zweck der Berichterstattung durch Vertreter von Presse, Rundfunk, Film oder anderen Medien sowie die Ausübung beruflicher Tätigkeiten, die im Freien erbracht werden müssen, einschließlich der jahreszeitlich bedingt erforderlichen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher, gartenbaulicher und forstwirtschaftlicher Flächen gestattet.

§ 3

Veranstaltungen, Versammlungen, Zusammenkünfte und Ansammlungen

(1) Veranstaltungen, Versammlungen, Demonstrationen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte sind verboten. Dies gilt auch für Zusammenkünfte in Kirchengebäuden, Moscheen und Synagogen sowie in Kulträumen anderer Religionsgesellschaften und Weltanschauungsgemeinschaften.

(2) Ausgenommen vom Verbot nach Absatz 1 sind Veranstaltungen, Versammlungen, Demonstrationen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte, die für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge bestimmt sind oder der Versorgung der Bevölkerung, der öffentlich-rechtlichen Leistungserbringung, der Gesundheitsfürsorge der Bevölkerung, der Aufrechterhaltung des Betriebs von Wirtschaftsunternehmen oder zur Erfüllung von Aufgaben der Mitarbeitervertretungen dienen.

(3) Ausgenommen vom Verbot nach Absatz 1 sind Veranstaltungen und Zusammenkünfte des Landtags, einschließlich der Sitzungen seiner Ausschüsse, der Landesregierung und Ministerien, der Gerichte sowie der Behörden von Bund und Ländern sowie anderer Stellen und Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen. Sitzungen der Gemeinden und Landkreise sowie deren Verbände sind von dem Verbot nach Absatz 1 ausgenommen, wenn die Erledigung einer Angelegenheit nicht ohne Nachteil für die Gemeinde, den Landkreis oder deren Verband aufgeschoben werden kann.

(4) Abweichend von Absatz 1 sind Zusammenkünfte in Form von Trauerfeiern und Eheschließungen zulässig. Trauerfeiern müssen unter freiem Himmel stattfinden; teilnehmen dürfen nur der Ehe- oder Lebenspartner, Verwandte ersten und zweiten Grades des Verstorbenen, ein Trauerredner oder Geistlicher und das erforderliche Personal des Bestattungsunternehmens. An Eheschließungen dürfen neben den Eheschließenden und dem Standesbeamten lediglich die Trauzeugen sowie die Eltern und Kinder der Eheschließenden teilnehmen.

(5) Soweit eine Ausnahme nach den Absätzen 2 bis 4 zulässig ist, ist neben den allgemeinen Hygienevorschriften nach § 4 Folgendes sicherzustellen:

1. Ausschluss von Teilnehmern mit Symptomen einer COVID-19-Erkrankung,
2. Ausschluss von Teilnehmern mit jeglichen Erkältungssymptomen,
3. Abfrage der Teilnehmer, ob diese innerhalb der letzten 14 Tage aus einem Risikogebiet oder einem von der Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 besonders betroffenen Gebiet zurückgekehrt sind oder persönlichen Kontakt zu einer mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierten Person hatten; dies ist zu dokumentieren; die Dokumentation ist vier Wochen aufzubewahren; diese Teilnehmer sind auszuschließen,
4. Ausstattung des Veranstaltungsorts mit ausreichenden Möglichkeiten zur guten Belüftung,
5. aktive und geeignete Information der Teilnehmer über allgemeine Schutzmaßnahmen, insbesondere Händehygiene, Abstand halten sowie Husten- und Niesetikette, durch den Veranstalter und Hinwirken auf deren Einhaltung.

§ 4

Einhaltung von Hygienevorschriften

In allen Betrieben, Einrichtungen und bei Angeboten im Sinne dieser Verordnung sind Hygienevorschriften entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts und den Vorgaben der jeweiligen Arbeitsschutzbehörden sowie wirksame Schutzvorschriften für Personal, Besucher und Kunden einzuhalten. Ziele der zu veranlassenden Schutzmaßnahmen sind die Reduzierung von Kontakten, der Schutz des Personals vor Infektionen sowie die möglichst weitgehende Vermeidung von Schmierinfektionen über Vehikel und Gegenstände. Dies soll durch Einhaltung der Abstandsregelung von mindestens 1,5 m Abstand zu anderen Personen sowie ein verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime bewerkstelligt werden.

§ 5

Schließung von Einrichtungen und Angeboten

(1) Für den Publikumsverkehr sind die folgenden Einrichtungen und Angebote unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft oder den Eigentumsverhältnissen zu schließen:

1. Bars, Cafös, einschließlich Eiscafös, Kneipen, Clubs, Diskotheken, Theater, Kinos, Konzerthäuser und Museen,
 2. Fitnessstudios, Schwimm-, Freizeit- und Erlebnisbäder, Thermen, Saunen und Solarien,
 3. Angebote von Volkshochschulen, Musikschulen und sonstigen Bildungseinrichtungen einschließlich Bibliotheken,
 4. Vereine, sonstige Sport- und Freizeiteinrichtungen und -angebote sowie Sportanlagen, Spiel- und Bolzplätze, Zoologische Gärten, Tierparks und ähnlichen Einrichtungen, Touristinformationen,
 5. Spielhallen und Spielbanken,
 6. Tanzlustbarkeiten,
 7. Messen, Ausstellungen, Spezialmärkte, Wettannahmestellen und ähnliche Unternehmen im Sinne der Gewerbeordnung in der Fassung vom 22. Februar 1999 (BGBl. 1 S. 202) in der jeweils geltenden Fassung,
 8. Vergnügungsstätten im Sinne der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 21. November 2017 (BGBl. 1 S. 3786) in der jeweils geltenden Fassung,
 9. Prostitutionsstätten, -fahrzeuge und -veranstaltungen im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. 1 S. 2372) in der jeweils geltenden Fassung,
 10. Einrichtungen, Angebote und Maßnahmen für Familien nach § 16 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII), insbesondere Familienzentren, Familienferienstätten, Familienbildungsangebote freier Träger sowie Verbände und Gruppenangebote in Geburtshäusern,
 11. Mehrgenerationenhäuser,
 12. offene Senioreneinrichtungen der Seniorenarbeit, insbesondere Seniorenclubs und Seniorenbüros,
 13. Jugendbildungs-, Jugenderholungs- und Jugendfreizeitstätten einschließlich Jugendclubs sowie Jugendherbergen im Sinne des § 11 SGB VIII,
 14. Tagespflegeeinrichtungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch; ausgenommen sind Tagespflegeeinrichtungen, die konzeptionell eng mit einer stationären Einrichtung nach § 2 des Thüringer Wohn- und Teilhabegesetzes (ThürWTG) vom 10. Juni 2014 (GVBl. S. 161) in der jeweils geltenden Fassung oder nicht selbstständig organisierten ambulant betreuten Wohnformen nach § 3 Abs. 2 ThürWTG verbunden sind und somit ausschließlich deren Bewohner betreuen,
 15. Beratungsstellen,
 16. Frauenzentren.
- (2) Bei Beratungsstellen und anderen sozialen Einrichtungen mit Beratungsangebot soll die Möglichkeit für kurzfristige Beratungen durch Nutzung digitaler Medien sowie Telefonie gesichert werden.
- (3) Für den Sportbetrieb von Kaderathleten können Ausnahmen durch die zuständige Behörde zugelassen werden, sofern dies im Einzelfall unerlässlich ist.

§ 6

Schließung von Einzelhandelsgeschäften; Beschränkungen von Dienstleistungen, Handwerks- und Beherbergungsbetrieben

- (1) Geschäfte des Einzelhandels einschließlich Fabrikläden und Hersteller-Direktverkaufsstellen sind für den Publikumsverkehr zu schließen. Hiervon ausgenommen sind:
1. Lebensmittelhandel einschließlich Bäckereien und Fleischerieen, Getränke-, Wochen- und Supermärkte sowie Hofläden,
 2. Banken und Sparkassen,
 3. Drogerien,
 4. Sanitätshäuser,
 5. Optiker,
 6. Hörgeräteakustiker,
 7. Filialen der Deutschen Post AG und Paketstellen von Logistikunternehmen,
 8. Abhol- und Lieferdienste,
 9. Wäschereien und Reinigungen,
 10. Tankstellen und Kfz- und Fahrrad-Teilverkaufsstellen,
 11. Zeitungs- und Tabakwarengeschäfte,
 12. Tierbedarf, Bau- und Gartenmärkte, Gärtnereien und Floristgeschäfte,
 13. der Fernabsatzhandel,
 14. der Großhandel.
- (2) Dienstleistungen, Handwerks- und Beherbergungsbetriebe sind grundsätzlich zulässig. Dies gilt nicht für folgende Dienstleistungen oder Betriebe:
1. Übernachtungsangebote von Beherbergungen für touristische Zwecke einschließlich Reisebusveranstaltungen,
 2. Fahrschulen, Flugschulen und ähnliche Betriebe,

3. Friseure und Barbiergeschäfte,
4. Dienstleistungsbetriebe im Bereich der Körperpflege, insbesondere Tattoo-, Piercing-, Kosmetik-, Nagelstudios und ähnliche Betriebe,
5. Massage- und Wellnessstudios und ähnliche Angebote,
6. Swinger-Clubs und ähnliche Angebote.

(3) Der Betrieb von Einrichtungen des Gesundheitswesens ist grundsätzlich zulässig. Dies gilt insbesondere für Polikliniken, Arzt-, Zahnarzt-, Tierarztpraxen, Psychotherapien und Apotheken. Sonstige ambulante Betriebe des Gesundheitswesens, insbesondere Physio- und Ergotherapien, medizinische Fußpflege und Ähnliche, sind nur zulässig, sofern

1. die medizinische Notwendigkeit der Behandlung durch ärztliches oder zahnärztliches Attest oder Verordnung nachgewiesen wird und
2. keine anderweitigen Bestimmungen erfolgt sind.

(4) Sofern eine Einrichtung oder ein Betrieb neben Waren oder Dienstleistungen über diejenigen nach den Absätzen 1 und 2 hinaus innerhalb derselben Einrichtung anbietet, ist dies unbeachtlich, sofern dies nicht wesentlich überwiegt.

(5) Die zuständigen Behörden sind berechtigt, die Einhaltung der Schutzmaßnahmen nach § 4 zu überprüfen und gegebenenfalls weitere Auflagen zu erteilen. Die Kunden sind über gut sichtbare Aushänge und regelmäßige Durchsagen über die Verpflichtung zur Abstandsregelung und der Einhaltung der Schutzmaßnahmen zu informieren. Ansammlungen, insbesondere Gruppenbildungen und Warteschlangen von Kunden, sind zu unterbinden. Im Wartebereich vor und in der Einrichtung sind gut sichtbare Abstandsmarkierungen anzubringen, deren Beachtung durch die Kunden von der jeweiligen Geschäftsführung ständig zu überprüfen ist. Bei Zuwiderhandlungen sind unverzüglich Hausverbote auszusprechen.

(6) Die zuständige Behörde kann auf Antrag Ausnahmegenehmigungen für andere für die Versorgung der Bevölkerung zwingend notwendige Ladengeschäfte oder Betriebe erteilen, sofern dies im Einzelfall aus infektionsrechtlicher Sicht vertretbar ist.

§ 7

Schließung von Gastronomiebetrieben

(1) Für den Publikumsverkehr sind Gaststätten im Sinne des Thüringer Gaststättengesetzes zu schließen. Zulässig ist ein Außenverkauf unter Beachtung strenger hygienischer Maßstäbe nach § 4. Ein Verzehr vor Ort ist untersagt.

(2) Kantinen, Cafeterien oder ähnliche Einrichtungen dürfen nur zur Versorgung von Bediensteten geöffnet werden.

(3) Gastronomische Bereiche von Beherbergungsbetrieben dürfen ausschließlich den Übernachtungsgästen ein Nahrungsangebot zur Verfügung stellen.

(4) Bei den Gastronomiebetrieben nach den Absätzen 2 und 3 ist ein Abstand von mindestens 1,5 m zwischen den Tischen zu gewährleisten; die Einhaltung der grundsätzlichen Pflichten nach § 1 auch an den Tischen ist zu überwachen. Die strengen hygienischen Maßstäbe nach § 4 sind einzuhalten.

§ 8

Schließung von Einrichtungen nach § 33 IfSG

(1) Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 IfSG sowie Tagesgruppen nach § 32 SGB VIII werden geschlossen. Ausgenommen von Satz 1 sind betriebsurlaubspflichtige stationäre Einrichtungen der Erziehungshilfe und der Eingliederungshilfe für behinderte Kinder und Jugendliche.

(2) Eine Notbetreuung in kleinen Gruppen von Kindern von Erziehungsberechtigten, die in sogenannten kritischen Infrastrukturen tätig sind, ist zu gewährleisten. Die Einzelheiten legt das für Bildung und Jugend zuständige Ministerium fest.

(3) Blutspendetermine sind zu ermöglichen. Personen mit erkennbaren Atemwegserkrankungen sind abzuweisen.

§ 9

Schließungen, Verbote und Maßnahmen in Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie stationären Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe nach dem Thüringer Wohn- und Teilhabegesetz

(1) Kantinen, Cafeterien oder andere der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen sind für Patienten und Besucher zu schließen; § 7 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 gilt entsprechend. Sämtliche öffentliche Veranstaltungen, insbesondere Vorträge, Lesungen und Informationsveranstaltungen, sind untersagt.

(2) Besuche in Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie stationären Einrichtungen der Pflege und

besonderen Wohnformen für Menschen mit Behinderung nach § 2 ThürWTG sind vorbehaltlich des Satzes 2 untersagt. Es ist maximal ein registrierter Besuch pro Patient oder Bewohner pro Tag für maximal eine Stunde mit Schutzmaßnahmen und Hygieneunterweisung zulässig. Besuche von Personen unter 16 Jahren, Personen mit Atemwegsinfektionen oder Personen nach § 11 Abs. 1 sind untersagt. Für medizinische und ethisch-sozial angezeigte Besuche, insbesondere Besuche von Geburts-, Kinder- und Palliativstationen oder Hospizen, können abweichende Regelungen von der Einrichtung getroffen werden, sofern ein ausreichend hoher Infektionsschutz sichergestellt ist.

(3) Neuaufnahmen in Eltern-Kind-Kurkliniken sind untersagt.

(4) Einrichtungen nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 haben über die Maßnahmen nach § 4 hinaus solche zu ergreifen, die das Eintragen der Viren SARS-CoV-2 verhindern oder erschweren. Patienten und Personal sind unverzüglich und im höchstmöglichen Maße zu schützen. Krankenhäuser müssen im Rahmen des COVID-19-Konzepts des für das öffentliche Gesundheitswesen zuständigen Ministeriums und soweit medizinisch vertretbar, ihre personellen und sonstigen Ressourcen schwerpunktmäßig für die Behandlung von Patienten mit COVID-19 oder den Verdacht hierauf einsetzen. Auf dem Gebiet der Intensivpflege ist das ärztliche und pflegerische Personal unverzüglich hinsichtlich der Handhabung von Beatmungsgeräten sowie der Behandlung von Patienten mit COVID-19 oder den Verdacht hierauf zu schulen.

§ 10

Betretungsverbote für Werkstätten für behinderte Menschen, Untersagung von Angeboten

(1) Werkstätten für behinderte Menschen, alle Formen von Förderbereichen, Arbeitsbereiche von Tagesstätten sowie Angebote anderer Leistungsanbieter nach § 60 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch dürfen von den dort beschäftigten und betreuten Menschen mit Behinderungen nicht betreten werden.

(2) Von diesem Betretungsverbot nach Absatz 1 ausgenommen sind diejenigen Menschen mit Behinderung, die eine Betreuung während des Tags benötigen und deren Betreuung anderweitig nicht sichergestellt werden kann.

(3) Angebote der Eingliederungshilfe für diejenigen Menschen mit Behinderung, die

1. sich in besonderen Wohnformen (ehemaliges stationäres Wohnen) befinden,
 2. bei Erziehungsberechtigten, Eltern oder sonstigen Angehörigen wohnen und deren Betreuung sichergestellt ist oder
 3. allein oder in Wohngruppen wohnen und sich selbstständig versorgen können oder eine Betreuung erhalten,
- sind untersagt.

§ 11

Regelungen für Personen aus einem Risikogebiet oder einem von der Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 besonders betroffenen Gebiet

(1) Personen, die sich in einem Risikogebiet oder einem von der Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 besonders betroffenen Gebiet entsprechend der jeweils aktuellen Festlegung durch das Robert Koch-Institut aufgehalten haben oder die einen persönlichen Kontakt zu einer Person hatten, bei der eine Infektion mit SARS-CoV-2 im Labor nachgewiesen wurde, dürfen für die Dauer von 14 Tagen nach Rückkehr aus diesen Gebieten beziehungsweise 14 Tage nach dem letzten Kontakt zu der mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierten Person die folgenden Einrichtungen nicht betreten beziehungsweise daran teilnehmen oder dort Tätigkeiten ausüben:

1. Einrichtungen nach § 33 IfSG sowie betriebserlaubnispflichtige Einrichtungen nach § 45 SGB VIII, ausgenommen von dem Betretungsverbot sind minderjährige Personen, die einer gesetzlichen Unterbringungspflicht unterliegen, insbesondere nach § 42 SGB VIII,
2. Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 10 IfSG; ausgenommen von dem Betretungsverbot sind behandlungsbedürftige Personen sowie Personen, die unter adäquaten Schutzmaßnahmen an COVID-19 erkrankte Personen in diesen Einrichtungen behandelt oder gepflegt haben,
3. stationäre Einrichtungen der Pflege und besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe; ausgenommen von dem Betretungsverbot sind behandlungs- und pflegebedürftige Personen,

4. Einrichtungen nach § 33 Nr. 1 bis 3 IfSG, die für die Notbetreuung weiterhin geöffnet sind,
5. Hochschulen, juristisch selbstständige Einrichtungen in Trägerschaft einer Hochschule sowie die Einrichtungen des Studierendenwerks Thüringen,
6. Frauenhäuser, Frauenschutzwohnungen,
7. Gaststätten,
8. Beherbergungsbetriebe,
9. Blutspendetermine,
10. Veranstaltungen, Versammlungen, Demonstrationen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte nach § 3.

(2) Als Aufenthalt nach Absatz 1 gilt nicht ein nur kurzzeitiger Aufenthalt in den in Absatz 1 genannten Risikogebieten, insbesondere im Rahmen einer Durchreise. Die Dauer des Verbots nach Absatz 1 kann 14 Tage überschreiten, wenn bei der betroffenen Person eine SARS-CoV-2-Infektion nachgewiesen wird.

(3) Bei Reiserückkehrern nach Absatz 1, deren Tätigkeit zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit von stationären Einrichtungen des Gesundheitswesens unabdingbar ist, kann im Rahmen einer Risikoabwägung zwischen der Ansteckungsgefahr und der notwendigen Tätigkeitsaufnahme abgewogen werden, ob eine Beschäftigung ganz oder in modifizierter Weise möglich ist. Das Risiko der Infektionsweitergabe bei Aufnahme einer Tätigkeit innerhalb von 14 Tagen nach Verlassen des Risikogebiets ist nach derzeitigem Kenntnisstand soweit vermindert, dass eine Arbeitsaufnahme für diese Berufsgruppen möglich erscheint, wenn die aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts eingehalten werden.

(4) Eine Tätigkeit in anderen Einrichtungen oder Betrieben als denjenigen des Absatzes 3 soll nur erfolgen, wenn dies für die Aufrechterhaltung der Einrichtung oder des Betriebs erforderlich ist. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 12

Schwangerschaftskonfliktberatung nach den §§ 5 bis 7 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes

(1) Schwangerschaftskonfliktberatungen sollen durch Nutzung digitaler Medien erfolgen oder telefonisch durchgeführt werden. Beratungsstellen sind für den Publikumsverkehr zu schließen. Im Einzelfall kann eine persönliche Beratung erfolgen, insbesondere wenn die Kommunikation nach Satz 1 nicht möglich ist. Die für den Ausschluss einer SARS-CoV-2-Infektion erforderliche Vorsorge ist im Vorfeld einer persönlichen Beratung telefonisch und unmittelbar vor dem vereinbarten Termin abzuklären und zu dokumentieren.

(2) Für den Beratungsschein ist eine infektionssichere Übergabe vorzusehen. In begründeten Ausnahmefällen und mit dokumentiertem Einverständnis der Schwangeren können im Einzelfall alternative Übergabemöglichkeiten, insbesondere durch Fax, Einschreiben, Boten oder als Anhang einer E-Mail als eingescannte Datei, vereinbart werden.

§ 13

Unterstützung durch die Polizei

Die nach der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Behörden sind gehalten, die Regelungen dieser Verordnung energisch, konsequent und falls nötig mit Zwangsmitteln durchzusetzen. Dabei werden sie von der Polizei nach den allgemeinen Bestimmungen unterstützt.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten, strafbare Handlungen

Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und strafbaren Handlungen richtet sich nach den §§ 73 bis 76 IfSG.

§ 15

Weitergehende Anordnungen der zuständigen Behörden

Diese Verordnung hebt den jeweiligen Erlass über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 vom 19. März 2020 des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie und des Landesverwaltungsamts auf. Davon ausgenommen ist „V. Kommunalwahlen“ des Erlasses des Landesverwaltungsamtes vom 19. März 2020 über die Absage der Kommunalwahlen. Weitergehende Anordnungen der nach der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz sowie der Verordnung über den öffentlichen Gesundheitsdienst und die Aufgaben der Gesundheitsämter in den Landkreisen und kreisfreien Städten in der Fassung vom 2.

Oktober 1998 (GVBl. S. 329 -337-) in der jeweils geltenden Fassung zuständigen Behörden bleiben unberührt.

§ 16

Einschränkung von Grundrechten

Die Grundrechte der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes, Artikel 3 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen), der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 des Grundgesetzes, Artikel 10 der Verfassung des Freistaats Thüringen), der Freizügigkeit (Artikel 11 des Grundgesetzes, Artikel 5 Abs. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes, Artikel 8 der Verfassung des Freistaats Thüringen) werden insoweit eingeschränkt.

§ 17

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 18

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 27. März 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vorläufige Thüringer Grund-Verordnung zur Eindämmung der Corona-Pandemie vom 24. März 2020 außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 19. April 2020 außer Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 2 mit Ablauf des 8. April 2020 außer Kraft

Erfurt, den 26.03.2020

**Die Ministerin für Arbeit, Soziales,
Gesundheit, Frauen und Familie**

Übersichtsliste zur Umsetzung der Thüringer Verordnung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 des TMASGFF vom 26. März 2020:

Weiterhin geöffnet sind:

- Lebensmittelhandel (einschließlich Bäckereien und Fleischereien), Getränke-, Wochen-, Supermärkte und Hofläden
- Banken und Sparkassen
- Drogerien
- Sanitätshäuser
- Optiker
- Hörgeräteakustiker
- Filialen der Deutschen Post AG und Paketstellen von Logistikunternehmen
- Abhol- und Lieferdienste
- Wäschereien und Reinigungen
- Tankstellen und Kfz- und Fahrrad-Teilverkaufsstellen
- Zeitungs- und Tabakwarengeschäfte
- Tierbedarf, Bau- und Gartenmärkte, Gärtnereien und Floristgeschäfte
- Fernabsatz- und Großhandel
- Einrichtungen des Gesundheitswesens, wie Polikliniken, Arzt- und Zahnarztpraxen, Apotheken und Psychotherapien, Apotheken
- Blutspende(-termine)
- Notbetreuung in Kitas und Schulen bis 6 Kinder

Bei der Öffnung zu beachten: Hygiene- und Schutzmaßnahmen nach § 4 und § 6 V RVO

Eingeschränkt erlaubt sind:

- Besuche in Krankenhäusern, Pflegeheimen, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie stationären Einrichtungen (siehe §9 RVO)
- Gastronomiebetriebe werden geschlossen. Davon ausgenommen ist die Lieferung und Abholung mitnahmefähiger Speisen zum Verzehr zu Hause.
- Kantinen, Cafeterien oder ähnliche Einrichtungen, wenn sie nur zur Versorgung von Bediensteten dienen
- Trauerfeiern und Eheschließungen
- Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstands gestattet.
- ambulante Betriebe des Gesundheitswesens, (wie medizinische Fußpflege) mit Notwendigkeitsnachweis durch ärztliche Verordnung (siehe §6 III RVO)
- Kontakte zu anderen Personen sind auf ein Minimum zu reduzieren und dabei ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten
- Dienstleistungs-, Handwerks- und Beherbergungsbetriebe mit Ausnahme der unten genannten Einrichtungen

Erlaubt ist:

- Der Weg zur Arbeit, zur Notbetreuung, Einkäufe, Arztbesuche
- Hilfe für andere, individueller Sport und Bewegung an der frischen Luft
- Aufenthalte im öffentlichen Raum zum Zweck der Berichterstattung durch Pressevertreter
- Ausübung beruflicher Tätigkeiten im Freien, einschließlich der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen
- Zusammenkünfte für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge
- Zusammenkünfte für die Gesundheitsfürsorge der Bevölkerung, die Aufrechterhaltung des Betriebs von Wirtschaftsunternehmen oder zur Erfüllung von Aufgaben der Mitarbeitervertretungen

Zu schließen sind:

- Sämtliche Geschäfte (Einzelhandel einschließlich Fabrikläden und Hersteller-Direktverkaufsstellen), die nicht zu den oben genannten Ausnahmen gehören
- Kindergärten, Kindertagespflege
- Schulen, Berufsschulen, Ferienlager
- Volkshochschulen, Musikschulen und sonstigen Bildungseinrichtungen einschließlich Bibliotheken
- Bars, Cafés, einschließlich Eiscafés, Kneipen, Clubs, Diskotheken
- Theater, Kinos, Konzerthäuser und Museen
- Fitnessstudios, Schwimm-, Freizeit- und Erlebnisbäder, Thermen, Saunen und Solarien
- Vereine, sonstige Sport- und Freizeiteinrichtungen und -angebote
- Sportanlagen, Spiel- und Bolzplätze (Für Kaderathleten können Ausnahmen durch die zuständige Behörde zugelassen werden)
- Zoologische Gärten, Tierparks und ähnlichen Einrichtungen, Touristinformationen
- Spielhallen und Spielbanken
- Tanzlustbarkeiten und Vergnügungsstätten
- Messen, Ausstellungen, Spezialmärkte, Wettannahmestellen
- Prostitutionsstätten, -fahrzeuge und -veranstaltungen
- Swinger-Clubs und ähnliche Angebote
- Familienzentren, Familienferienstätten
- Familienbildungsangebote freier Träger sowie Verbände und Gruppenangebote in Geburtshäusern
- Mehrgenerationenhäuser
- Seniorenclubs und Seniorenbüros
- Jugendclubs und Jugendherbergen
- Einzelhandelsgeschäfte, mit Ausnahme der für die Versorgung der Bevölkerung erforderlichen Läden (siehe: Weiterhin geöffnet)
- Hotels und Pensionen für touristische Zwecke
- Fahr- und Flugschulen
- Friseure und Barbiergeschäfte
- Dienstleistungsbetriebe im Bereich der Körperpflege, insbesondere Tattoo-, Piercing-, Kosmetik-, Nagelstudios
- Massage- und Wellnessstudios
- Beratungsstellen
- Frauenzentren

Generell verboten sind:

- Veranstaltungen, Versammlungen und Ansammlungen, einschließlich solcher unter freiem Himmel (Ausnahmen: Hochzeiten, Trauerfeiern mit Auflagen - siehe Allgemeinverfügung)
- Zusammenkünfte in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften.
- Untersagt ist auch der Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, Schwimm- und Spaßbädern, Fitnessstudios und ähnlichen Einrichtungen.
- Spielplätze dürfen nicht benutzt werden
- Ansammlung von mehr als 2 Personen auf öffentlichen Plätzen die nicht unter die Ausnahmen nach § 2 RVO fallen

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Schmalkalden-Meiningen vom 23.03.2020

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)

Allgemeinverfügung zur Anordnung von Quarantänemaßnahmen für Reise-Rückkehrer

Die Landrätin des Landkreises Schmalkalden-Meiningen ordnet gemäß §§ 28 Abs. 1 S. 1, 30 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 35 S. 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der derzeit gültigen Fassung nachfolgende Allgemeinverfügung zur Anordnung von Quarantänemaßnahmen für die Reise-Rückkehrer zum Schutz der öffentlichen Sicherheit an:

1. Alle Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises Schmalkalden-Meiningen, die seit dem 09.03.2020 aus dem Ausland zurückgekehrt sind, sind für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Rückkehr aus diesem Gebiet verpflichtet, sich unverzüglich und ausschließlich in ihrer Wohnung bzw. auf ausschließlich von ihnen selbst genutzten Bereichen ihres Grundstückes aufzuhalten.

Ausgenommen hiervon sind Personen, die in folgenden Bereichen tätig sind:

- Gesundheitswesen und deren Dienstleister (Arztpraxen, Krankenhäuser, Testlabore, Krankentransporte, Apotheken, Gesundheitsämter, Rettungsdienst und ähnliche),
- Pflegebereich (Alten- und Pflegeheime, ambulante Pflegedienste, Betreuung von Menschen mit Behinderung/ Kindern oder Jugendlichen und ähnliche),
- Herstellung von medizinischen und pflegerischen Produkten,
- Behörden, die für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständig sind (Polizei, Feuerwehr und ähnliche),
- Katastrophenschutz.

Soweit es sich um betriebsnotwendiges Personal handelt, sind auch Personen, die in folgenden Bereichen tätig sind, ausgenommen:

- Wasser- und Energieversorgung,
- Entsorgungswirtschaft,
- Kommunikation (Post und digitale Infrastruktur).

2. Schülerinnen und Schülern sowie Kindern bis zur Einschulung, die seit dem 09.03.2020 aus dem Ausland zurückgekehrt sind, ist zudem untersagt, in diesem Zeitraum eine Gemeinschaftseinrichtung im Sinne von § 33 IfSG - **inklusive Notbetreuung** - zu betreten.
3. Die Personensorgeberechtigten haben für die Erfüllung der in Ziffer 2 genannten Verpflichtung zu sorgen.
4. Weisen die in Ziffer 1 und 2 genannten Personen Erkältungssymptome auf, wie trockener Husten, Fieber, Schnupfen, Abgeschlagenheit, Atemprobleme, sind sie verpflichtet, unverzüglich das Gesundheitsamt des Landkreises Schmalkalden-Meiningen unter 03693/485-8703 -8704, -8705 oder -8706 zu kontaktieren. Diese Pflicht besteht unabhängig davon, ob daneben eine Meldung beim Hausarzt oder dem kas-

senärztlichen Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116117 erfolgt.

5. Die Personen unter Ziffer 1 und 2 sind verpflichtet, den direkten Kontakt mit anderen Personen einzustellen. Der Kontakt mit in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen sowie zur Pflege und Versorgung tätigen Personen ist auf das absolut notwendige Minimum zu reduzieren.
6. Die Personen unter Ziffer 1 und 2 dürfen keine Mittel des öffentlichen Personenverkehrs benutzen.
7. Sollte während der angeordneten Quarantänezeit eine medizinische Behandlung erforderlich werden, sind die Personen unter Ziffer 1 und die Personensorgeberechtigten der Personen unter Ziffer 2 verpflichtet, den Rettungsdienst sowie die sie versorgende medizinische Einrichtung (z.B. Arztpraxis, Krankenhaus) bereits vorab telefonisch über die angeordnete Quarantäne und deren Grund zu informieren.
8. Für Personen, die nicht Einwohner des Landkreises Schmalkalden-Meiningen sind und aus beruflichen oder sonstigen Gründen in das Gebiet des Landkreises Schmalkalden-Meiningen einreisen wollen, gilt, sofern sie sich innerhalb der letzten 14 Tage im Ausland aufgehalten haben, Folgendes:
 - a) Diesen Personen ist es untersagt, den Ort ihrer beruflichen Tätigkeit zu betreten.

Ausgenommen hiervon sind Personen, die in folgenden Bereichen tätig sind:

- Gesundheitswesen und deren Dienstleister (Arztpraxen, Krankenhäuser, Testlabore, Krankentransporte, Apotheken, Gesundheitsämter, Rettungsdienst und ähnliche),
- Pflegebereich (Alten- und Pflegeheime, ambulante Pflegedienste, Betreuung von Menschen mit Behinderung/ Kindern oder Jugendlichen und ähnliche),
- Herstellung von medizinischen und pflegerischen Produkten,
- Behörden, die für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständig sind (Polizei, Feuerwehr und ähnliche),
- Katastrophenschutz.

Soweit es sich um betriebsnotwendiges Personal handelt, sind auch Personen, die in folgenden Bereichen tätig sind ausgenommen:

- Wasser- und Energieversorgung,
- Entsorgungswirtschaft,
- Kommunikation (Post und digitale Infrastruktur).

- b) Ihnen ist auch untersagt, geöffnete Verkaufsstellen im Sinne des § 2 Abs. 1 Thüringer Ladenöffnungsgesetz (ThürLadÖffG) zu betreten.
- c) Ferner ist es ihnen untersagt, die Diensträume von Handwerkern sowie Dienstleistern zu betreten.
- d) Darüber hinaus ist es ihnen untersagt, Orte, an denen die Abgabe von Speisen und Getränken zum Mitnehmen bzw. Ausliefern erfolgt, zu betreten.
- e) Diesen Personen ist die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs untersagt, soweit keine Ausnahme nach Ziffer 8 Buchstabe a) vorliegt.

Die Personensorgeberechtigten haben für die Einhaltung der zuvor genannten Verpflichtungen zu sorgen.

9. Die Regelungen unter Ziffer 8 gelten nicht für Personen, welche für den Lieferverkehr im Landkreis Schmalkalden-Meiningen zuständig sind. Gleichmaßen führt ein Aufenthalt im Ausland, der ausschließlich im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Lieferverkehrs stattfindet, nicht zur Pflicht der unter Ziffer 1 angeordneten häuslichen Quarantäne. Es müssen jedoch jeweils folgende Auflagen eingehalten werden:
 - a) die Person trägt bei der Entladung im Landkreis einen Mund-Nasen-Schutz,
 - b) es wird jedweder persönliche Kontakt zu Personen vermieden oder mindestens ein Abstand von 3 m eingehalten,
 - c) die Person desinfiziert sich vor der Rückfahrt und nach dem Abladen die Hände.
10. Diese Allgemeinverfügung gilt ab sofort bis einschließlich zum 19. April 2020.
11. Diese Allgemeinverfügung wird am Tage nach der Bekanntgabe wirksam.

Hinweise:

Auf die Bußgeldvorschriften des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG wird hingewiesen. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld von bis zu 25.000 € geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landratsamt Schmalkalden-Meiningen in 98617 Meiningen, Obertshäuser Platz 1, Widerspruch eingelegt werden.

Die Anordnung gilt sofort ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung.

Diese Anordnung ist sofort vollziehbar.

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung haben keine aufschiebende Wirkung.

Meiningen, den 23.03.2020

**Greiser
Landrätin**

(Siegel)

Die folgenden Allgemeinverfügungen sind bereits aufgehoben, gelten damit nicht mehr, müssen aber aus rechtsstaatlichen Gründen im Amtsblatt formell bekannt gemacht werden:

1. Allgemeinverfügung des Landkreises Schmalkalden-Meiningen -Absage von Veranstaltungen über 100 Personen- vom 13.03.2020
2. Allgemeinverfügung des Landkreises Schmalkalden-Meiningen -Absage von Veranstaltungen über 50 Personen- vom 14.03.2020
3. Allgemeinverfügung des Landkreises Schmalkalden-Meiningen -Schließung von Einrichtungen nach § 33 Ziffern 1 bis 5 Infektionsschutzgesetz (IfSG) zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19- vom 14.03.2020
4. Allgemeinverfügung des Landkreises Schmalkalden-Meiningen -Soziales Leben- vom 17.03.2020
5. Allgemeinverfügung des Landkreises Schmalkalden-Meiningen -Infektionsschutzmaßnahmen- vom 19.03.2020
6. Allgemeinverfügung des Landkreises Schmalkalden-Meiningen -Änderung der Allgemeinverfügung Infektionsschutzmaßnahmen vom 19.03.2020- vom 23.03.2020

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Schmalkalden-Meiningen vom 13.03.2020

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)

Allgemeinverfügung

Die Landrätin des Landkreises Schmalkalden-Meiningen ordnet gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 35 Absatz 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der derzeit gültigen Fassung nachfolgende Allgemeinverfügung zum Schutz der öffentlichen Sicherheit an:

1. Im gesamten Gebiet des Landkreises Schmalkalden-Meiningen ist es untersagt, öffentliche und nicht öffentliche Veranstaltungen, Vergnügungen und sonstige Ansammlung sowie Versammlungen und Aufzüge mit einer Anzahl von mehr als 100 Personen durchzuführen oder hieran teilzunehmen. Dies bezieht sich sowohl auf solche unter freiem Himmel als auch in geschlossenen Räumen. Zu den Veranstaltungen, Vergnügungen oder sonstigen Ansammlungen gehören insbesondere Tanz- und Sportveranstaltungen, Messen, Ausstellungen, Konzerte, Gottesdienste, Theater- und Kinodarbietungen sowie Umzüge.
2. Öffentliche oder nicht öffentliche Veranstaltungen, Vergnügungen und sonstigen Ansammlungen in geschlossenen Räumen mit einer Teilnehmerzahl bis zu 100 Personen dürfen nur unter Einhaltung folgender Verhaltensmaßregeln durchgeführt werden:

- aktive Information der Teilnehmer über allgemeine Maßnahmen des persönlichen Infektionsschutzes (Händehygiene, Abstand halten, Husten- und Schnupfenetikette)
 - Information an alle Gäste, dass Personen mit Erkältungssymptomen der Veranstaltung fern bleiben müssen
 - angemessene Belüftung des Zuschauerraumes
 - nach Veranstaltungsende Desinfektion von Oberflächen, mit denen die Besucher aktiv mit den Händen in Kontakt gekommen sind (Geländer, Tische, Türklinken, Toiletten)
 - Händedesinfektionsspender aufstellen
 - Erfassung der Personendaten am Eingang inkl. Telefonnummer (mit Einwilligung nach DSGVO)
 - Verlängerung der Einlasszeiten, damit es nicht zu einem Menschenstau kommt (Hinweis, auch am Ende der Veranstaltung langsam und geordnet das Haus zu verlassen)
 - Abstände der aufgestellten Tische im Versorgungsbereich auf mindestens 2m vergrößern
 - bei freien Platzkapazitäten möglichst gleichmäßige Verteilung der Zuschauer im Raum
3. Für öffentliche und nicht öffentliche Veranstaltungen, Versammlungen und Aufzüge unter freiem Himmel bis zu 100 Personen wird auf die Anlage zum Erlass Covid-19-Erlass 1/2020 des Freistaates Thüringen vom 10.03.2020 (Orientierung für Menschenansammlungen) entsprechend verwiesen.
 4. Die Allgemeinverfügung gilt ab sofort bis einschließlich zum 10.04.2020.
 5. Die Allgemeinverfügung wird am Tag nach der Bekanntgabe wirksam.

Hinweise:

Auf die Bußgeldvorschriften des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG wird hingewiesen. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld von bis zu 25.000 € geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landratsamt Schmalkalden-Meiningen in 98617 Meiningen, Obertshäuser Platz 1, Widerspruch eingelegt werden.

Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann im Klageweg beim Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 1, 98617 Meiningen beantragt werden.

Meiningen, den 13.03.2020

**Greiser
Landrätin**

(Siegel)

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Schmalkalden-Meiningen vom 14.03.2020

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)

Die Allgemeinverfügung des Landkreises Schmalkalden-Meiningen vom 13.03.2020 wird durch folgende

Allgemeinverfügung

ersetzt:

Die Landrätin des Landkreises Schmalkalden-Meiningen ordnet gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 35 Absatz 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der derzeit gültigen Fassung nachfolgende Allgemeinverfügung zum Schutz der öffentlichen Sicherheit an:

1. Im gesamten Gebiet des Landkreises Schmalkalden-Meiningen ist es untersagt, öffentliche und nicht öffentliche Veranstaltungen, Vergnügungen und sonstige Menschenansammlungen sowie Versammlungen und Aufzüge mit einer Anzahl von mehr als 50 Personen durchzuführen oder hieran teilzunehmen. Dies bezieht sich sowohl auf solche unter freiem Himmel als auch in geschlossenen Räumen. Zu den Veranstaltungen, Vergnügungen oder sonstigen Ansammlungen gehören insbesondere Tanz- und Sportveranstaltungen, Messen, Ausstellungen, Konzerte, Gottesdienste, Theater- und Kinodarbietungen sowie Umzüge.

2. Öffentliche oder nicht öffentliche Veranstaltungen, Vergnügungen und sonstigen Ansammlungen in geschlossenen Räumen mit einer Teilnehmerzahl bis zu 50 Personen dürfen nur, nachdem der Veranstalter die Notwendigkeit der Durchführung trotz des Infektionsrisikos geprüft hat, und unter Einhaltung folgender Auflagen durchgeführt werden:

- Ausschluss von Teilnehmern mit erkennbaren Symptomen einer COVID-19 Erkrankung
- Ausschluss von Teilnehmern mit jeglichen Erkältungssymptomen
- Abfrage der Teilnehmer, ob diese innerhalb der letzten 14 Tage aus einem Risikogebiet zurückgekehrt sind oder ob sie in Kontakt zu Rückkehrern standen oder Kontakt zu infizierten Personen hatten
- Veranstaltungsort mit ausreichenden Möglichkeiten zur guten Belüftung

Darüber hinaus sind bei der Risikoabwägung folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

- befinden sich Risikopersonen unter den Teilnehmern (Vorerkrankte, Ältere ect.)
- befinden sich unter den Teilnehmern Personen aus der Krankenversorgung, Öffentlichen Gesundheitsdienst, Innerer Sicherheit und Ordnung etc.
- der Kreis der Teilnehmer besteht aus Personen, die ohnehin Kontakt untereinander hätten (Kreis mit unbekannten Teilnehmern)

Findet die Veranstaltung unter Einhaltung der Auflagen und nach erfolgter Risikoabwägung dennoch statt, gilt Folgendes:

- Pro anwesende Person müssen jederzeit mindestens 4 qm Aufenthaltsfläche zur Verfügung stehen.
 - Der Veranstalter hat die Teilnehmer aktiv und in geeigneter Weise über allgemeine Schutzmaßnahmen wie Händehygiene, Abstand halten und Husten und Nies- Etikette zu informieren.
 - nach Veranstaltungsende Desinfektion von Oberflächen, mit denen die Besucher aktiv mit den Händen in Kontakt gekommen sind (Geländer, Tische, Türklinken, Toiletten)
 - Händedesinfektionsspender aufstellen
 - Erfassung der Personendaten am Eingang inkl. Telefonnummer (mit Einwilligung nach DSGVO)
 - Verlängerung der Einlasszeiten, damit es nicht zu einem Menschenstau kommt (Hinweis, auch am Ende der Veranstaltung langsam und geordnet das Haus zu verlassen)
3. Für öffentliche und nicht öffentliche Veranstaltungen, Versammlungen und Aufzüge unter freiem Himmel bis zu 50 Personen wird auf die Anlage zum Erlass Covid-19-Erlass 2/2020 des Freistaates Thüringen vom 13.03.2020 (Orientierung für Menschenansammlungen) entsprechend verwiesen.
4. Die Allgemeinverfügung gilt bis einschließlich zum 10.04.2020.
5. Die Allgemeinverfügung wird am Tag nach der Bekanntgabe wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landratsamt Schmalkalden-Meiningen in 98617 Meiningen, Obertshäuser Platz 1, Widerspruch eingelegt werden.

Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann im Klageweg beim Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 1, 98617 Meiningen beantragt werden.

Meiningen, den 14.03.2020

Greiser
Landrätin

(Siegel)

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Schmalkalden-Meiningen vom 14.03.2020

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)

Die Landrätin des Landkreises Schmalkalden-Meiningen erlässt auf Weisung des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (TMAGSFF) sowie des Thüringer Landesverwaltungsamtes (TLVwA) folgende

Allgemeinverfügung zur Schließung von Einrichtungen nach § 33 Ziffern 1 bis 5 IfSG zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19:

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Auch in Deutschland und insbesondere auch in Thüringen gibt es mittlerweile eine Reihe von Fällen. Die damit verbundene Erkrankung COVID-19 verläuft in den meisten Fällen als grippaler Infekt und ist von einem Schnupfen oder einer echten Grippe (Influenza) klinisch nicht zu unterscheiden.

Vor dem Hintergrund der dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2-Infektionen müssen weitergehende kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung der Ausbreitungsdynamik ergriffen und Infektionsketten unterbrochen werden.

Aufgrund des vorherrschenden Übertragungsweges (Tröpfcheninfektion) ist eine Übertragung von Mensch zu Mensch, z.B. durch Husten, Niesen, auch durch mild erkrankte asymptomatisch infizierte Personen leicht ermöglicht.

Nach den aktuellen Einschätzungen des Robert-Koch-Instituts (RKI) hinsichtlich der Übertragung und Ansteckungsgefahr durch Kinder und Jugendliche ist das Infektionsrisiko hier neu zu bewerten.

Dabei ist besonders das Verhalten von Kindern und Jugendlichen zu berücksichtigen.

Zu den erforderlichen kontaktreduzierenden Maßnahmen sieht § 28 Abs.1 IfSG neben den nach Satz 1 erforderlichen notwendigen Schutzmaßnahmen nach Satz 2 die Schließung der in § 33 IfSG genannten Gemeinschaftseinrichtungen vor.

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) und § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Alle Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Ziffern 1, 3-5 IfSG sowie die schulischen, ausbildungs- und sportfördernden Zwecken dienenden nach § 45 Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) betriebserlaubnispflichtigen Internate und Jugendwohnheime im Sinne der Ziffer 4 IfSG und Tagesgruppen nach § 32 SGB VIII im Freistaat Thüringen werden bis zum 19. April 2020 geschlossen.
2. Eine Notbetreuung in kleinen Gruppen von Kindern von Erziehungsberechtigten, die in sog. kritischen Infrastrukturen tätig sind, wird gewährleistet. Die Einzelheiten legt das für Bildung und Jugend zuständige Ministerium fest. Der Landkreis Schmalkalden-Meiningen behält sich weitere Regelungen vor.
3. Die Anordnung gilt ab dem 17. März 2020 bis zum 19. April 2020. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung haben keine aufschiebende Wirkung.
4. Auf die Bußgeldvorschrift des § 73 Abs.1a Nr. 6 IfSG wird hingewiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landratsamt Schmalkalden-Meiningen in 98617 Meiningen, Obertshäuser Platz 1, Widerspruch eingelegt werden.

Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann im Klageweg beim Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 1, 98617 Meiningen beantragt werden.

Hinweis:

Gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Meiningen, den 14.03.2020

Greiser
Landrätin

(Siegel)

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Schmalkalden- Meiningen vom 17.03.2020

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)

Allgemeinverfügung

Die Landrätin des Landkreises Schmalkalden-Meiningen ordnet gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 35 Absatz 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der derzeit gültigen Fassung nachfolgende Allgemeinverfügung zum Schutz der öffentlichen Sicherheit an:

1. Schließung von Einrichtungen und Angeboten

Für den Publikumsverkehr zu schließen sind die folgenden Einrichtungen und Angebote unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft oder Eigentumsverhältnissen:

- Bars, Clubs, Diskotheken, Theater, Kinos, Konzerthäuser, und Museen;
- Fitness-Studios, Schwimm-, Freizeit- und Erlebnisbäder, Saunen und Solarien;
- Angebote von Volkshochschulen, Musikschulen und sonstigen Bildungseinrichtungen;
- Zusammenkünfte in Vereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen und -angeboten bzw. Sportanlagen;
- Spielhallen und Spielbanken;
- Tanzlustbarkeiten;
- Messen, Ausstellungen, Spezialmärkte, Wettannahmestellen und ähnliche Unternehmen im Sinne der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S.202);
- Vergnügungsstätten im Sinne der Baunutzungsverordnung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786);
- Prostitutionsbetriebe;
- Einrichtungen, Angebote und Maßnahmen für Familien nach § 16 SGB VIII wie z.B. Familienzentren, Familienferienstätten, Familienbildungsangebote freier Träger. Verbände und Gruppenangebote in Geburtshäusern;
- Mehrgenerationenhäuser;
- Offene Senioreneinrichtungen der Seniorenarbeit wie z.B. Seniorenclubs, Seniorenbüros;
- Jugendbildungs-, Jugenderholungs- und Jugendfreizeitstätten einschließlich Jugendclubs sowie Jugendherbergen i.S.v. § 11 SGB VIII;
- Tagespflegeeinrichtungen nach SGV XI;
- Beratungsstellen;
- Frauenzentren.

Für den Sportbetrieb von Kaderathleten in Vorbereitung auf die Olympischen Spiele 2020 können Ausnahmen durch die zuständige Behörde zugelassen werden sofern dies im Einzelfall unerlässlich ist. Eine telefonische und elektronische Erreichbarkeit kann aufrechterhalten werden.

2. Schließungen, Verbote und Maßnahmen in Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie stationären Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe nach dem Thüringer Wohn- und Teilhabeegesetz (ThürWTG)

Kantinen, Cafeterien oder andere der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen für Patienten und Besucher sind zu schließen. Sämtliche öffentliche Veranstaltungen, insbesondere Vorträge, Lesungen, Informationsveranstaltungen sind untersagt. Besuchsverbote sind auszusprechen. Es ist maximal ein registrierter Besuch pro Patient bzw. Bewohner pro Tag mit Schutzmaßnahmen und Hygieneunterweisung zuzulassen. Besuche von Personen unter 16 Jahren, Besuchern mit Atemwegsinfektionen oder Personen nach Ziffer 5 dieses Erlasses sind untersagt. Für medizinische und ethisch-sozial angezeigte Besuche (z.B. Kinder- und Palliativstationen, Hospize) können abweichende Regelungen getroffen werden, sofern ein ausreichend hoher Infektionsschutz sichergestellt wird.

Für stationäre Einrichtungen und besondere Wohnformen für Menschen mit Behinderung gemäß § 2 ThürWTG gilt zum Schutz Bewohner ein generelles Besuchsverbot. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Einrichtungsleitung Ausnahmen zulassen. In diesem Fall

- sind alle erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen sicherzustellen,
- ist dies unverzüglich der Heimaufsicht anzuzeigen.

Die genannten Einrichtungen haben Maßnahmen zu ergreifen, um das Eintragen von SARS-CoV-2-Viren zu erschweren. Patienten und Personal sind unverzüglich und im höchstmöglichen Maße zu schützen. Krankenhäuser müssen im Rahmen des COVID-19-Konzepts des TMSGFF und soweit medizinisch vertretbar, ihre personellen und sonstigen Ressourcen schwerpunktmäßig für die Behandlung von Patienten mit COVID-19 oder Verdacht hierauf, einsetzen.

Auf dem Gebiet der Intensivpflege ist das ärztliche und pflegerische Personal unverzüglich hinsichtlich der Handhabung von Beatmungsgeräten sowie der Behandlung von Patienten mit COVID-19 oder Verdacht hierauf, zu schulen.

3. Beschränkungen beim Betrieb von Gaststätten und Bibliotheken

Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes dürfen nur für den Publikumsverkehr geöffnet werden, wenn die Plätze für die Gäste so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen gewährleistet ist. Stehplätze sind so zu gestalten, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Gästen gewährleistet ist.

Gaststätten im Reisegewerbe im Sinne des Gaststättengesetzes dürfen für den Publikumsverkehr nur geöffnet werden, wenn die Maßgaben nach Ziffer 3 Satz 1, 2 gewährleistet ist.

Diese Maßnahmen gelten entsprechend für Beherbergungsbetriebe bei der Bewirtung von Übernachtungsgästen sowie Bibliotheken.

4. Betretungsverbote für Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM); Untersagung von Angeboten

Werkstätten für behinderte Menschen, alle Formen von Förderbereichen sowie Arbeitsbereiche anderer Leistungsanbieter dürfen von den dort beschäftigten und betreuten Menschen mit Behinderungen nicht betreten werden.

Von diesem Betretungsverbot ausgenommen sind diejenigen Menschen mit Behinderung, die eine Betreuung während des Tages benötigen und deren Betreuung anderweitig nicht sichergestellt werden kann.

Angebote der Eingliederungshilfe für diejenigen Menschen mit Behinderung, die

- sich in besonderen Wohnformen (ehemaliges stationäres Wohnen) befinden;
- bei Erziehungsberechtigten, Eltern oder sonstigen Angehörigen wohnen und deren Betreuung sichergestellt ist;
- die alleine oder in Wohngruppen wohnen und sich selbstständig versorgen können oder eine Betreuung erhalten

sind untersagt.

5. Besondere Betretungsverbote für Reiserückkehrer aus Risikogebieten und besonders von der Ausbreitung des SARS-CoV-2 betroffenen Gebieten sowie Personen, die einen persönlichen Kontakt zu einer Person hatten, bei der das neuartige SARS-CoV-2 im Labor nachgewiesen wurde

Personen, die

- sich in einem Risikogebiet oder einem besonders von der Ausbreitung des SARS-CoV-2 betroffenen Gebiet entsprechend der jeweils aktuellen Festlegung durch das Robert Koch-Institut (RKI) aufgehalten haben,

oder

- einen persönlichen Kontakt zu einer Person hatten, bei der das neuartige SARS-CoV-2 im Labor nachgewiesen wurde,

dürfen für die Dauer von 14 Tagen nach ihrer Rückkehr aus diesem Gebiet bzw. 14 Tagen nach dem letzten Kontakt zu der mit SARS-CoV-2 infizierten Person die folgenden Einrichtungen bzw.

Menschenansammlungen nicht betreten bzw. daran teilnehmen oder dort Tätigkeiten ausüben:

- Einrichtungen nach § 33 Nr. 1 bis 5 IfSG (Kindertageseinrichtungen und Kinderhorte, erlaubnispflichtige Kindertagespflegestellen, Schulen, Heime, in denen überwiegende minderjährige Personen betreut werden und Ferienlager) sowie betriebserlaubte Einrichtungen nach § 45 SGB VIII (stationäre Erziehungshilfe), ausgenommen von dem Betretungsverbot sind Personen, die einer gesetzlichen Unterbringungspflicht unterliegen;
- Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Nr. 1 bis 10 IfSG (ausgenommen von dem Betretungsverbot sind behandlungsbedürftige Personen sowie Personen, die unter adäquaten Schutzmaßnahmen an COVID-19 erkrankte Personen in diesen Einrichtungen behandelt bzw. gepflegt);
- stationäre Einrichtungen der Pflege und besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe (ausgenommen von dem Betretungsverbot sind behandlungs- und pflegebedürftige Personen);
- Einrichtungen nach § 33 Ziffern 1, 3 IfSG (die für die Notbetreuung weiterhin geöffnet sind);
- Hochschulen;
- Frauenhäuser, Frauenschutzwohnungen;
- Gaststätten;
- Veranstaltungen, Versammlungen und Ansammlungen von mehr als sieben Personen.

Als Aufenthalt nach Ziffer 5 Satz 1 gilt nicht ein nur kurzzeitiger Aufenthalt in Risikogebieten, z.B. im Rahmen einer Durchreise (Tankvorgang, übliche Kaffeepause oder Toilettengang). Die Dauer des Betretungs-/Tätigkeitsverbotes kann 14 Tage überschreiten, wenn bei der betroffenen Person eine SARS-CoV-2-Infektion nachgewiesen wird.

Bei Reiserückkehrern nach Ziffer 5 Satz 1, deren Tätigkeit zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit von stationären Einrichtungen des Gesundheitswesens unabdingbar ist, kann im Rahmen einer Risikoabwägung zwischen der Ansteckungsgefahr und der notwendigen Tätigkeitsaufnahme abgewogen werden, ob eine Beschäftigung ganz oder in modifizierter Weise möglich ist. Das Risiko der Infektionsweitergabe bei Aufnahme einer Tätigkeit innerhalb von 14 Tagen nach Verlassen des Risikogebietes ist nach derzeitigem Kenntnisstand soweit vermindert, dass eine Arbeitsaufnahme für diese Berufsgruppen möglich erscheint, wenn

- ein frühestens 6 Tage nach Verlassen des Risikogebietes durchgeführter Test auf SARS-CoV-2 negativ ausfällt
- weder vor noch nach diesem Zeitpunkt innerhalb der 14-Tage-Frist Krankheitszeichen oder positive Testergebnisse beim Reisenden auftreten und dies dem Arbeitgeber täglich bestätigt wird
- die Tätigkeit unter adäquater Schutzausrüstung und Einhaltung der empfohlenen Schutzmaßnahmen ausgeführt wird.

6. Die Allgemeinverfügung gilt bis einschließlich zum 19.04.2020.

7. Die Allgemeinverfügung wird am Tag nach der Bekanntgabe wirksam.

Hinweise:

Auf die Bußgeldvorschriften des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG wird hingewiesen. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld von bis zu 25.000 € geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landratsamt Schmalkalden-Meiningen in 98617 Meiningen, Obertshäuser Platz 1, Widerspruch einlegt werden.

Die Anordnung gilt sofort ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung haben keine aufschiebende Wirkung.

Meiningen, den 17.03.2020

Greiser
Landrätin

(Siegel)

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Schmalkalden- Meiningen vom 19.03.2020

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)

Allgemeinverfügung

Die Landrätin des Landkreises Schmalkalden-Meiningen ordnet gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 35 Absatz 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der derzeit gültigen Fassung nachfolgende Allgemeinverfügung zum Schutz der öffentlichen Sicherheit an:

I. Die Allgemeinverfügungen vom 14. März 2020 (Unter-sagung von Veranstaltungen ab 50 Personen), vom 14. März 2020 (Kita- und Schulschließungen) und vom 17. März 2020 (Soziales Leben) werden aufgehoben.

II. Verbot von Veranstaltungen, Versammlungen und An-sammlungen

1. Grundsätze

Veranstaltungen, Versammlungen und Ansammlungen werden verboten, einschließlich solcher unter freiem Himmel. Dies gilt auch für Zusammenkünfte in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften. Demonstrationen können im Einzelfall nach Durchführung einer individuellen Verhältnismäßigkeitsprüfung zugelassen werden.

Ausgenommen vom Verbot sind Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder Daseinsfür- und -vorsorge zu dienen bestimmt sind oder der Versorgung der Bevölkerung dienen.

Die folgenden Grundsätze sind immer sicherzustellen:

- Abstand von 1,50 m zwischen den Personen;
- Ausschluss von Teilnehmern mit erkennbaren Symptomen einer COVID-19 Erkrankung;
- Ausschluss von Teilnehmern mit jeglichen Erkältungssymptomen;
- Abfrage der Teilnehmer, ob diese innerhalb der letzten 14 Tage aus einem Risikogebiet zurückgekehrt sind oder ob sie in Kontakt zu Rückkehrern standen oder Kontakt zu infizierten Personen hatten;
- Veranstaltungsort mit ausreichenden Möglichkeiten zur guten Belüftung;
- Der Veranstalter hat die Teilnehmer aktiv und in geeigneter Weise über allgemeine Schutzmaßnahmen wie Händehygiene, Abstand halten und Husten- und Nies-Etikette zu informieren.

2. Besondere Veranstaltungen

Trauerfeiern müssen unter freiem Himmel stattfinden; teilnehmen dürfen nur Verwandte ersten und zweiten Grades der/des Verstorbenen, der Trauerredner oder Geistliche und das erforderliche Personal des Bestattungsunternehmens.

Bei Hochzeiten dürfen neben den Eheschließenden und dem Standesbeamten lediglich die Trauzeugen und die Eltern und Kinder der Eheschließenden teilnehmen.

III. Schließung von Einrichtungen nach § 33 Ziffern 1 bis 5 IfSG zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19

1. Alle Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Ziffern 1-5 IfSG sowie die schulischen, ausbildungs- und sportfördernden Zwecken dienenden nach § 45 Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) betriebserlaubnispflichtigen Internate und Jugendwohnheime im Sinne der Ziffer 4 IfSG und Tagesgruppen nach § 32 SGB VIII im Freistaat Thüringen werden bis zum 19. April 2020 geschlossen.
2. Eine Notbetreuung in kleinen Gruppen von Kindern von Erziehungsberechtigten, die in sogenannten kritischen Infrastrukturen tätig sind, wird gewährleistet. Die Einzelheiten legt das für Bildung und Jugend zuständige Ministerium fest.

3. Blutspendetermine sind zu ermöglichen. IV. Ziffer 6 Satz 1 dieser Allgemeinverfügung gilt entsprechend; Personen mit erkennbaren Atemwegserkrankungen sind abzuweisen.

IV. Verbote und Beschränkungen zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19

1. Schließung von Einrichtungen und Angeboten

Für den Publikumsverkehr zu schließen sind die folgenden Einrichtungen und Angebote unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft oder Eigentumsverhältnissen:

- Bars, Cafés, einschließlich Eiscafé, Kneipen, Clubs, Diskotheken, Theater, Kinos, Konzerthäuser und Museen; der Straßenverkauf von Eiscafé ist ausgenommen;
- Fitness-Studios, Schwimm-, Freizeit- und Erlebnisbäder, Thermen, Saunen und Solarien;
- Angebote von Volkshochschulen, Musikschulen und sonstigen Bildungseinrichtungen einschließlich Bibliotheken;
- Zusammenkünfte in Vereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen und -angeboten sowie Sportanlagen, Spiel und Bolzplätze, Zoologische Gärten und Tierparks;
- Spielhallen und Spielbanken;
- Tanzlustbarkeiten;
- Messen, Ausstellungen, Spezialmärkte, Wettannahmestellen und ähnliche Unternehmen im Sinne der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202);
- Vergnügungsstätten im Sinne der Baunutzungsverordnung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786);
- Prostitutionsbetriebe;
- Einrichtungen, Angebote und Maßnahmen für Familien nach § 16 SGB VIII wie z. B. Familienzentren, Familienferienstätten, Familienbildungsangebote freier Träger, Verbände und Gruppenangebote in Geburtshäusern;
- Mehrgenerationenhäuser;
- Offene Senioreneinrichtungen der Seniorenarbeit wie z. B. Seniorenclubs, Seniorenbüros;
- Jugendbildungs-, Jugenderholungs- und Jugendfreizeitstätten einschließlich Jugendclubs sowie Jugendherbergen i.S.v. § 11 SGB VIII;
- Tagespflegeeinrichtungen nach SGB XI; ausgenommen sind Tagespflegeeinrichtungen, die konzeptionell eng mit einer stationären Einrichtung nach § 2 ThürWTG oder nicht selbstständig organisierten ambulant betreuten Wohnformen nach § 3 Abs. 2 ThürWTG verbunden sind und somit ausschließlich deren Bewohner betreuen;
- Beratungsstellen;
- Frauenzentren.

Eine telefonische und elektronische Erreichbarkeit kann aufrechterhalten werden. Bei Beratungsstellen soll zudem die Möglichkeit für kurzfristige Beratungen über Online und Telefonie gesichert werden.

Für den Sportbetrieb von Kaderathleten in Vorbereitung auf die Olympischen Spiele 2020 können Ausnahmen durch die zuständige Behörde zugelassen werden, sofern dies im Einzelfall unerlässlich ist.

2. Schließung von Einzelhandelsgeschäften

Einrichtungen für den Einzelhandel einschließlich Fabrikläden und Hersteller-Direktverkaufsstellen sind für den Publikumsverkehr zu schließen. Hiervon ausgenommen sind:

- Lebensmittelhandel (einschließlich Bäckereien und Fleischerien), Getränke-, Wochen-, Supermärkte und Hofläden;
- Banken und Sparkassen;
- Apotheken;
- Drogerien;
- Sanitätshäuser;
- Optiker;
- Hörgeräteakustiker;
- Filialen der Deutschen Post AG und Paketstellen von Logistikunternehmen;
- Abhol- und Lieferdienste;
- Wäschereien und Reinigungen;
- Tankstellen und Kfz-Teileverkaufsstellen;
- Zeitungs- und Tabakwarengeschäfte;
- Tierbedarf, Bau- und Gartenmärkte;
- Fernabsatzhandel;
- der Großhandel.

Ausgenommen sind ebenfalls Handwerks-, Dienstleistungs- und Beherbergungsbetriebe, insbesondere Betriebe von Kfz-Reparaturen. Ziffer 2 Satz 2 gilt nicht für:

- Übernachtungsangebote im Beherbergungsgewerbe für touristische Zwecke;
- Friseur- und Barbiergeschäfte;
- Tattoo-, Piercing und Kosmetikstudios;
- Massage- und Wellnessstudios und ähnliche Angebote.

Ausgenommen sind ferner Einrichtungen des Gesundheitswesens (z. B. Physiotherapie; medizinische Fußpflege), sofern keine anderweitigen Bestimmungen erfolgt sind. In ambulanten Einrichtungen des Gesundheitswesens werden die Behandlungen auf ärztlich bzw. zahnärztlich verordnete oder medizinisch dringende erforderliche Behandlungen beschränkt.

Sofern eine Einrichtung neben Waren bzw. Dienstleistungen über diejenigen nach Ziffern 2 Satz 2 und 3 innerhalb derselben Einrichtung anbietet, ist dies unbeachtlich, sofern dies nicht wesentlich überwiegt.

Der Betrieb der von der Ausnahmeregelung betroffenen Einrichtungen erfolgt unter strengen Auflagen zur Hygiene. Ziele der zu veranlassenden Schutzmaßnahmen sind die Reduzierung von Kontakten, der Schutz des Personals vor Infektionen sowie die möglichst weitgehende Vermeidung von Schmierinfektionen über Vehikel/Gegenstände. Dies soll durch Einhaltung von Abstandsregelungen von mindestens 1,50 m Abstand zu anderen Personen, sowie ein verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime bewerkstelligt werden. Hierzu ist unter Beachtung der jeweiligen Gegebenheiten in der Einrichtung ein Konzept zu erstellen, das die aktuellen Empfehlungen des Arbeitsschutzes und der allgemeinen Hygiene berücksichtigt. Die zuständigen Behörden sind berechtigt, die Einhaltung der erweiterten Schutzmaßnahmen zu überprüfen und gegebenenfalls weitere Auflagen zu erteilen.

Ansammlungen von mehr als zehn Personen, insbesondere Warteschlangen von Kunden sind zu vermeiden (z. B. durch Öffnung einer ausreichenden Zahl von Kassen).

Die Kunden sind über gut sichtbare Aushänge und regelmäßige Durchsagen über die Verpflichtung zur Abstandsregelung und der Einhaltung der Schutzmaßnahmen zu informieren. Bei Zuwiderhandlungen sind unverzüglich Hausverbote auszusprechen.

Die zuständige Behörde kann auf Antrag Ausnahmegenehmigungen für andere für die Versorgung der Bevölkerung zwingend notwendige Ladengeschäfte oder Betriebe erteilen, sofern dies im Einzelfall aus infektionsrechtlicher Sicht vertretbar ist.

3. Schließungen, Verbote und Maßnahmen in Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie stationären Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe nach dem Thüringer Wohn- und Teilhabegesetz (ThürWTG)

Kantinen, Cafeterien oder andere der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen für Patienten und Besucher sind zu schließen. Sämtliche öffentliche Veranstaltungen, insbesondere Vorträge, Lesungen, Informationsveranstaltungen sind untersagt.

Besuchsverbote für Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sind auszusprechen. Es ist maximal ein registrierter Besuch pro Patient bzw. Bewohner pro Tag mit Schutzmaßnahmen und Hygieneunterweisung zuzulassen. Besuche von Personen unter 16 Jahren, Besucher mit Atemwegsinfektionen oder Personen nach Ziffer 5 dieses Erlasses sind untersagt. Für medizinische und ethisch-sozial angezeigte Besuche (z. B. Kinder- und Palliativstationen, Hospize) können abweichende Regelungen getroffen werden, sofern ein ausreichend hoher Infektionsschutz sichergestellt wird.

Für stationäre Einrichtungen der Pflege und besondere Wohnformen für Menschen mit Behinderung gemäß § 2 ThürWTG gilt zum Schutz der Bewohner ein generelles Besuchsverbot. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Einrichtungsleitung Ausnahmen zulassen. In diesem Fall

- sind alle erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen sicherzustellen,
- ist dies unverzüglich der Heimaufsicht anzuzeigen.

Die genannten Einrichtungen haben Maßnahmen zu ergreifen, um das Eintragen von Coronavirus SARS-CoV-2 zu erschweren.

Patienten und Personal sind unverzüglich und im höchstmöglichen Maße zu schützen. Krankenhäuser müssen im Rahmen des COVID-19-Konzepts des TMASGFF und soweit medizinisch vertretbar, ihre personellen und sonstigen Ressourcen schwerpunktmäßig für die Behandlung von Patienten mit COVID-19 oder Verdacht hierauf, einsetzen. Auf dem Gebiet der Intensivpflege ist das ärztliche und pflegerische Personal unverzüglich hinsichtlich der Handhabung von Beatmungsgeräten sowie der Behandlung von Patienten mit COVID-19 oder Verdacht hierauf zu schulen.

4. Verbot des Betriebes von Gaststätten

Der Betrieb von Gaststätten im Sinne des Thüringer Gaststättengesetzes wird untersagt. Ausgenommen hiervon ist ein Außenverkauf unter Beachtung strenger hygienischer Maßstäbe. Ein Verzehr vor Ort ist untersagt. Gruppenbildungen und Warteschlangen am Abgabeort sind zu unterbinden; es ist immer ein Abstand von mindestens 1,50 m zwischen Personen sicherzustellen.

Kantinen und Cafeterien sind nur für Bedienstete zu öffnen. Publikumsverkehr ist untersagt.

Gastronomischen Bereichen von Hotels und anderen Beherbergungsbetrieben steht es frei, ausschließlich den Übernachtungsgästen ein Nahrungsangebot zur Verfügung zu stellen. Dabei ist ein Abstand von mindestens 1,50 m zwischen den Tischen zu gewährleisten.

5. Betretungsverbote für Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM); Untersagung von Angeboten

Werkstätten für behinderte Menschen, alle Formen von Förderbereichen, Arbeitsbereiche von Tagesstätten sowie Angebote anderer Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX dürfen von den dort beschäftigten und betreuten Menschen mit Behinderungen nicht betreten werden.

Von diesem Betretungsverbot ausgenommen sind diejenigen Menschen mit Behinderung, die eine Betreuung während des Tages benötigen und deren Betreuung anderweitig nicht sichergestellt werden kann.

Angebote der Eingliederungshilfe für diejenigen Menschen mit Behinderung, die

- sich in besonderen Wohnformen (ehemaliges stationäres Wohnen) befinden;
- bei Erziehungsberechtigten, Eltern oder sonstigen Angehörigen wohnen und deren Betreuung sichergestellt ist;
- die alleine oder in Wohngruppen wohnen und sich selbständig versorgen können oder eine Betreuung erhalten

sind untersagt.

6. Besondere Betretungsverbote für Reiserückkehrer aus Risikogebieten und besonders von der Ausbreitung des SARS-CoV-2 betroffenen Gebieten sowie Personen, die einen persönlichen Kontakt zu einer Person hatten, bei der das neuartige SARS-CoV-2 im Labor nachgewiesen wurde

Personen, die sich in einem Risikogebiet oder einem besonders von der Ausbreitung des SARS-CoV-2 betroffenen Gebiet entsprechend der jeweils aktuellen Festlegung durch das Robert Koch-Institut (RKI) aufgehalten haben, oder die einen persönlichen Kontakt zu einer Person hatten, bei der das neuartige SARS-CoV-2 im Labor nachgewiesen wurde, dürfen für die Dauer von 14 Tagen nach Rückkehr aus diesem Gebiet bzw. 14 Tagen nach dem letzten Kontakt zu der mit SARS-CoV-2 infizierten Person die folgenden Einrichtungen bzw. Menschenansammlungen nicht betreten bzw. daran teilnehmen oder dort Tätigkeiten ausüben:

- Einrichtungen nach § 33 Nr. 1 bis 5 IfSG (Kindertageseinrichtungen und Kinderhorte, erlaubnispflichtige Kindertagespflegestellen, Schulen, Heime, in denen überwiegende minderjährige Personen betreut werden und Ferienlager) sowie betriebserlaubte Einrichtungen nach § 45 SGB VIII (stationäre Erziehungshilfe), ausgenommen von dem Betretungsverbot sind Personen, die einer gesetzlichen Unterbringungspflicht unterliegen;
- Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Nr. 1 bis 10 IfSG ausgenommen von dem Betretungsverbot sind behandlungsbedürftige Personen sowie Personen, die unter adäquaten Schutzmaßnahmen an COVID-19 erkrankte Personen in diesen Einrichtungen behandeln bzw. pflegen;

- stationäre Einrichtungen der Pflege und besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe; ausgenommen von dem Betretungsverbot sind behandlungs- und pflegebedürftige Personen;
- Einrichtungen nach § 33 Ziffern 1 bis 3 IfSG, die für die Notbetreuung weiterhin geöffnet sind;
- Hochschulen;
- Frauenhäuser, Frauenschutzwohnungen;
- Gaststätten;
- Veranstaltungen, Versammlungen und Ansammlungen von mehr als sieben Personen.

Als Aufenthalt nach Ziffer 6 Satz 1 gilt nicht ein nur kurzzeitiger Aufenthalt in Risikogebieten, z.B. im Rahmen einer Durchreise (Tankvorgang, übliche Kaffeepause oder Toilettengang). Die Dauer des Betretungs-/Tätigkeitsverbotes kann 14 Tage überschreiten, wenn bei der betroffenen Person eine SARS-CoV-2-Infektion nachgewiesen wird.

Bei Reiserückkehrern nach Ziffer 6 Satz 1, deren Tätigkeit zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit von stationären Einrichtungen des Gesundheitswesens unabdingbar ist, kann im Rahmen einer Risikoabwägung zwischen der Ansteckungsgefahr und der notwendigen Tätigkeitsaufnahme abgewogen werden, ob eine Beschäftigung ganz oder in modifizierter Weise möglich ist. Das Risiko der Infektionsweitergabe bei Aufnahme einer Tätigkeit innerhalb von 14 Tagen nach Verlassen des Risikogebietes ist nach derzeitigem Kenntnisstand soweit vermindert, dass eine Arbeitsaufnahme für diese Berufsgruppen möglich erscheint, wenn

- ein frühestens 6 Tage nach Verlassen des Risikogebietes durchgeführter Test auf SARS-CoV-2 negativ ausfällt,
- weder vor noch nach diesem Zeitpunkt innerhalb der 14-Tage-Frist Krankheitszeichen oder positive Testergebnisse beim Reisenden auftreten und dies dem Arbeitgeber täglich bestätigt wird,
- die Tätigkeit unter adäquater Schutzausrüstung und Einhaltung der empfohlenen Schutzmaßnahmen ausgeführt wird.

7. Schwangerschaftskonfliktberatung nach den §§ 5 ff SchKG

Ein straffreier Abbruch nach § 218a StGB erfordert zwingend die Vorlage eines Beratungsscheins. Die Möglichkeit einer unverzüglichen Beratung der schwangeren Frau ist weiterhin sicherzustellen. Da eine persönliche Beratung der Frauen weder im Strafgesetzbuch noch im Schwangerschaftskonfliktgesetz explizit vorgeschrieben ist, kann unter diesen besonderen Umständen auch eine telefonische Beratung oder Beratung durch Nutzung digitaler Medien als ausreichend betrachtet werden. Da grundsätzlich die Verpflichtung zur Einrichtung „wohnortnaher Beratungsstellen“ gemäß § 8 SchKG besteht und dies eine persönliche Beratung nahelegt, gilt die Möglichkeit zur nicht persönlichen Beratung nur unter Geltung der o.g. Erlasse. Soweit Beratungsgespräche persönlich durchgeführt werden, weil technische Möglichkeiten nicht verfügbar sind, sind die Verhaltensempfehlungen des Robert-Koch-Instituts in Verbindung mit ggfs. konkretisierenden Anordnungen der örtlichen Behörden unbedingt einzuhalten.

Eine im Einzelfall vereinbarte persönliche Beratung ist von der Schließung für den Publikumsverkehr nicht erfasst; eine Einzelberatung ist kein „Publikumsverkehr“ im Sinne des o.g. Erlasses. Die für den Ausschluss eines Covid19-Risikos relevanten Fragen sind im Vorfeld einer persönlichen Beratung telefonisch und unmittelbar vor dem vereinbarten Termin abzuklären und zu dokumentieren.

Für den Beratungsschein ist eine infektionssichere Übergabe vorzusehen. In begründeten Ausnahmefällen und mit dokumentiertem Einverständnis der Adressatin können alternative Übergabemöglichkeiten im Einzelfall gerechtfertigt sein (bspw. Telefax, Computerfax oder Anhang einer E-Mail als eingescannte Datei, Einschreiben oder Boten).

Meldungen über eingeschränkte Öffnungszeiten oder vorübergehende Schließungen müssen dem TMASGFF oder der GFAW nicht mitgeteilt werden. Dabei sind Netzwerke zu nutzen und ggf. in dringenden Fällen Frauen an verfügbare Berater zu vermitteln bzw. die oben aufgezeigten Möglichkeiten zur nicht persönlichen Beratung zu nutzen.

Die Anordnung gilt sofort ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung haben keine aufschiebende Wirkung.

Auf die Bußgeldvorschrift des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG wird hingewiesen.

Diese Verfügung tritt am 19. März 2020, 24.00 Uhr in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 19. April 2020 außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landratsamt Schmalkalden-Meiningen in 98617 Meiningen, Obertshäuser Platz 1, Widerspruch eingelegt werden.

Meiningen, den 19.03.2020

Greiser
Landrätin

(Siegel)

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Schmalkalden- Meiningen vom 23.03.2020

**Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung
von Infektionskrankheiten beim Menschen
(Infektionsschutzgesetz - IfSG)**

Änderung der Allgemeinverfügung

Die Landrätin des Landkreises Schmalkalden-Meiningen ordnet gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 35 Absatz 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der derzeit gültigen Fassung nachfolgende Änderung der Allgemeinverfügung zum Schutz der öffentlichen Sicherheit vom 19.03.2020 an:

1. III. Ziffer 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Alle Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Ziffern 1-5 IfSG (Kindertageseinrichtungen und Kinderhorte, erlaubnispflichtige Kindertagespflegestellen, Schulen, Heime, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden - einschließlich Internate - und Ferienlager) sowie Tagesgruppen nach § 32 SGB VIII werden bis zum 19. April 2020 geschlossen. Ausgenommen hiervon sind betriebsurlaubnispflichtige stationäre Einrichtungen in der Erziehungshilfe und der Eingliederungshilfe für behinderte Kinder und Jugendliche.“

2. IV. Ziffer 1 Satz 3 erhält folgende Fassung

„Bei Beratungsstellen und anderen sozialen Einrichtungen mit Beratungsangebot soll zudem die Möglichkeit für kurzfristige Beratungen über Online und Telefonie gesichert werden.“

Die Anordnung gilt sofort ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Auf die Bußgeldvorschrift des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG wird hingewiesen.

Diese Verfügung tritt am 23. März 2020, in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 19. April 2020 außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Änderung der Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landratsamt Schmalkalden-Meiningen in 98617 Meiningen, Obertshäuser Platz 1, Widerspruch eingelegt werden.

Die Anordnung gilt sofort ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung haben keine aufschiebende Wirkung.

Meiningen, den 23.03.2020

Greiser
Landrätin

(Siegel)

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Schmalkalden- Meiningen vom 27.03.2020

**Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung
von Infektionskrankheiten beim Menschen
(Infektionsschutzgesetz - IfSG)**

Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 19.03.2020

Die Landrätin des Landkreises Schmalkalden-Meiningen ordnet gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 35 Absatz 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der derzeit gültigen Fassung an:

Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Schmalkalden-Meiningen vom 19. März 2020 wird aufgehoben.

Meiningen, den 27.03.2020

Greiser
Landrätin

(Siegel)

Beschlüsse der 6. Sitzung des Kreis- und Finanzausschusses am 10.03.2020

Beschluss-Nr. 1-6/2020

Der Kreis- und Finanzausschuss beschließt die Ausschreibung des Rahmenvertrages, Laufzeit 5 Jahre, zur Miete und Wartung der Kopiertechnik im Landratsamt Schmalkalden-Meiningen mit den Außenstellen außer dem Großkopierer der Hausdruckerei und dem Kopierer im Büro Landrätin. Die Mittel stehen jährlich in der Haushaltsstelle Gruppierung FD.53200 für die Mietkosten und in der Haushaltsstelle Gruppierung FD.65002 für die Abrechnung der angefertigten Kopien zur Verfügung.

Bekanntmachung des Fachdienstes Ordnung und Straßenverkehr

**Die untere Jagdbehörde informiert:
Afrikanische Schweinepest – Zahlung
von Aufwandspauschalen geregelt!**

- Pauschale Festbeträge bei Erlegung von Schwarzwild sowie Einsätze brauchbarer Jagdhunde
- 25 € je Vorgang
- Antragstellung über Jagdausübungsberechtigte bzw. Jagdhundeführer

Rechtsgrundlage ist die Bekanntmachung über die Auszahlung pauschaler Festbeträge für die Durchführung vorbeugender Maßnahmen gegen den Eintrag der Afrikanischen Schweinepest nach Thüringen (ASP-Aufwandspauschalen Jagd).

Die Bekanntmachung des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft sowie die Anträge auf Auszahlung eines pauschalen Festbetrages sind unter folgendem Link abrufbar:

<https://www.thueringenforst.de/taetigkeitsbereiche-produkte/dienstleistungen/fuer-jaeger/allgemeines-zur-jagd/#accordion-0-content-3>

Anträge/Anfragen sind direkt zu richten an das dafür zuständige Forstamt Sondershausen
Possenallee 54
99706 Sondershausen

Telefon: 03632 7139-20

Fax: 03632 7139-26

E-Mail: forstamt.sondershausen@forst.thueringen.de

Bitte beachten Sie folgende Fristen zur Antragstellung
(Posteingang beim Forstamt Sondershausen!)

- | | |
|---------------------------------|--------------------------|
| 1. Quartal (Januar - März 2020) | bis zum 15. April 2020 |
| 2. Quartal (April - Juni 2020) | bis zum 15. Juli 2020 |
| 3. Quartal (Juli - September) | bis zum 15. Oktober 2020 |
| 4. Quartal (Oktober - Dezember) | bis zum 15. Januar 2021 |

Öffentliche Bekanntmachungen der Zweckverbände

Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Abwasser- zweckverbandes „Hasel-Schönau“ für das Haushaltsjahr 2020

Beschluss- und Genehmigungsvermerk:

1. Mit Beschluss der Drucksache Nr. 197-1/2020 hat die Versammlungsversammlung in öffentlicher Sitzung am 02.03.2020 die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan des Abwasserzweckverbandes „Hasel-Schönau“ für das Jahr 2020 beschlossen.
2. Mit rechtsaufsichtlichem Bescheid vom 10.03.2020, Geschäftszeichen: 13-1555-72/2020-AZV HS erfolgte von der Unteren Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Schmalkalden-Meiningen die rechtsaufsichtliche Genehmigung der Kreditaufnahme für Investitionen in Höhe von 600.000 € sowie die rechtsaufsichtliche Würdigung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes mit seinen Anlagen für das Wirtschaftsjahr 2020.
3. Auf der Grundlage des § 36 Abs. 1 ThürKGG i. V. mit § 57 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) wird die Haushaltssatzung nachfolgend bekannt gemacht. Gleichzeitig liegen die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan vom Tag der Veröffentlichung zwei Wochen lang zu den üblichen Dienstzeiten in der Geschäftsstelle des Abwasserzweckverbandes „Hasel-Schönau“, Hauptstr. 8 a, 98587 Steinbach-Hallenberg zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes „Hasel-Schönau“ für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 36 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), geändert durch Gesetze vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 113), vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201) in Verbindung mit § 55 der Thüringer Gemeinde- und Landkreis-

ordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433) und der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV) vom 23. Mai 2019 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 315) erlässt der Abwasserzweckverband „Hasel-Schönau“ folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das **Haushaltsjahr 2020** wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **2.491.000,00 €**

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **2.245.000,00 €** ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **600.000,00 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **400.000,00 €** festgesetzt.

§ 5

Als Anlage gilt der Stellenplan.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Steinbach-Hallenberg, den 24.03.2020
Abwasserzweckverband „Hasel-Schönau“

- DS -

M. Böttcher
Verbandsvorsitzender

Ende amtlicher Teil